Die Entwicklung der neueren korporativen Bindungen im deutschen Handwerk

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde der

Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät

der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität

zu Frankfurt am Main

1936

Vorgelegt

von Diplom-Volkswirt

Ludwig Hannemann

Referent: Professor Dr. August Skalweit

Korreferent: Professor Dr. Emil Wehrle

Tag der mündlichen Prüfung:

15.–16. April 1936

Meinen Eltern

Inhaltsverzeichnis

Einleitung

Die vorliegende Arbeit will versuchen, zu zeigen, daß sich die Idee der korporativ gebundenen Wirtschaft im Handwerksstande besonders stark ausprägt und daß sie im wirtschaftlichen Neuaufbau des nationalsozialistischen Staates eine Berücksichtigung gefunden hat, durch die dem Handwerk Forderungen erfüllt werden, welche es seit mehr als einem halben Jahrhundert immer wieder gestellt hat. Will man die heutige deutsche Handwerkspolitik verstehen, so muß man also den Werdegang ihrer Ziele und Maßnahmen verfolgen. Es zeigt sich dann, daß bei der Entstehung der gegenwärtigen Gestalt der Handwerksordnung Kräfte wirksam geworden sind, die schon seit längerer Zeit im Handwerksstande lebendig waren.

Dabei ist von besonderer Wichtigkeit die Frage, ob und inwieweit das wirtschaftliche Interesse dieser Berufsschicht von bestimmendem Einfluß gewesen ist. Man könnte nämlich wirtschaftspolitische Erscheinungen auf das Zusammenwirken verschiedener Umstände zurückführen, die entweder dem Bereiche des Wirtschaftsinteresses oder dem der Idee zuzuordnen wären. Jedenfalls ist diese Scheidung namentlich in der tagespolitischen Meinungsbildung häufig anzutreffen. Es kommt darin das allgemein verbreitete Bedürfnis zum Ausdruck, bestimmte wirtschaftspolitische Forderungen und Maßnahmen durch politische Ideologien zu rechtfertigen, oder durch den Hinweis auf Einzel- und Gruppentinteressen zu brandmarken. Aber auch abgesehen von dieser politischen Fragestellung erscheint eine wissenschaftliche Klärung der in der neuen Handwerksordnung zu einer Einheit gebrachten wirtschaftlichen und außerwirtschaftlichen Motive notwendig zu sein. Wenn unsere Untersuchung sich diese Aufgabe stellt, so will sie damit der Sinndeutung der deutschen „berufsständischen" Handwerkspolitik dienen. Zu diesem Zweck ist eine der besonderen Aufgabe angemessene Begriffsbildung erforderlich, mit deren Hilfe dann aus dem historischen Geschehen der letztvergangenen Entwicklung der korporativen Bindungen des Handwerks diejenigen Erscheinungen auszusondern sind, die den wirtschaftlichen Existenzkampf des Handwerks zum Ausdruck bringen — im Unterschied zu jenen, die eine andere Deutung erfordern. Im Mittelpunkt steht also die Frage: sind die „berufsständischen" Maßnahmen der neueren Handwerkspolitik der Existenzsicherung des Handwerks als einer Betriebsform gewidmet, die sich aus eigenen Kräften nicht erhalten könnte, oder geht es dabei um Zielsetzungen, die über das materielle „Gruppeninteresse" hinausweisen und dann nur im Sinne spezifisch nationalpolitischer Ausrichtung verstanden werden können?

A. Der Sinn der korporativen Bindungen im heutigen Wirtschaftsleben

I. Die Aufgaben der korporativen Bindungen

Der Begriff „korporative Bindungen" ist für eine wissenschaftliche Untersuchung nicht ohne weiteres brauchbar. Er muß diesem besonderen Zwecke angepaßt werden, d. h. er ist nach Möglichkeit aus dem Dunkel der Schlagworthaftigkeit in die helle Sphäre klarer Erkenntnis zu bringen [1]).

„Korporative Bindungen", „ständischer Aufbau", „berufsständische Gliederung", „Ständestaat", — das alles sind Worte, deren Sinngehalt um so schwerer faßbar wurde, je mehr sie in den letzten Jahren zum Allgemeingut der Alltagssprache geworden sind. Daher ist es hier kaum möglich, sich vom sogenannten Sprachgebrauch leiten zu lassen. Sicher ist zunächst nur das eine: diese Wortbildungen beziehen sich alle in irgend einer Weise auf die Erscheinungen der heutigen organisatorischen Neugestaltung des Wirtschaftslebens in Deutschland. Dieser Tatbestand ist somit als Ausgangspunkt für die folgenden Betrachtungen geeignet. Das ist übrigens auch deshalb zweckmäßig, weil selbst wissenschaftliche Begriffsbildungen, von tagespolitischen Schlagworten also ganz zu schweigen, oft einem Bedeutungswandel unterliegen, der wesentlich durch die geschichtlichen Gestaltänderungen der Wirklichkeit bedingt ist.

Freilich ergeben sich sofort Schwierigkeiten. Die neuen Formen des Wirtschaftslebens, die teils vom politischen Willen „geprägt", teils historisch „gewachsen" sind, stellen kein abgeschlossenes, ein für alle Mal fertiges Werk dar. Die neue Festigung des deutschen Wirtschaftsgefüges wandelt sich gleichsam täglich vor unseren Augen, ja sie will eigentlich als ein Anfang und nicht als ein Abschluß gelten. So ist der wissenschaftliche Zugriff auf diese „Wirtschaft im Werden" nur mit allem Vorbehalt einer zunächst noch tastenden, vorsichtig umreißenden Begriffsbildung möglich.

Der Sinn der Ständegliederung des nationalsozialistischen Staates kann nur begriffen werden, wenn man von den Zielsetzungen ausgeht, die seinen Schöpfern vorgeschwebt haben. Das bedeutet nicht, daß die hier in Betracht kommenden politisch-programmatischen Forderungen [2]) unmittelbar zum Verständnis führen müßten. Die politischen Ideologien, die von tragen-

---

[1]) J. Jahn, Das große Schlagwort oder der unsterbliche Kapitalismus. Hamburg 1932 bes. S. 5 ff.

[2]) Vgl. Punkt 25 des Programms der NSDAP: „Zur Durchführung alles dessen fordern wir, . . . die Bildung von Stände- und Berufskammern zur Durchführung der vom Reich erlassenen Rahmengesetze in den einzelnen Bundesstaaten . . ." und Punkt 16: „Wir fordern die Schaffung eines gesunden Mittelstandes und seine Erhaltung . . ."

der Bedeutung für den Nationalsozialismus sind, haben sich mit der geschichtlichen Wirklichkeit, die sie umformen wollten, auseinandersetzen müssen. Das, was geschaffen worden ist, läßt die Widerstände und die Einflüsse erkennen, die von den gegebenen Verhältnissen des wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und politischen Lebens ausgegangen sind und immer ausgehen werden. Zugleich vollzieht sich — gleichviel ob bewußt oder unbewußt — ein ständiger Anpassungsprozeß der Ideologien an die Aufgaben, die jeweils das Leben setzt. Daraus folgt, daß nicht die programmatischen Aeußerungen einer politischen Bewegung in erster Linie, sondern in maßgeblicher Weise die Aeußerungen der Schöpfer der neuen ständischen Ordnung als Anhaltspunkte für deren Sinndeutung zu gelten haben, Aeußerungen, wie sie gerade im Vollzug dieser Schöpfung verkündet worden sind.

Ueberwiegend auf dieser Grundlage sind die Betrachtungen Wilhelm Rößles über den Deutschen Ständestaat[3]) angestellt worden, deren Ergebnis im Folgenden richtungweisend berücksichtigt werden soll.

Danach ist der Zweck der deutschen Wirtschaftsneuordnung — entsprechend den authentischen Aeußerungen — zunächst darin zu erblicken, daß „die Wirtschaft in sich selbst und dann als Ganzes mit der Staatsführung in Uebereinstimmung" gebracht werden soll. Auf diese Weise sind die Vorbedingungen gegeben für die Verwirklichung des nationalsozialistischen Grundsatzes vom Primat der Politik vor der Wirtschaft[4]). Dies bezieht sich zunächst nur auf die Neuordnung der deutschen Gesamtwirtschaft, wie sie durch das „Gesetz zur Vorbereitung des organischen Aufbaus der Wirtschaft" vom 27. 2. 1934 in Angriff genommen worden ist; nicht aber ist hier an den „ständischen Aufbau" gedacht: Adolf Hitler und der damalige Reichswirtschaftsminister Dr. Schmitt hatten ausdrücklich darauf hingewiesen, daß es sich bei jenem Gesetz nicht um die Frage des ständischen Aufbaus handelt[5]). Immerhin ist aber, nach Rößle, damit doch eine Teilarbeit für dieses Aufgabengebiet geleistet

---

[3]) Wilhelm Rößle, Ständestaat und politischer Staat. Tübingen 1934, vgl. insbesondere S. 16 ff. u. 20 ff.

Als weitere wissenschaftliche, also nicht lediglich tagespolitisch-propagandistische Literatur zu dieser Frage, soweit sie die gleiche oder eine ähnliche Auffassung erkennen läßt, sei erwähnt: Alfred Müller-Armack, Staatsidee und Wirtschaftsordnung im neuen Reich. Berlin 1933, insbesondere S. 42 u. 49 f. Siehe auch L. Heyde, Deutsche Gewerbepolitik. Breslau 1934 S. 17 f.; Ernst Krieck, Der Staat des deutschen Menschen, 1933; die Arbeiten Othmar Spanns und seines Kreises können in diesem Zusammenhang sinngemäß nicht herangezogen werden, da die „universalistische" Auffassung dieser Richtung ein anderes Ideal des ständischen Aufbaus hat als der Nationalsozialismus. Bekanntlich vertritt O. Spann die Idee, daß der Staat nichts anderes als ein Stand im Sinne eines Vorbildes für alle übrigen Stände sei. Der „Stand-Staat" hat die übrigen Stände zu beherrschen und einheitlich zu führen. Das ist jedenfalls seine Hauptaufgabe. Der Nationalsozialismus dagegen will den Staat der Idee des Volkes unterordnen. (Vgl. die unten, Anm. 24 angegebene Literatur).

[4]) W. Rößle, a. a. O. S. 19.

[5]) Rößle, a. a. O. S. 19 f.

worden. Denn durch die Auswirkungen des neuen Gesetzes würde die Wirtschaft „als Gesamtwirtschaft in den öffentlichen Bereich gehoben"; dies wäre aber als ein „Merkmal echter Ständischkeit" zu deuten [6]).

Der weitere Ausbau dieser Gesetzgebung in derselben Richtung hat dann eine Fülle von Maßnahmen gebracht, die im ganzen betrachtet wesentliche Ansätze zum ständischen Aufbau darstellen. Davon ausgehend versucht Rößle die Merkmale der nationalsozialistischen „Ständischkeit" dadurch zu ermitteln, daß er das Wiederkehrende und Charakteristische der mannigfaltigen Maßnahmen, soweit sie sich auf die gegenwärtige deutsche Wirtschaftsverfassung beziehen, zusammenfaßt. Dabei wird bewußt eine Einkapselung der lebendigen Entwicklung in eine straffe Definition vermieden. Es werden folgende Merkmale genannt:

1. Selbstverwaltung unter Oberleitung des Staats,
2. Zusammenarbeit des Stands in seinen einzelnen Untergliederungen und mit den anderen ständischen Zusammenfassungen,
3. Oeffentliche Verantwortlichkeit in Ausübung des sonst privaten Berufs,
4. Disziplinierung in Bezug auf das berufliche und soziale Verhalten durch Ehren- und Berufsgerichte,
5. Soziale und weltanschauliche Formung und Schulung" [7]).

Es wird besonders betont, daß es sich hier zunächst nur um „Anfänge" der ständischen Gliederung handelt und daß „die verschiedenen Eigenschaften der Ständischkeit an den verschiedenen Stellen auch zu verschieden starker Ausprägung gekommen sind".

Eine kritische Beurteilung dieser Merkmalsbestimmung des „ständischen Aufbaues" scheint am Beginn der vorliegenden Untersuchung nicht angebracht zu sein; vielmehr werden erst die späteren Ausführungen auf Grund der Arbeit am Material — freilich unter Beschränkung auf die Maßnahmen der Handwerkspolitik — Gelegenheit geben, die Feststellungen Rößles zu überprüfen. Sie interessieren hier vorläufig nur zur Veranschaulichung dessen, was unter Neuordnung der deutschen Wirtschaft im Sinne der Schaffung eines „ständischen" Aufbaues verstanden wird.

Die ständische oder korporative [8]) Gebundenheit im Neuen Deutschland kann nach dem Vorstehenden nicht als Selbstzweck aufgefaßt werden. Sie hat eine bestimmte Aufgabe zu erfüllen. Von dieser Aufgabe her, die

---

[6]) Friedrich Völtzer, Vom Werden des deutschen Sozialismus. In: Zeitschrift f. d. ges. Staatswissenschaft, Band 96, 1935, Heft 1, S. 1 ff.

[7]) Rößle, a. a. O. S. 26.

[8]) Die Begriffe „ständisch" und „korporativ" werden hier und im Folgenden, wie es meist üblich ist, synonym gebraucht. Das empfiehlt sich deshalb, weil eine genaue Festlegung des Begriffsinhalts, die eine feinere Differenzierung zwischen „ständisch" und „korporativ" dann zweckmäßig erscheinen ließe, heute für Deutschland noch nicht möglich ist.

ihr gesetzt wurde, ist ihr Sinn zu verstehen. Wenn man so an die im Ansatz bereits deutlich erfaßbare neue Erscheinung herangeht, ist die Schaffung der ständischen Ordnung des Wirtschaftslebens als das politische Mittel zu begreifen, durch welches die Wirtschaft dem Staate dienstbar gemacht werden soll. Staat und Wirtschaft können auf verschiedene Weise in Beziehung zueinander gesetzt werden. Hier wird die Wirtschaft dem Staate untergeordnet. Sie soll der politischen Führung des Staates bereitgestellt werden. Es kommt also entscheidend auf ihre Unterwerfung unter den staatlichen Willen an.

Damit hängt eng zusammen eine weitere Aufgabe der ständischen Bindung der Wirtschaft. Es soll nämlich gleichzeitig eine Trennung von Wirtschaft und Politik in der Weise erreicht werden, daß die politische Willensbildung von den Einflüssen der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Gruppen freigehalten wird [9]). Dies ist eine Voraussetzung für die Erfüllung der erstgenannten Aufgabe; denn würden von der Wirtschaft selbst Antriebe in Richtung der Gestaltung des Staatswillens ausgehen, so würde sie dem Staate nicht restlos untergeordnet sein.

Das ist zunächst nur der Sinn der korporativen Gebundenheit in seiner formalen Bedeutung. Diese Deutung ist durch eine materiale Bestimmung zu ergänzen. Eine solche Betrachtung muß sehr allgemein gehalten sein, da die inhaltsmäßige Bestimmung der politischen Ziele, welchen die ständische Ordnung dienen soll, weitgehend von den zeitgebundenen konkreten Aufgaben des Staates abhängt.

Die neue deutsche Politik [10]) ist darauf gerichtet, den Lebenswillen der deutschen Nation sinngemäß zu erfassen und im Vollzuge der Staatsführung [11]) zu verwirklichen. Die solchermaßen als „Nationalpolitik" zu kennzeichnenden Bestrebungen und Zielsetzungen empfangen ihren

---

[9]) Rößle, a. a. O. S. 37 ff.
M. Frauendorfer, Der ständische Gedanke im Nationalsozialismus, München 1932, S. 23 f.

[10]) Zum Folgenden: Müller-Armack, a. a. O. S. 11 ff. Einige Autoren deuten die Schaffung der neuen deutschen Wirtschaftsordnung lediglich als das Bestreben, die „soziale Frage zu lösen", den Klassenkampf zu überwinden; das ist aber nur eine, und nicht die Hauptaufgabe der Wirtschaftsordnung. F. Bülow, Der deutsche Ständestaat, Leipzig 1934. S. 25: „. . . Der Neuaufbau der ständischen Ordnung ist das heroische Bemühen, die soziale Frage einer den staatlichen und volksgemeinschaftlichen Forderungen Rechnung tragenden Lösung entgegenzuführen, im Zeichen nationaler Erneuerung und politischer Gesundung die soziale Befriedigung zu erzwingen".

[11]) Heute wird in der Regel der Begriff der „Nation" oder des „Nationalen" durch Inbeziehungsetzung von „Volk" und „Staat" bestimmt. Vgl. darüber besonders: Max Hildebert Böhm, Das eigenständige Volk, Göttingen 1932, S. 30 ff. Ferner: Kurt Stavenhagen, Das Wesen der Nation, Berlin 1934, S. 18 ff. u. 103 f., der teilweise in Anlehnung an die Tönniesschen Kategorien zu dem Begriff der „Staatsnation" kommt; anders E. J. Jung, Sinndeutung der deutschen Revolution. Oldenburg 1933, S. 94 ff.

Inhalt vornehmlich aus den Wertvorstellungen, die für die spezifisch nationalsozialistische Neuprägung des politischen Wollens und Denkens maßgebend sind und die im einzelnen hier als bekannt vorausgesetzt werden können [12]). Sie sind nicht aus sich selbst heraus entstanden, sondern lassen sich abheben vom Hintergrund der verschiedenen geistigen und wirtschaftlichen Weltanschauungen. Dieser Hintergrund setzt sich vornehmlich aus den Wirtschaftsauffassungen des 19. Jahrhunderts zusammen, in dem sich der Individualismus auf der Grundlage des Wirtschaftsliberalismus und des marxistischen Sozialismus heranbildete. Beiden Bestrebungen steht das höchst erreichbare Glück des einzelnen als Endziel vor Augen, doch muß hier schon klar der Gegensatz zur heutigen nationalsozialistischen Auffassung aufgezeigt werden, daß nämlich jene beiden Betrachtungsweisen kein Produkt urtümlichen deutschen Geistes sind, sondern aus fremden Wirtschaftsauffassungen nach Deutschland verpflanzt wurden. Später wurde dieser zweifache Hintergrund vergrößert, als zu den Wirtschaftslehren der Liberalismus und Sozialismus als dritte Richtung des wissenschaftlichen Denkens der „Universalismus" Spannscher Prägung hinzutrat, der die beiden ersten Richtungen gleichzeitig als Gegner betrachtete, sodaß es jetzt nicht mehr den Zweikampf Liberalismus gegen Sozialismus gab, der Streit vielmehr um Individualismus oder Universalismus entbrannte. Dieser Zwist ist seiner inneren Wichtigkeit nach für Deutschland heute wesenlos geworden.

Hier ist allein entscheidend die sinnvolle Einfügung des einzelnen in die ihm jeweils zugehörige Gemeinschaft, wobei die Nation die alles umfassende Gemeinschaftsform darstellt. Die nationale Idee ist damit zur leitenden Wertvorstellung geworden.

II. Die Gestalt der korporativen Bindungen

1. Das Wesen der gebundenen Wirtschaft.

Die heutigen Bestrebungen, die Wirtschaft als Ganzes dem politischen Willen der Staatsführung zu unterwerfen und dabei die nationale Idee zu verwirklichen, kennzeichnen den Sinn der ständischen oder korporativen Bindungen vorerst nur in seiner allgemeinen und grundsätzlichen Bedeutung. Welche Gestalt jene Bindungen annehmen sollen oder können, ist damit noch nicht bestimmt. Die mögliche Gestalt einer „gebundenen" Wirtschaft überhaupt und sodann einer ständisch-korporativ gearteten Bindung insbesondere ist im Folgenden zu erörtern [13]).

---

[12]) Ihre Bedeutung speziell für die Handelwerkspolitik ist später zu erörtern.

[13]) Vgl. zu Folgendem allgemein: E. Böhler, Korporative Wirtschaft, Zürich und Leipzig 1934 S. 14 ff. und 47 ff. und die oben Anm. 3 zitierten Schriften.

Zunächst die Frage der Gebundenheit! Dieser Begriff ist nicht anders seinem Inhalte nach zu erfassen, als daß man sich vorher das Bild der nichtgebundenen Wirtschaft vorstellt. Dieses Vorgehen findet seine Begründung darin, daß die heutigen Bindungen ihrem historischen Entstehungsprozeß nach aus einem „freieren" Zustand der Wirtschaftsverfassung hervorgegangen sind und nur aus einer Betrachtung ihres historischen Werdens sinngemäß erfaßt werden können. Außerdem sind „freie" und „gebundene" Wirtschaft Kategorien, die man nur in ihrer logischen Verkettung begreifen kann: jeder dieser beiden Begriffe ist nicht ohne den andern zu denken.

Die freie Wirtschaft stellt sich uns noch heute in der von den französischen und englischen individualistischen Nationalökonomen des ausgehenden 18. und beginnenden 19. Jahrhunderts überlieferten Vorstellung dar; in einer Vorstellung also, die damals zugleich den Idealzustand des Wirtschaftslebens veranschaulichte. Sieht man von dieser Idealisierung ab, so bleibt jene Utopie doch als abstraktes Denkschema brauchbar. Es handelt sich dann um ein Wirtschaftsgefüge, als dessen wesentliche Voraussetzungen die freie Verfügungsgewalt über das Privateigentum und die von staatlichen „Eingriffen" ungehemmte Konkurrenz der wirtschaftenden Individuen anzunehmen sind. Individueller Eigennutz und rationales Verhalten leiten das Handeln innerhalb der Wirtschaft. Es ergibt sich weiterhin, daß das wirtschaftliche Interesse des einzelnen auf dem Markte zur Geltung gebracht werden kann und wird und daß sich im allgemeinen Konkurrenzkampf die jeweils beste ökonomische Leistung durchsetzt. Aus dem Zusammenwirken der verschiedenen wirtschaftlichen Einzelinteressen ergibt sich endlich die größtmögliche Güterversorgung der Gesamtheit.

Die in ihren Grundzügen auf diese Weise zu kennzeichnende Wirtschaftsverfassung wird üblicherweise als freie Wirtschaft oder genauer: freie Marktwirtschaft bezeichnet. Es fragt sich, welchen Inhalt der an sich formale Begriff Freiheit in diesem Zusammenhang hat. Um dies festzustellen, muß man in Betracht ziehen, daß jenes Idealbild der gesellschaftlichen Organisation aus dem Geiste des individualistischen Liberalismus des ausgehenden 18. Jahrhunderts heraus geschaffen worden ist. „Wirtschaftsfreiheit" war damals eine Forderung, die dem Wunsche nach einer Auflösung der aus dem Mittelalter und dem Merkantilismus überkommenen politisch und traditional gebundenen Wirtschaft entsprach. Jene Forderung, und damit der Begriff Freiheit, bedeutet hier also, daß die Wirtschaftsgesellschaft, die individualistisch als Summe von einzelnen Subjekten gedacht war, lediglich durch das freie Walten des Einzelinteresses organisiert oder gelenkt werden sollte. Und dies wurde so gedacht, daß der Markt oder die marktmäßige Integration der einzelnen Wirtschaftssubjekte die Einzelinteressen zu einem sinnvollen Funktionszusammenhang organisieren würde. Weder Staat noch Obrigkeit, noch traditionsbestimmte Einrichtungen, sondern lediglich das auf den Gütermarkt ausgerichtete Erwerbsinteresse des einzelnen ordnet hier das Wirt-

schaftsleben. Dieser Sinn freier Wirtschaft kommt in einem Worte des Manchesterliberalen John Prince-Smith paradigmatisch zum Ausdruck: „Im Markte liegt die Kraft, welche die Menschen zu einer Wirtschaftsgemeinde zusammenfügt und sie daran bindet, die Kraft, welche die ganze Gliederung der Wirtschaftsgemeinde erzeugt und erhält, mit einem Worte, die ganze Kraft volkswirtschaftlicher Selbstbewegung" [14]). Daraus ergibt sich unmittelbar, daß eine gebundene Wirtschaft, im allgemeinsten Sinne des Wortes dann vorliegt, wenn das individuelle Wirtschaftsinteresse und der Markt ganz oder teilweise als Organisationsprinzipien ausgeschaltet werden.

2. Die berufsständisch gebundene Wirtschaft (unter besonderer Berücksichtigung des Handwerks).

Die logisch konsequente Verwirklichung der gebundenen Wirtschaft wäre die „Planwirtschaft", etwa in der Form der „Vergesellschaftung der Produktionsmittel". Dieses Problem interessiert hier nicht. Vielmehr ist die besondere Form der „korporativ" gebundenen Wirtschaft zu bestimmen [15]), und zwar im Anschluß an ihre neueren historischen Erscheinungsformen.

Historisch gesehen ist das vorgestellte Ideal der freien Marktwirtschaft niemals verwirklicht worden. Die tatsächliche Gestaltung der Wirtschaftsordnung in Deutschland ist jener theoretischen Konstruktion am meisten etwa in der Mitte des 19. Jahrhunderts angenähert gewesen. Namentlich seit dem letzten Drittel des 19. Jahrhunderts mehren sich — in zunehmendem Maße mit Erfolg — die Bestrebungen, die neue Bindungen wieder einführen wollen. Die Wege, die dabei eingeschlagen wurden, sind außerordentlich vielseitig. Alle Bereiche des Wirtschafts- und Gesellschaftslebens wurden schließlich mehr oder weniger stark von dieser Strömung erfaßt. Wenn vorliegende Untersuchung die Schilderung solcher Tendenzen im deutschen Handwerk an dem Zeitpunkt beginnen läßt, wo handwerkspolitische Maßnahmen in diesem Sinne deutlich zu erkennen sind, so soll damit zum Ausdruck gebracht werden, daß diese Entwicklung tendenziell bis in die Gegenwart hineinreicht. Die in größerem Umfange vor etwa sechzig Jahren verwirklichten Bemühungen um eine neue Gebundenheit des Handwerks werden somit als Ansätze der heute geschaffenen Lebensform des Handwerks erfaßt. Die so gewahrte historische Kontinuität der Handwerkspolitik ermöglicht eine genauere Abhebung der neuen Erscheinungen von dem

[14]) J. Prince-Smith, Zur Physiologie des Verkehrs, Gesammelte Schriften Bd. I, Berlin 1877 S. 2.

[15]) Ueber den grundsätzlichen Unterschied zwischen Planwirtschaft und korporativer Wirtschaft, vgl. besonders Josef Dobretsberger, Korporative Wirtschaft, kritische Sichtung ihrer Ideologien (Schmollers Jahrbuch Bd. 56/I), München und Leipzig 1932, S. 19 ff.

gedachten Hintergrunde einer freien, individualistischen Wirtschaftsgesellschaft. Es wird sich zeigen, daß gerade auf solche Weise das Wesen der nationalsozialistischen Handwerksordnung bestimmt werden kann.

Es gibt theoretisch verschiedene Möglichkeiten der korporativen Bindung im Vollzuge des Uebergangs von der freien zur korporativen Wirtschaft. Jeder Wirtschaftszweig bringt, seiner Eigenart entsprechend, ganz bestimmte Voraussetzungen für diesen Gestaltwandel des Wirtschaftslebens mit. Hier gilt es, das H a n d w e r k zunächst allgemein auf diejenigen seiner Wesenszüge hin zu untersuchen, die solche Vorbedingungen darstellen können.

Der Begriff „Handwerk" wird in der wirtschaftswissenschaftlichen Literatur nicht ganz einheitlich formuliert. Eine Definition, die nur die ökonomischen oder betrieblichen Merkmale berücksichtigt, kann der Aufgabe nicht gerecht werden, die mögliche Stellung des Handwerks im Gesellschaftsleben zu erkennen. Darauf aber kommt es an, wenn die Bedingungen herausgefunden werden sollen, die der Handwerksberuf einer gebundenen Wirtschaftsverfassung stellen würde. Die wohl bekannteste Begriffsbestimmung des Handwerks ist diejenige Karl B ü c h e r s: „Wir verstehen . . . . unter Handwerk dasjenige gewerbliche Betriebssystem, bei welchem der Produzent als Eigentümer sämtlicher Betriebsmittel Tauschwerte für nicht seinem Haushalt angehörende Konsumenten erzeugt" [16]). Handwerk ist nach Bücher immer „Kundenproduktion", d. h. Produktion für bekannten Absatz. Diese Auffassung ist zu einseitig. Sie bewegt sich in dem Gedankenkreis einer „Stufentheorie", welche allein die betriebsmäßige Gestaltung des Gewerbes als Richtschnur verwendet. In diesem Sinne wäre etwa die Fabrik sozusagen die logische Fortsetzung des Handwerksbetriebes. Dagegen ließe sich schon einwenden, daß viele Industrien bei ihrer Entstehung von Anfang an fabrikmäßig organisiert waren (Glas-, Papier-, Porzellanfabrikation, um nur einige Beispiele zu nennen) [17]). Dafür, daß das Handwerk nicht nur als Betriebsform charakterisiert werden kann, spricht auch die Tatsache, daß im allgemeinen Sprachgebrauch, soweit er die Anschauung des Volkes vom Handwerk kennzeichnet, im Handwerk etwas anderes als ein bestimmtes Betriebssystem erblickt wird. „Ein Handwerk erlernen", sagt man im Volke und dies kann sich sinngemäß nicht auf ein Betriebssystem beziehen [18]). Vielmehr klingt hier ganz deutlich die Vorstellung von einem

---

16) Karl B ü c h e r, Artikel „Gewerbe" in HdSt. 4. Bd. 4. Aufl., Jena 1927, S. 981; siehe auch derselbe, Die Entstehung der Volkswirtschaft 6. Aufl. Tübingen 1908 . . ., S. 153 f. und 173 f.

17) J. D e t h l o f f, Das Handwerk in der kapitalistischen Wirtschaft, in: Strukturwandlungen der deutschen Volkswirtschaft, hersg. v. B. H a r m s, Berlin 1929, 2. Bd. S. 4.

G. S c h m o l l e r, Grundriß der allgemeinen Volkswirtschaftslehre, Bd. 1, Leipzig 1900 S. 429 ff.

18) Dethloff, a. a. O. S. 5.

„Berufe" an. Das führt unmittelbar zu der Frage hin, die gerade für das Problem der ständischen Gebundenheit wichtig ist, der Frage nämlich, ob und inwieweit „Stand" und „Beruf" dasselbe bedeuten, was zuweilen behauptet wird. So würde man etwa unter „Ständen" Gruppen von Menschen verstehen, die dem gleichen Berufe angehören [19]). In diesem Sinn ist auch der Ausdruck Berufsstand oder berufsständische Ordnung heute allgemein verbreitetes Sprachgut geworden.

Man bewegt sich bei diesen Begriffen auf sehr schwankendem Boden. Es ist zumindest ein sehr fragwürdiges Unternehmen, allein von der Begriffsbestimmung des Berufes aus den Zugang zum Problem der ständischen Gebundenheit zu finden. Hier soll jedenfalls der umgekehrte Weg eingeschlagen werden: was „Gebundenheit" der Wirtschaft im allgemeinen bedeuten kann, wurde bereits festgestellt. Nunmehr ist die Besonderheit des Handwerks als eines Berufes damit in Verbindung zu bringen. Man muß dann über eine nur-wirtschaftliche Betrachtungsweise hinausgehen und gesellschaftliche Merkmale heranziehen. Wir streifen damit soziologische Probleme [20]).

Was ist zunächst unter „Beruf" und „Berufsstand" zu verstehen?

Im neueren sozialökonomischen und soziologischen Schrifttum hat sich aus naheliegenden Gründen besonders die Schule Othmar Spanns mit diesem Problem befaßt. Freilich auch hier wiederum mit der bekannten Einseitigkeit: eine klare Begriffsbestimmung findet sich in dieser Literatur nicht. Walter Heinrich, der hier hauptsächlich zu berücksichtigen ist, macht keine klare Unterscheidung zwischen Beruf und Berufsstand [21]). Unter Berufsstand versteht er einen durch Zielgleichheit geeinten Wirtschaftszweig. Es handle sich bei diesem Begriff um „eine Bezeichnung für verschiedene Stufenorganisationen der Verbandsstufenreihe, wobei das zugrundeliegende, also das standesbegründende Kapital höherer Ordnung vor allem (durchaus nicht ausschließlich) nach Zielgemeinsamkeit organisiert ist und wobei der Ton und Vorrang auf dem Wort „Stand", d. h. Organisation mit Stufenwert — (nicht so sehr auf dem Worte 'Beruf') liegt" [22]). Da zu solchen Wirtschaftsverbänden auch Konzerne, Kartelle, „Spitzenverbände" gerechnet werden, bleibt unklar, in welchem Sinne das Wort „Beruf" zur näheren Charakte-

---

19) Vgl. z. B. Tartarin-Tarnheyden, Die Berufsstände, Berlin 1923 S. 6.

20) Max Weber, Wirtschaft und Gesellschaft. In GdS 3. Abt. 1. Teil, Tübingen 1922 S. 80 ff. u. 177 ff.

21) Walter Heinrich, Die Unzulänglichkeit der Begriffe „Horizontal" und „Vertikal" zur Erklärung des wirtschaftlichen Verbändewesens. Ein Beitrag zur Organisationslehre der ständischen Wirtschaft. In: Ständisches Leben, herausgegeben von O. Spann, 1. Jahrgang, Berlin und Wien 1931 S. 31 ff.

22) ebenda S. 43.

risierung eines „Standes" verwandt wird[23]). Vollends undurchsichtig wird diese Terminologie, wenn man noch den hier sehr schillernden Charakter des Begriffes Stand in Betracht zieht. Bald versteht Heinrich darunter die Form einer organisatorisch abgestuften Gliederung, bald nur einer Zusammenfassung gleichartiger Gebilde[24]).

Will man den Inhalt des Begriffes „Beruf" zureichend bestimmen, so empfiehlt sich demgegenüber nicht allzu weit vom eingewurzelten Sprachgebrauch abzuweichen, denn sonst würde dem wissenschaftlichen Wortsinn immer wieder derjenige des Alltags gleichsam in den Rücken fallen, da es sich eben um ein Wort der Alltagssprache handelt. Davon ausgehend, stellt E. H. Vogel fest, daß „Beruf" zunächst etwas individuell Bestimmtes ist, nämlich eine „durch relativ freie Selbstbestimmung (Freiheit der Berufswahl) sich ergebende Zugehörigkeit zu einem konkreten, den Inhalt einer Lebenstätigkeit ausmachenden Zielkomplex"[25]). Weiterhin sei das individualistische Moment, gleichzeitig aber auch „organisch-gesellschaftlich" bedingt, da der Beruf ein Produkt der gesellschaftlichen Arbeitsteilung und Eingliederung in ein organisches Verbandsganzes „darstelle"[26]). Man wird dieser doppelten Merkmalsbestimmung des Berufs im Grundsätzlichen zustimmen können, doch erfordert die Auswertung solcher allgemeinen Feststellungen für die hier beabsichtigte Untersuchung eines ganz bestimmten „Berufsstandes", nämlich des Handwerks, eine genauere Betrachtungsweise. Einleuchtend erscheint zunächst die Gegenüberstellung des subjektiv-individuellen und des objektiv-gesellschaftlichen Elementes. Der Handwerksmeister hat zu seiner Arbeit eine innige persönliche Beziehung; sie ist ihm ein wesentlicher Teilbereich seiner subjektiven Lebensgestaltung. Gleichzeitig ist sein Beruf nicht denkbar ohne eine bestimmte Eingliederung in die Gesellschaft. Von diesen beiden Seiten her sind auch jene „Bindungen" zu verstehen und sie empfangen von dorther ihre eigentümliche historisch bedingte Gestalt. Aber selbstverständlich wird das persönliche ebenso wie das gesellschaftliche Merkmal von Beruf zu Beruf, von Gruppe zu Gruppe verschieden sein. Der

---

23) Vgl. kritisch dazu E. H. Vogel, Grundzüge einer sozialorganischen Privatwirtschaftsverfassung. Berlin 1931 S. 111 ff.

24) Aehnliches gilt von Othmar Spann, der offenbar auf eine ausdrückliche Klärung dieser Begriffe weniger Wert gelegt hat, so daß hier nur wenige Belege zitiert werden mögen: vgl. O. Spann, Tote und lebendige Wissenschaft, 3. Auflage. Jena 1929, S. 113 ff. u. 378 ff. und

Derselbe, Der wahre Staat, Vorlesungen über Abbruch und Neubau der Gesellschaft, 3. Aufl. Jena 1931, S. 212 f.

25) E. H. Vogel, a. a. O. 113.

26) Ebenda, S. 113. Vogel bringt diesen Gedanken sodann folgendermaßen zum Ausdruck: „Beruf" ist die individuelle arbeitsteilige Zugehörigkeit zu einer bestimmten Art von subjektiver Lebenstätigkeit, welche ihre nähere qualitative Konkretisierung durch den, sei es primär geistig-ideellen und sekundär materiell-wirtschaftlichen oder auch umgekehrt abgestellten Zielkomplex erhält, dem diese Tätigkeit zu dienen bestimmt ist . . ." (ebenda S. 14)

Handwerker erlebt sein Werk wesentlich anders als der Gelehrte. Die Möglichkeiten des Einbaues der beruflichen Tätigkeit in die Gesellschaft erfolgen in beiden Fällen auf ihre eigene Art.

Beginnen wir — bei der erforderlichen Konkretisierung — zunächst mit der subjektiv-persönlichen Seite des Berufs! Wie läßt sich der Berufsgedanke vom Individuum her bestimmen? Wollte man hier gleich wieder das gesellschaftliche Moment heranziehen, indem man etwa im Sinne Tönnies'[27]) den Beruf der „Gemeinschaft" nicht aber der „Gesellschaft" zuordnet, so wäre das eben nicht ausreichend, um das persönliche Erlebnis, das den echten Beruf kennzeichnet, und das gerade heute wieder stark bewußt wird, zu erfassen. Wie denn überhaupt diese oder andere Arten [28]) der gegensätzlichen Scheidung verschiedener Formen der Gruppenbildung recht umstritten sind [29]).

Die tagespolitische Literatur der Gegenwart bringt — mehr oder weniger verschwommen — immer wieder den Gedanken, daß mit dem Beruf die subjektive Einstellung der Verpflichtung oder der Verantwortung verbunden sei [30]). In der Tat deutet schon der bloße Wortsinn darauf hin: derjenige hat einen Beruf, der zu irgend etwas „berufen" ist, oder sich berufen dünkt [31]). Ursprünglich geht diese Art des Berufsbewußtseins bekanntlich zurück auf die alten Prophetien bei der Entstehung der Religionsgemeinschaften [32]). Neben der „Berufung", aber noch eng damit zusammenhängend, ist es der Gesichtspunkt besonderer persönlicher Anlagen, Talente und Vererbungen, der das individuelle Moment des Berufs kennzeichnet. Darauf hat besonders Schmoller großen Wert gelegt [33]). In diesem Sinne spricht man wohl davon, daß man zu einem bestimmten Berufe „geboren" sein muß. Doch würde man zu weit gehen, diese subjektiven Voraussetzungen als notwendiges Begriffsmerkmal hinzunehmen. Gerade die moderne Gesell-

---

[27]) Tönnies, Gemeinschaft und Gesellschaft, 8. Aufl. Leipzig 1935, S. 35 ff. und 136 ff.

[28]) Vgl. Karl Dunkmann, Soziologie der Arbeit (Handbuch der Arbeitswissenschaft, Bd. 8/9 Teil 1), Halle 1933 S. 36 f.

[29]) Zur Kritik vgl. Dunkmann, ebenda, S. 37.

[30]) „Handwerklich arbeiten heißt . . . bescheiden sein im Bewußtsein des Dienens für Herd und Heimat, für Volk und Nation" (Robert Pöverlein, Gesundes deutsches Handwerk, Leipzig 1934, S. 7 f.) „Die Treue und Pflichterfüllung gegenüber dem Stand und durch ihn für die Volksgemeinschaft haben das Handwerk in den Stürmen der jüngsten Vergangenheit zusammen und stark erhalten" (Paul Jeschke, Handwerk in Volk und Staat, in: Handwerk in Staat und Wirtschaft, hrsg. von Carl Haußer, 3. Aufl. Berlin-Lichterfelde, Berlin 1935, S. 3).

[31]) Dunkmann, a. a. O. S. 37 f.

[32]) ebenda S. 38.

[33]) Gustav Schmoller, Grundriß der allgemeinen Volkswirtschaftslehre. Leipzig 1900, Bd. 1, S. 348 und 353 f.

Gustav Schmoller, Die soziale Frage (Klassenbildung, Arbeiterfrage, Klassenkampf) München-Leipzig 1918 S. 143 ff.

schaft weist eine Fülle von sinnvollen subjektiven Betätigungsmöglichkeiten auf, die wenig oder gar keine Ansprüche an vorbestimmte persönliche Anlagen stellen. In der Regel wird das Merkmal des „Berufenseins" zu irgend einer Aufgabe ausreichen, zur Erfassung der subjektiven Eigenart des Berufes. Es muß nur hinzugefügt werden, daß das individuelle Bewußtsein der „Berufung" (im weitesten Sinne) die Haltung des Berufsträgers in bestimmter Weise prägt. Darin liegt auch ein Unterscheidungsmerkmal zur bloßen Arbeit. Der Beruf setzt also voraus, daß das Bewußtsein, eine sinnvolle Aufgabe zu erfüllen, vorliegt, und daß damit das Erlebnis der Verantwortung und schließlich der Würde oder Ehre von entscheidender Bedeutung wird.

Schon hier wird sichtbar, daß die idealtypisch konstruierte „freie" Wirtschaftsgesellschaft (siehe oben Seite 11) keinen Raum gibt zur Entfaltung solcher individuellen Erlebnisweisen. Denn die freie Marktwirtschaft „funktioniert" ja – angeblich – gerade dann am besten, wenn lediglich das materielle Interesse, das immer zum Markt hin ausgerichtet wird, das Verhalten des einzelnen bestimmt. Und umgekehrt wird auch greifbar, in welcher Richtung die „Bindung" der wirtschaftenden Menschen unter Umständen vollzogen werden kann. Doch darüber wird später noch zu berichten sein.

Wenn im Vorstehenden das durch Verantwortung oder Ehre bestimmte Verhalten des Berufsträgers besonders betont wurde, so liegt darin eine absichtliche Ueberspitzung. Selbstverständlich muß immer die „Arbeit"[34]), oder die auf einen bestimmten Zweck gerichtete Tätigkeit, das „Geschäft", hinzukommen. Gerade in der modernen Gesellschaft ist ja auch im Handwerk immer häufiger das ethische Moment des Berufs von dem nur-technischen oder gar materiellen Moment der Arbeit verschüttet worden.

Das subjektiv-ethische Merkmal des Berufs weist fast von selbst hin zur gesellschaftlichen Seite des Problems. Karl Dunkmann hat überzeugend auf die „berufende Instanz" als eine empirische Realität hingewiesen[35]). „Es ist die Vollgruppe, die autarke, in sich geschlossene soziale Ganzheit, welche die einzelnen Individuen 'beruft', da diese nur in ihr existieren und daher an ihr ihre höchste Instanz besitzen. In einer Horde, einem Stamm, in einem Volk mit ihren gegebenen Ordnungssystemen oder 'staatlichen' Veranstaltungen unterliegen alle Glieder als Genossen desselben Ganzen spontan oder bewußt dieser letzten Instanz, die über ihr Dasein

[34]) Freilich ist auch dieser Begriff vieldeutig und umstritten, doch kommt es darauf im vorliegenden Zusammenhang nicht an. Vgl. über den Begriff der Arbeit Dunkmann, a. a. O. S. 21 ff. und die dort kritisch berücksichtigte Auffassung von Marx, Schmoller, Durkheim, Tönnies, v. Gottl u. a.

[35]) Dunkmann, a. a. O. S. 47 ff.

entscheidet, die diesem Dasein Inhalt und Lebensaufgabe gibt" [36] [37]). So ist in der Tat jeder Beruf nur zu verstehen in seiner funktionalen Eingliederung in den jeweils gegebenen Bau der Gesellschaft. Dieser setzt bestimmte Aufgaben, deren Erfüllung erst das Leben der Gemeinschaft, etwa des Volkes, sichert. Daraus folgt dann auch, daß die Betätigung im Beruf Verantwortungsbewußtsein ermöglicht und Pflichten setzt. Weiterhin ist diese Einordnung in das Ganze entscheidend auch für die Verbindung des einzelnen mit seinem Berufsgenossen. Führt schon das individuelle Erlebnis der gleichen Ehre und der gleichen Verantwortung zur Begründung eines subjektiven Zusammengehörigkeitsgefühls, so fordern vollends die von der Gemeinschaft objektiv gesetzten Aufgaben die Integrierung der Berufsgenossen. Wie die auf Erwerb gerichtete Arbeit zur mechanischen Arbeitsteilung führt, so begründet das Ethische im Beruf die sinnvolle Berufsgliederung; sinnvoll in dem Gedanken des Gemeinschaftslebens [38]) überhaupt oder im Geiste der Verwirklichung des Lebenswillens der Nation, gemäß der besonderen heutigen Lage Deutschlands.

All diese Betrachtungen weisen zurück auf die Frage des Inhalts und der Form der korporativen Bindungen einer Gesellschaft. Während vorerst nur gesagt werden konnte, was gesellschaftliche „Bindung" schlechthin bedeutet, kann nunmehr zur konkreteren Fassung des Begriffsinhalts der korporativen oder ständischen Gebundenheit geschritten werden. Wenn man beachtet, daß die Idee des Berufes ein subjektiv-ethisches und ein gesellschaftlich-idealistisches Moment umfaßt, so kann damit der unklare Begriff des Berufsstandes wenigstens in seinen Umrissen gezeichnet werden. Eine exakte Definition ist — wiederum zugunsten einer elastischeren Begriffsbildung, die sich für historische Abhandlungen nun einmal besser eignet — zu vermeiden. Soviel auch über den Begriff „Stand" — und damit über die ständische Ordnung — gestritten worden ist, so ist doch das eine klar: es handelt sich um eine gesellschaftliche Gruppe, die nicht nur mechanisch — etwa durch Gewalt — oder besitzmäßig aus dem gesellschaftlichen Ganzen sich absondert; vielmehr erfolgt hier die Integration auf eine ideelle Weise, sei es durch gemeinsame „Berufung" durch eine höhere Instanz, sei es durch den Gedanken der Ehre, oder durch ein traditionales gesellschaftliches Prestige. So ist auch das Wort „Berufsstand" zu verstehen. Es sind die, vorher genannten, ideellen — jedenfalls nicht nur wirtschaftlichen, betriebstechnischen oder besitzmäßigen — Momente, die in der Berufs-

---

[36]) Dunkmann a. a. O. S. 47.

[37]) Vgl. Otto v. Gierke, Geschichte des deutschen Körperschaftsbegriffs (Das deutsche Genossenschaftsrecht Bd. II) Berlin 1873 S. 240. . . . Vorsteher, Beamte und Diener so gut wie angestellte Handwerker sind von der Gesamtheit schlechthin beauftragt und ihr so gut in ihrer Vielheit, wie in ihrer Einheit nützlich".

[38]) Vgl. hierzu auch Dunkmann, a. a. O. S. 48 f.

idee zum Ausdruck kommen und die Bindung der Berufsgenossen zu einem Stand bewirken.

Hier wird übrigens deutlich, daß die erwähnte Begriffsbestimmung E. H. Vogels (s. oben S. 15) das gesellschaftliche Moment nicht genau genug erfaßt. Vogel erblickt es in der „arbeitsteiligen Zugehörigkeit". Damit wird aber das Ideelle, Nicht-Oekonomische, das nicht nur individuell, sondern auch gesellschaftlich für den Beruf und die Berufsgliederung bestimmend ist, verdeckt. Berufsgliederung ist eben — in diesem Sinne — mehr als bloße Arbeitsteilung.

Mag politische Macht oder Besitz, ökonomische Funktion oder Erwerbsinteresse immer auch den Berufsstand mitbedingen, so ist darin doch nicht das entscheidende Kriterium zu erblicken. Dies muß noch einmal gesagt sein, um die Bedenken auszuschalten, die etwa gegen die hier angestrebte idealtypische Ueberspitzung geltend gemacht werden könnten.

Während also die freie Marktgesellschaft — immer als vereinfachte Konstruktion gedacht — durch die Entfaltung des Erwerbsinteresses am Markte und im Rahmen eines materiellen Leistungsgefüges ihre Funktionen erfüllt, sind die Elemente einer „berufsständisch" gebundenen und gegliederten Wirtschaftsgesellschaft in jenen vorwiegend „ideellen" Gesichtspunkten der individuellen und gesellschaftlichen Merkmalsbestimmung des Berufs, also im sogenannten Berufsethos, zu finden. Die weitere Untersuchung hat demnach solche Momente im Vollzuge der Herausbildung einer korporativen Ausbildung zu suchen, wie sie etwa seit dem letzten Drittel des 19. Jahrhunderts in Deutschland und im Handwerk sichtbar wird. Besonders zu achten ist dann also einmal auf die Idee der Verantwortung, der Ehre, der Berufung, der Tradition und zum andern auf die gesellschaftlichen Aufgaben, die von einer „berufenden Instanz" — also dem Volke, dem Staat oder der Berufsgemeinschaft — selbst gesetzt werden. Und dabei ist überall die Verbindung mit dem Erwerbsinteresse, den ökonomisch-arbeitsteiligen Funktionen und den Marktbeziehungen herauszustellen.

B. Die Entstehung der neueren korporativen Bindungen im deutschen Handwerk (1871–1914)

I. Der äußere Verlauf des Entstehungsprozesses

1. Die Grundrichtung der Entwicklung.

Die Maßnahmen der deutschen Handwerkerpolitik, die etwa seit der Mitte des 19. Jahrhunderts deutlich das Ziel einer berufsständischen Erneuerung und Festigung erkennen lassen, sind nach Ziel und Durchführung sehr wenig einheitlich. Man muß schon größere Zeiträume und ganze Gruppen von Maßnahmen und Einrichtungen zusammenfassen, wenn man in der bunten Fülle der Gesetzesentwürfe und Verordnungen, der Kongresse und Proklamationen, der Fortschritte und Rückschläge der Handwerkerbewegung das Leitmotiv der Entwicklung heraushören will. Ueberblickt man den Zeitraum bis zur Gegenwart, und wählt man die unmittelbare Jetztzeit als Standort der Betrachtung, so kann die Aufgabe der Untersuchung nur darin bestehen, in der Entwicklung diejenigen Elemente aufzufinden, die bereits auf die heutige berufsständische Ordnung ausgerichtet waren. Dabei ist es nicht erforderlich, daß überhaupt oder auch nur in einzelnen Motiven oder Maßnahmen der Handwerkerbewegung *bewußt* das uns heute vorschwebende Ziel gegeben war. Vielmehr geht es darum, *Ansätze* zu entdecken, deren Vollendung etwa eine Grundlage oder sogar die Sinngebung des gegenwärtigen Ideals der korporativen Gebundenheit (soweit es im Umriß zu erkennen ist), darstellen würde.

Wenn man die Dinge so betrachtet, dann verdient es besondere Beachtung, daß teilweise schon von den Zeitgenossen der ersten Entfaltung einer Organisation der Berufsinteressen im Ausgang des 19. Jahrhunderts das erst seit 1933 gegebene Ziel bewußt gesehen oder doch erahnt wurde. So schrieb E. von *Philippovich* um die Jahrhundertwende, daß großenteils die Ansätze zu einer gebundenen Wirtschaftsgesellschaft als die Zeichen einer neuen Zeit gedeutet würden[39]). Dabei wären zwei Deutungsversuche dieser Bewegung vom Standpunkt der Entwicklung der ganzen Gesellschaft deutlich zu bemerken. Die einen sähen, vom Marxismus herkommend, in den neuen Organisationstendenzen der Marktwirtschaft Keime jener Entwicklung, die einmal zur Verstaatlichung oder Vergesellschaftung der Produktionsmittel hinführen müssen. „Neben dieser Auffassung tritt uns bei einer wichtigen

[39]) E. von *Philippovich*, Organisation der Berufsinteressen. Zschr. f. Volksw. Sozialpolitik und Verwaltung, 8. Bd. Wien und Leipzig 1899 S. 1 ff. Vgl. Goetz *Briefs*, Das neue soziale und wirtschaftliche Werden, in: Die Wandlungen der Wirtschaft im kapital. Zeitalter. Ein Sammelwerk der Intern. Vereinigg. f. Rechts- und Wirtschaftsphilosophie, hrsg. v. Briefs, Berlin-Grunewald 1932 S. 424.

Gruppe von Schriftstellern und Politikern die Meinung entgegen, daß die in der Gegenwart zu beobachtenden Organisationstendenzen eine Neubildung der berufsständischen Gliederung der Gesellschaft anzeigten . . . Die großen Berufszweige der Landwirtschaft, der Gewerbe, des Handels, würden wieder wie einstmals in korporativer Zusammenfassung organisiert unter der Aufsicht und Leitung des Staates ihre eigenen Interessen selbst verwalten"[40]). In diesen kurzen Worten erkennt man das, was unserer Zeit mit der damaligen gemeinsam ist, ebenso gut wie das Trennende. Berufsständische Interessenvertretung unter Lenkung des Staates ist heute verwirklicht worden; früher fehlte aber die nationale Idee als höchstes gestaltendes Prinzip.

Die zitierten Worte beziehen sich nicht nur auf die Handwerkerpolitik. Es war ein durchgehender Zug der ganzen Wirtschaftsgesellschaft des ausgehenden 19. Jahrhunderts, daß überall Tendenzen zur „Bindung" in Erscheinung traten[41]). Das liberale Ideal der Freiheit und Selbstverantwortung des Individuums im wirtschaftlichen Handeln hatte sich bald, nachdem es in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts weitgehend verwirklicht werden konnte, als Utopie oder gar als gefährlich-trügerische Illusion erwiesen. An die Stelle des lediglich durch den Markt organisierten und gelenkten Individuums traten mehr und mehr gruppenmäßig zusammengeschlossene Organisationen. Gewerbevereine der industriellen Arbeiter- und Unternehmerverbände, Kartelle und Trusts, Genossenschaften aller Art, freie Innungen und Gewerbe- und Handelskammern sind die Hauptmittel dieser neuen Organisation der Marktgesellschaft. Das gemeinsame Merkmal liegt darin, daß es sich in erster Linie um Interessenvertretung handelt. Nicht mehr das Einzelinteresse des Wirtschaftssubjekts, sondern das organisierte Gruppeninteresse ist maßgebend.

Worin bestand aber das integrierende Moment solcher Gruppenbildung? Sicher zunächst im gleichgelagerten wirtschaftlichen Interesse. Es schließen sich einzelne zusammen, weil sie glauben, im gemeinsamen Vorgehen ihre materielle Existenz besser sichern oder fördern zu können. Darin liegt dann ein Verzicht des einzelnen auf einen Teil seiner Freiheit und Selbstverantwortung zugunsten eines durch die stärkere Macht der Gruppe erreichten größeren Anteils am Sozialeinkommen. Die Organisation lenkt gegeneinanderstehende Einzelinteressen in die gleiche Richtung und kann sich auf diese Weise leichter durchsetzen. Das alles würde hier nicht interessieren, wenn darin nicht zugleich auch Ansätze zur berufsständischen Bewegung zum

---

[40]) Philippovich, a. a. O. S. 6.

[41]) Waldemar Mitscherlich, Der moderne Wirtschaftsmensch (Weltwirtsch. Arch. 20. Bd.) Jena 1924 S. 25 ff. – Werner Sombart, Der moderne Kapitalismus, 3. Bd. 2. Halbbd. S. 985 ff. u. 1008 ff. – Der bedeutendste geistige Vorkämpfer dieser Strömungen war der Verein für Sozialpolitik, der 1872 in Eisenach gegründet wurde; vgl. darüber Heinrich Waentig, Die gewerbepolitischen Anschauungen, S. 36 f.

Ausdruck gekommen wären. Die vorwiegend vom wirtschaftlichen Einzelinteresse organisierte Gesellschaft war zunächst einmal gegeben; es war also nicht möglich, zu den alten Traditionen der früheren Gebundenheit zurückzukehren. So entfalten sich noch im Gefüge der individualistisch und marktmäßig geformten Gesellschaft die ersten Anfänge einer korporativen Gebundenheit durch Vereinigung der Gruppeninteressen.

In den einzelnen Bereichen des Wirtschaftslebens war das verbindende Moment, das gleichgelagerte Interessen zusammenschloß, ganz verschieden. Für das Handwerk konnten Interessengemeinschaften von vorneherein in berufsständischem Sinne gebildet werden, d. h. man konnte über das bloße wirtschaftliche Interesse hinausgehen. Dadurch ist die Handwerkerbewegung vielleicht vor allen anderen organisatorischen Bestrebungen ausgezeichnet. Und hier ist der Hebel anzusetzen!

Die Handwerker fanden sich schließlich zusammen, indem sie das Gemeinsame ihres Berufsethos wieder lebendig zu machen wußten. Sie erkannten unter dem Druck der wirtschaftlichen Entwicklung, daß sie sich in einer vom reinen Marktinteresse gelenkten Gesellschaft nur halten konnten, wenn das Eigentümliche ihres Berufes erhalten und gefördert wurde, wenn die Idee der Verantwortung und der Ehre, der besonderen handwerklichen Leistung erhalten blieb und zu neuem Leben erweckt wurde.

Wir erkennen darin, daß das subjektiv-individuelle Moment Träger der Zusammenschlußbewegung war. Es erscheint in dieser Epoche unter dem Schlagwort: Berufsinteresse.

Daneben wurde bereits damals das öffentliche Interesse als Organisationsprinzip der berufsständischen Bewegung mit herangezogen. Es kommt darin das gesellschaftliche Merkmal des Berufs, das Ausgerichtetsein auf eine berufende Instanz zum Ausdruck. Die Verbindung des öffentlichen und des bloßen Gruppeninteresses ist freilich nicht in einheitlicher Linie vollzogen worden und hat zuweilen überhaupt gefehlt. Auf den Einklang dieser beiden Merkmale kommt es aber entscheidend an, wenn ein Berufsstand im heutigen Sinne verwirklicht werden soll. Denn nur so kann das höhere Ziel einer Verwirklichung des Lebenswillens der Nation gestaltende Kraft für die berufsständische Organisation gewinnen. Somit stellt sich hier die Frage, in welcher Weise die historische Entwicklung der Handwerkerbewegung, etwa seit den 70er Jahren, die Aufgabe, diesen Einklang zu sichern und ihn gleichzeitig auf die Idee der Nation abzustimmen, bewältigt hat.

2. Die ersten Ansätze auf dem Boden der Gewerbefreiheit.

Die Bemühungen der Handwerker, die Gewerbefreiheit einzuschränken oder gar zu einer gebundenen Wirtschaftsordnung — ähnlich der mittelalterlichen — wieder zurückzukehren, setzen in Preußen teilweise schon am An-

fang des 19. Jahrhunderts ein[42]). Diese Bestrebungen[43]) erreichen ihren ersten Höhepunkt in der Handwerkerbewegung des Jahres 1848, als zu Frankfurt a. M. das sogenannte Handwerkerparlament, der „deutsche Handwerker- und Gewerbekongreß" tagte. Die Reform der preußischen Gewerbeordnung vom 9. 2. 1849 bedeutete zunächst nur einen vorübergehenden Erfolg der Bewegung. Die Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1869, die vom Deutschen Reich übernommen wurde, war grundsätzlich liberal und berücksichtigte die Forderungen des Handwerks nicht. In den 70er Jahren beginnt eine neue Epoche der Handwerkerpolitik, die von einer breiten mittelständischen Bewegung getragen wurde und schließlich, gegen Ende des Jahrhunderts, einige beachtliche Erfolge aufweisen konnte.

Gegen Ende der 70er Jahre wurden im Deutschen Reich die ersten gesetzlichen Einschränkungen der Gewerbefreiheit zugunsten der Handwerker durchgeführt[44]). Es begann damit die neue Entwicklung der korporativen Bindungen im Handwerk, die heute ihren ersten Abschluß erreicht hat und deren Untersuchung den eigentlichen Gegenstand unseres Themas darstellt.

Die neuen Kräfte, die sich in den 70er Jahren in der Handwerkerbewegung zu regen begannen, gingen zunächst aus den Kreisen der Handwerker selbst hervor[45]). Im September 1872 fand in Dresden der erste allgemeine Handwerkertag statt, der seitdem regelmäßig Jahresversammlungen in verschiedenen Städten abhielt. Auf jenem ersten Kongreß beschloß man zur Förderung des Kampfes gegen die Gewerbefreiheit einen Verband zu bilden, der auch 1873 als „Verein selbständiger Handwerker und Fabrikanten Deutschlands" ins Leben trat und alsbald eine führende Stellung innerhalb der Handwerkerbewegung einnahm. Dieser Verein behielt bis zu seiner Auflösung zehn Jahre die Führung der Bewegung. Sein Zweck sollte sein, eine neue Organisation des Handwerks zu schaffen, die sich zwar an die alten Traditionen anlehnen, im ganzen aber doch den neuen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen so weit wie möglich Rechnung tragen sollte.

Die Bedeutung des ersten Handwerkervereins blieb verhältnismäßig gering; nur ein beschränkter Teil des Handwerkerstandes wurde von ihm er-

---

42) J. Wilden, Art. „Handwerk" im HdSt. 5. Bd. 4. Aufl. Jena 1923 S. 130 ff.; Wilhelm Stieda, Art. „Handwerk" im HdSt. 5. Bd. 3. Aufl. Jena 1910. S. 377 ff.

43) Vgl. zum Folgenden Heinrich Waentig, Gewerbepolitische Anschauungen in Wissenschaft und Gesetzgebung des 19. Jahrhunderts in: Schmollers Festschrift Bd. II, Leipzig 1908 S. 19 ff.

44) E. Loening, Art. „Gewerbegesetzgebung" (Einleitung) i. HdSt. 4. Bd. 3. Aufl. Jena 1909 S. 902 ff. — Ludwig Beringer, Die Gesetzgebung der Innungen in Deutschland und der gewerblichen Genossenschaften in Oesterreich während der letzten hundert Jahre. Mainz 1906 S. 22 ff.

45) Vgl. zum Folgenden: Thilo Hampke, Der Befähigungsnachweis im Handwerk, Jena 1892 S. 35 ff. — Beringer a. a. O. S. 22 f. — Wilden, a. a. O. S. 132. — Köttgen, Art. „Gewerbegesetzgebung" im HdSt. 4. Bd. 4. Aufl. Jena 1927 S. 1011 ff. — Loening, a. a. O. S. 902 ff. — Stieda, a. a. O. S. 383 ff.

faßt. Das lag hauptsächlich darin begründet, daß damals allgemeine Standesinteressen im Handwerk kaum noch vorhanden waren[46]). Die Tätigkeit dieses Verbandes[47]) bestand vor allem darin, immer wieder Petitionen an den Reichstag zu schicken, in denen die Mißstände im Handwerk dargelegt wurden; die Erfolge dieser Bemühungen waren gering. Die Zeit war offenbar noch nicht reif, Maßnahmen der Staatshilfe durchzusetzen.

Daher ist es verständlich, wenn ein anderer Teil der Handwerker sich immer mehr zu Fachverbänden zusammenschloß, die auf dem Wege der Selbsthilfe die gleichen Ziele zu erreichen suchten. Diese Bestrebungen kamen teilweise auch in den Innungen zum Ausdruck. Im Mittelpunkt all dieser Bemühungen der Handwerker stand die Frage des Lehrlings- und Gesellenwesens[48]) sowie die der Handwerkskammern[49]). Dabei blieben die Forderungen grundsätzlich immer noch im Rahmen der Gewerbefreiheit.

3. Der Kampf gegen die Gewerbefreiheit.

Erst mit dem Jahre 1878[50]) erfolgte innerhalb der Handwerkerbewegung der Bruch mit den Prinzipien der Gewerbefreiheit. Damit begann eine neue Etappe.

Der Anstoß ging aus von Miquel[51]), dem damaligen Oberbürgermeister von Osnabrück. Dieser hatte das Innungswesen zu überwachen und kam dadurch in engere Berührung mit den Unzulänglichkeiten, die hier allmählich eingetreten waren. Er entwarf im Jahre 1878 ein Statut, das später unter dem Namen „Osnabrücker Statut" bekannt geworden ist. Es enthält neue Forderungen über die Gestaltung der Innungen. Damit trat mit einem Schlage das Innungswesen in den Vordergrund des öffentlichen Interesses und innerhalb des Handwerkerstandes wurde erneut die Bewegung vorwärts getrieben. Der damalige preußische Handelsminister von Maybach stellte sich in einem Rundschreiben vom 4. 1. 1879 auf den Standpunkt des Miquelschen Statuts, wonach die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen der Gewerbeordnung für die Bildung und Entwicklung lebens-

---

[46]) Hampke, a. a. O. S. 37.

[47]) W. Stieda, Der Befähigungsnachweis. Schmollers Jahrbuch, 19. Jahrgang. Leipzig 1895 S. 517 ff.

[48]) Ueber die Mißstände des Lehrlings- und Gesellenwesens der damaligen Zeit vgl. Richard Pape, Die Regelung des Lehrlings- und Gesellen-Prüfungswesens im Handwerk. Leipzig 1902, bes. S. 21 ff.

[49]) Thilo Hampke, „Handwerker- oder Gewerbekammern?" Jena 1893 S. 4 ff. und 69 ff.

[50]) Am 7. Juli 1878 erschien übrigens ein — unbedeutendes — Gesetz, das u. a. das Arbeitsbuch für Arbeiter unter 21 Jahren einführte (vgl. Beringer, a. a. O. S. 25 f.; Hans Coelsch, Deutsche Lehrlingspolitik im Handwerk, Berlin 1910 S. 23 ff.

[51]) Vgl. zum Folgenden Beringer, a. a. O. S. 26 ff.

kräftiger Innungen ausreichten und lediglich auf dem Verwaltungswege eine besondere Förderung des Innungswesens notwendig sei.

Die Stellungnahme der Handwerker selbst zu dem Osnabrücker Statut war nicht einheitlich. Die Gemäßigten unter ihnen erklärten sich zwar einverstanden mit den Richtlinien von Maybach, wollten darüber hinaus aber doch eine Revision der Gewerbeordnung veranlassen. Die meisten Handwerker gingen noch einen Schritt weiter, indem sie eine Gesetzgebung verlangten, die den Innungen eine stärkere öffentlich-rechtliche Stellung verleihen sollte. Wiederum eine andere Gruppe wollte von Innungen überhaupt nichts wissen, sondern erwartete von der loseren Form der Gewerbevereine eine wirksamere Interessenvertretung. Endlich sind die Anhänger der Zwangsinnung zu nennen. Diese Gruppe erlangte in der Folgezeit auf den Handwerkerzusammenkünften allmählich das Uebergewicht. Mit der Idee der obligatorischen Innung verbanden sie die Forderung des Befähigungsnachweises[52]). In diesen beiden Einrichtungen glaubte die radikalere Schicht des Handwerkerstandes das Mittel gefunden zu haben, der Organisationslosigkeit und der Konkurrenz der Großindustrie und der „Pfuscher" entgegentreten zu können.

Die Aussichten der Handwerkerbewegung wurden mit einem Schlage günstiger, als im Jahre 1878 im Reichstag die konservativen Parteien führenden Einfluß erlangten. So brachte 1878 der konservative Abgeordnete von Seydewitz mehrere Reichstagsanträge ein, die eine Reform des Innungsrechts forderten[53]). Diese Anträge blieben jedoch unerledigt. Indessen erlangten die zünftlerischen Forderungen durch die politische Agitation der christlich-sozialen und sozial-konservativen Strömungen in der öffentlichen Meinungsbildung ein stärkeres Gewicht. Damit trat die Idee der Selbsthilfe vollends zurück, und der Ruf nach durchgreifender Staatshilfe wurde immer eindringlicher. Die Ansicht, daß die wirtschaftlichen Ideale der Handwerker nur auf politischem Wege zu verwirklichen seien, fand schließlich allgemeine Verbreitung[54]). Zugleich bildete sich die Front gegen die Liberalen schärfer heraus. Die politische Organisation der Handwerker in größerem Maßstabe war vor allem das Werk des Freiherrn von Fechenbach[55]). Trotzdem gelang es zunächst nicht, über die Frage: „Freie oder obligatorische Innung?" Einigkeit zu erzielen.

Als dann am 18. Juli 1881 ein Innungsgesetz verabschiedet wurde[56]), das den Innungen[57]) nunmehr den Charakter öffentlich-rechtlicher Korpo-

---

[52]) Stieda, Befähigungsnachweis, a. a. O. S. 518 f.

[53]) Vgl. Stenographische Berichte 3. Legislaturperiode 2. Session 1878 Bd. III, Anlagen, Aktenstück 107, S. 852.

[54]) Hampke, Befähigungsnachweis, a. a. O. S. 49.

[55]) Vgl. Eugen Jäger, Die Handwerkerfrage, Berlin 1887, I. Abt. S. 166.

[56]) RGBl. 1881 S. 233 ff.

[57]) Uebrigens noch nicht in Innungs„verbänden".

rationen wiedergab, im übrigen aber den Forderungen der Handwerker nicht wesentlich entgegenkam, trat man um so energischer für die alten Forderungen ein, denn das Gesetz entsprach nicht einmal den Wünschen der gemäßigten Handwerker.

Es wurde daraufhin durch den Verein selbständiger Handwerker und Fabrikanten, der sich inzwischen den Namen eines „Verbandes der Handwerker und Gewerbetreibenden Deutschlands" gegeben hatte, ein „Allgemeiner deutscher Handwerkertag" nach Magdeburg einberufen, der dort vom 1. bis 2. Juni des Jahres 1882 tagte. Seit dem Dresdener Handwerkertag war dies die erste bedeutende Handwerkerversammlung. Hier sollte zu dem neuen Innungsgesetz Stellung genommen werden. Die Beteiligung an diesem Kongreß und das Interesse an den dort erörterten Fragen war überaus stark. Die Bedeutung dieser Versammlung lag darin, daß hier zum ersten Mal ein einheitliches Handwerkerprogramm aufgestellt wurde, das lange Zeit Geltung behielt[58]).

Im Ganzen ergab sich, daß die liberalen und gemäßigten Handwerker gegenüber den früheren Tagungen wesentlich an Einfluß verloren hatten und damit der Ruf nach der obligatorischen Innung und dem Befähigungsnachweis fast allgemeinen Anklang fand. Mit 252 gegen 54 Stimmen gelangte ein Beschluß zur Annahme [59]), der die drei für die Folgezeit entscheidenden Forderungen proklamierte: Einführung von Zwangsinnungen, Handwerkskammern und obligatorische Meisterprüfung. Außerdem sollte die Pflicht zur Führung eines Arbeitsbuches auf alle Gesellen, Gehilfen usw. ausgedehnt werden. Ein weiteres Ergebnis dieser Tagung bestand in der Gründung des „Allgemeinen deutschen Handwerkerbundes", der sich die Aufgabe stellte, die Handwerker zu organisieren und durch energische Agitation die Reformbewegung zu beschleunigen. Der Verband selbständiger Handwerker und Gewerbetreibender Deutschlands ging in dieser neuen Organisation auf.

Der zweite Allgemeine deutsche Handwerkertag vom 21./22. Juli 1884 zu Frankfurt a. M. bewegte sich ganz in dem Rahmen des Magdeburger Programms.

Bis zu dieser Zeit stand der Gedanke der Zwangsinnung im Vordergrund und der Befähigungsnachweis wurde lediglich als Konsequenz daraus abgeleitet. Dies änderte sich — und damit beginnt eine neue Epoche der Handwerkerbewegung — als durch die Gewerbenovelle vom 15. 3. 1883 in Oesterreich der Befähigungsnachweis allgemein eingeführt wurde[60]). Nunmehr wurde der Befähigungsnachweis zur Hauptforderung des Handwerkerprogramms erhoben. Alle Bedenken, die von den liberalen Gegnern geltend

---

[58]) Vgl. W. Stieda, a. a. O. S. 389.

[59]) Hampke, Befähigungsnachweis, a. a. O. S. 51.

[60]) Heinrich Wäntig, Gewerbliche Mittelstandspolitik, Leipzig 1898 S. 119 ff. u. 127 ff.

gemacht wurden, konnten jetzt mit dem Hinweis auf die praktische Verwirklichung der Forderung in Oesterreich abgewiesen werden.

Damit scheint auch die Zeit reif geworden zu sein für eine intensivere Beschäftigung des Reichstages mit der Frage des Befähigungsnachweises. Ende 1884 wurde von den Abgeordneten Ackermann, Biehl u. a. im Reichstag die Verwirklichung dieser Forderung beantragt[61]); zahlreiche Mitglieder des Zentrums und der konservativen Partei setzten sich dafür ein. Die liberalen Parteien des Reichstages unter Führung von Baumbach wandten sich jedoch energisch gegen den Antrag, sie erblickten in der Einführung des Befähigungsnachweises einen offenen Bruch mit der Gewerbefreiheit. Auch die Sozialdemokraten verhielten sich ablehnend. Man übergab schließlich den Antrag einer Kommission zur genauen Durchberatung, womit die Angelegenheit jedoch zunächst erledigt war.

Inzwischen waren aber die Bemühungen um die Innungsfrage keineswegs zum Stillstand gekommen. Unter dem Einfluß der gemäßigten Handwerkerkreise traten die Zentralvorstände von 14 Fachverbänden, die sich bereits zu Innungsverbänden umgebildet hatten, am 15. Dezember 1884 zur Begründung einer Zentralstelle für die Vertretung ihrer gemeinsamen Interessen zusammen. Es handelte sich hauptsächlich um Berliner Handwerker, die das Ziel verfolgten, mit allen Kräften dahin zu wirken, daß der Handwerkerstand wirklich von dem Innungsgesetz des Jahres 1881 Gebrauch mache. Nur durch praktische Erfahrungen schien der weitere Ausbau der Innungsgesetzgebung vorangetrieben werden zu können. Dieser neue Zentralvorstand der Vereinigten Innungsverbände Deutschlands veranstaltete zu diesem Zweck einen Innungstag in Berlin. Als Grundlage für die Verhandlungen wurde vorher ein neues Programm aufgestellt, über das man sich am 27. März 1885 einigte. Dieses Berliner Reformprogramm unterschied sich wesentlich von dem der Magdeburger Tagung. Es bekannte sich grundsätzlich zu der Forderung des Befähigungsnachweises und brachte im übrigen konkrete Ausführungen über die Art wie das Innungswesen, insbesondere die Lehr- und Prüfungsverhältnisse, die Frage des Meistertitels auszugestalten sei. Obwohl hierbei die Frage der obligatorischen Innungen überhaupt nicht berücksichtigt wurde, fand das Programm doch so ungeteilten Beifall, daß die Innungsverbandsvorstände den ersten deutschen Innungstag einberufen zu können glaubten.

Dieser Innnungstag, der vom 14. bis 16. Juni 1885 in Berlin stattfand, unterschied sich von der Magdeburger Tagung in der Hauptsache dadurch, daß die Innungsbildung nicht nur Mittel zum Zwecke der politischen Organisation der Handwerker war, sondern zum Selbstzweck erhoben wurde.

---

[61]) Stenobericht, 6. Legisl. Periode 1. Session 1884/85 Bd. V, Aktenstück 119 S. 457. Kurz vorher (8. 12. 1884) war übrigens eine unbedeutende Novelle zum Innungsrecht erschienen: RGBl. S. 255 ff.

Vgl. auch Stieda, Befähigungsnachweis, a. a. O. S. 524 ff.

Dadurch war ein genaueres Eingehen auf die praktischen Möglichkeiten und Erfordernisse notwendig geworden. Es ging also nicht mehr so sehr darum, eine Einigkeit der Handwerker zu erzielen, um damit eine stärkere politische Stoßkraft zu erlangen. Ein weiterer Unterschied bestand darin, daß der Befähigungsnachweis den Kernpunkt der Debatten darstellte. Man versuchte, in verschiedenen Resolutionen anzugeben, wie der Befähigungsnachweis durchgeführt werden müßte, wenn er die Interessen des Handwerkerstandes tatsächlich fördern wollte.

Mit derselben Frage beschäftigte sich der zwei Monate später tagende Kölner Handwerkertag. Hier ging man allerdings noch darüber hinaus und forderte — getreu dem Programm des allgemeinen deutschen Handwerkerbundes — die obligatorische Innung als Endziel der deutschen Handwerkerbewegung. In einer großen Resolution wurden auf diesem 3. Allgemeinen Handwerkertag die erforderlichen gesetzlichen Grundlagen für die Regelung des Befähigungsnachweises im einzelnen niedergelegt. Die in der Folgezeit im Reichstag eingebrachten Anträge haben fast immer auf diese Resolution Bezug genommen.

So wurde darauf aufbauend am 25. 12. 1885 von Ackermann, Biehl, Hitze u. a. im Reichstag abermals ein Antrag auf Einführung des Befähigungsnachweises eingebracht [62]). Dieser war jetzt nicht mehr, wie beim ersten Male, als bloßer Verwendungsnachweis nach österreichischem Vorbilde gedacht, sondern er sollte in einer Prüfung bestehen, die sich auf den Nachweis der Befähigung zur selbständigen Ausführung der Tätigkeit in einem bestimmten Gewerbe erstrecken sollte. Gleichzeitig wurden die erforderlichen Durchführungsmaßnahmen präzisiert. Dieser neue Entwurf entsprach im großen und ganzen der Kölner Resolution. Als sich jedoch der Reichstag am 30. Januar 1888 mit dem Antrag befaßte, bot die Stellungnahme der Parteien im wesentlichen dasselbe Bild, wie beim ersten Antrag. Wiederum wurde die Frage nach längeren Debatten einer Untersuchungskommission überwiesen. Es kam auch diesmal nicht zur zweiten Beratung im Reichstag.

Dafür wurde aber am 23. April 1886 ein von den verbündeten Regierungen dem Reichstag vorgelegter Gesetzentwurf, der sich auf die Verleihung von Korporationsrechten an die Innungsverbände bezog, angenommen [63]). Damit wurden den Innungsverbänden die Rechte juristischer Personen gewährt.

In ein anderes Stadium trat die Frage, als im März 1887 drei Anträge zugleich in derselben Richtung gestellt wurden und zwar von der konservativen Partei, dem Zentrum und von der Reichspartei [64]). Während

---

[62]) Stenoberichte 6. Legisl. Periode 2. Session, 1885/86. Bd. IV, Aktenstück Nr. 31 S. 96 ff.

[63]) RGBl. 1886 S. 125 ff.

[64]) Stenobericht 7. Legisl. Per. 1. Session 1887 Anlagen Bd. III Aktenst. Nr. 25, 29, 43 S. 286 ff.

sich die Anträge der konservativen Partei und des Zentrums im Rahmen der bisherigen Forderungen hielten, wich der von den Abgeordneten von Kardorff und Lohren, zwei Mitgliedern der Reichspartei, vorgelegte Entwurf wesentlich davon ab. Dieser Entwurf wollte den Befähigungsnachweis nur bei solchen Gewerben eingeführt wissen, bei denen durch mangelhafte Ausführung Leben und Gesundheit der Mitbürger gefährdet sei. Obwohl dieser Antrag also im Vergleich zu dem anderen wesentlich gemäßigter war, wäre er der Handwerkerbewegung im ganzen förderlich gewesen; denn er brachte zum Ausdruck, daß Angehörige einer Partei, die bisher grundsätzlich gegen den Befähigungsnachweis war, ihn nunmehr teilweise anerkannten. Die drei Gesetzesvorschläge wurden am 24. 3. 1887 im Reichstag beraten [65]. Auch diesmal wurden sie einer Kommission überwiesen, ohne dann überhaupt zur zweiten Beratung im Reichstag wieder aufgenommen zu werden. Im Jahre 1888 wurden ähnliche Anträge von neuem erörtert, aber ebenfalls ohne Erfolg.

Einen neuen Antrieb erhielt die Handwerkerbewegung von den beiden wichtigen Handwerkerversammlungen des Jahres 1888. Der allgemeine deutsche Handwerkerbund tagte vom 13.—15. August in München und der Zentralausschuß der Vereinigten Innungsverbände veranstaltete vom 9.—12. September in Berlin einen zweiten deutschen Innungstag. Dabei kam die Spannung, die zwischen den Vorständen der beiden Organisationen bestand, immer deutlicher zum Ausdruck. Während der allgemeine Handwerkerbund den Befähigungsnachweis nur als ein Mittel für die Stärkung der Innungen und für die Durchsetzung der Zwarinnungen betrachtete, wollte der Innungsverband die Innungen zunächst zur umfassenden öffentlichen Interessenvertretung des Handwerks ausbauen, um daraufhin erst den Befähigungsnachweis von den Innungen selbst durchführen zu lassen. Die Spannung war so stark, daß in München bereits Zweifel ausgesprochen wurden, ob der Berliner Innungsvorstand überhaupt noch für die Hauptforderung des Handwerkerstandes, den Befähigungsnachweis, eintreten würde. Auf der Berliner Tagung zeigte sich, daß man hier den günstigen Wirkungen der Einführung eines Befähigungsnachweises verhältnismäßig skeptisch gegenüberstand; man nahm jedenfalls davon Abstand, ihn schon jetzt einzuführen. Ein Fortschritt der Bewegung konnte immerhin darin erblickt werden, daß auf diesen beiden Tagungen die Erörterungen sich weitgehend mit der praktischen Durchführung des Befähigungsnachweises, mit seinen Vor- und Nachteilen bei den einzelnen Berufszweigen befaßten. Bedenklich war freilich die Uneinigkeit, die in dem Gegensatz der beiden Verbände zum Ausdruck kam. Die Resolutionen brachten kaum neue sachliche Gesichtspunkte gegenüber den Beschlüssen der früheren Tagungen.

---

[65]) Stenoberichte 7. Legisl. Per. 1. Session 1887 Bd. I 14. Sitzung.

Die Einflußnahme der Handwerkerbewegung auf dem Reichstag schien aber endlich von Erfolg gekrönt zu werden. Am 20. Januar des Jahres 1890 kam es schließlich nach einigem Hin und Her zur endgültigen Abstimmung der Anträge über den Befähigungsnachweis, wobei diese mit 130 gegen 92 Stimmen zur Annahme gelangten[66]). Die verhältnismäßig starke Mehrheit erklärt sich daraus, daß nicht nur das Zentrum und die konservative Partei, sondern auch teilweise die Reichspartei für den Gesetzentwurf stimmten. Es kam dann allerdings doch nicht zum Gesetz, weil sich der Bundesrat zunächst ablehnend verhielt. Gerade dadurch aber sah sich die Handwerkerbewegung veranlaßt, sich mit größerem Eifer für ihre Sache einzusetzen und vor allem eine Einigung untereinander zu erzielen. Dies gelang schließlich. Auf dem Handwerkertag des Jahres 1890 zu Berlin fanden zum ersten Male die beiden sich bisher bekämpfenden Organisationen zusammen. Es wurde beschlossen, Kaiser Wilhelm II. eine Immediateingabe für die Einsetzung einer Sachverständigenkommission zu unterbreiten. Diese sollte die gesamten Fragen des Handwerkerstandes eingehend untersuchen. Auf der Tagung wurde außerdem insofern ein Druck auf die Regierung ausgeübt, als eindringlich auf die Gefahr hingewiesen wurde, daß die allgemeine Unzufriedenheit der Handwerker diese in das Fahrwasser der Sozialdemokratie bringen würde. Die Stoßkraft der Handwerkerbewegung wurde auch dadurch gestärkt, daß nunmehr der Zentralausschuß der vereinigten Innungsverbände sich mit dem Handwerkerbund einigte und seine früheren Bedenken gegenüber dem Befähigungsnachweis aufgab.

Alsbald zeigte sich jedoch, wie weit man noch von der Verwirklichung der Ziele entfernt war. Am 24. 11. 1891 fragten die Abgeordneten Hitze, Haberland und Genossen im Reichstag in einer Interpellation an die Regierung an, wie weit die Vorbereitungen zu einem neuen Handwerkergesetz gediehen seien. Die Antwort war eine glatte Absage[67]). Der Staatsminister von Böttricher und der preußische Minister für Handel und Gewerbe erklärten in Uebereinstimmung mit der Ansicht sämtlicher Bundesregierungen die Einführung der obligatorischen Innung und des Befähigungsnachweises für undurchführbar. Doch ließen sich die Interessenvertreter des Handwerkerstandes keineswegs entmutigen. Freilich wurden in der Folgezeit weniger sachliche Argumente als agitatorische Schlagworte für ihre Forderungen vorgebracht.

---

[66]) Stenoberichte 7. Legisl. Per. 5. Session, 1889/90. Bd. I, 20. Sitzg. Bd. II, 37. und 47. Sitzg.

[67]) Stenobericht 8. Legisl. Per. 1. Session 1890/92 Anlagen Bd. V S. 3020 ff.

4. Das Hauptergebnis: „Handwerkernovelle" vom 26. Juli 1897.

Schon im Februar 1892 fand in Berlin ein neuer Innungs- und Handwerkertag statt, der von etwa 2000 Delegierten besucht wurde. Wiederum wurde energisch der Befähigungsnachweis gefordert[68]). Es wurden in diesem Jahre dann dem Reichstag und dem Reichskanzler entsprechende Petitionen überreicht und überdies durch den Abgeordneten Hitze eine neue Interpellation im Reichstag vorgelegt, die mit besonderer Schärfe die Wünsche der Handwerker vorbrachte. Dabei wurde auch auf die Notwendigkeit öffentlich-rechtlicher Handwerkskammern hingewiesen. Gleichzeitig wurde die Agitation der Handwerkerbewegung in der Presse und in den Parteien immer heftiger. Zwar blieb der Erfolg aus, aber es kam doch schließlich soweit, daß unter dem Druck der stürmischen Propaganda der Bewegung 1893 von dem Freiherrn von Berlepsch praktische Vorschläge[69]) zur Durchführung der Forderungen veröffentlicht wurden, wobei allerdings nur die Handwerkskammern, nicht aber der Befähigungsnachweis und die obligatorische Innung in der von den Handwerkern gewünschten Weise berücksichtigt wurden. Bemerkenswert ist, daß in dieser Zeit die Idee der Handwerkskammer neben den übrigen Forderungen größere Verbreitung fand. Am 16. 12. 1895 kam ein von den Behörden ausgearbeiteter Gesetzentwurf über die Handwerkskammern im Reichstag zur ersten Beratung. Die Errichtung obligatorischer Handwerkskammern wurde damit begründet, daß eine umfassende Interessenvertretung, welche bei der Regierung beratende Funktionen ausüben sollte, dringend erforderlich sei. Der Entwurf wurde einer Kommission übergeben, welche indessen die Beratung bis zur Vorlage der übrigen geplanten Abänderungen der Gewerbeordnung aussetzte. Diese Vorlage ging dann tatsächlich am 15. 3. 1897 dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung zu[70]). Sie ging ursprünglich auf einen Gesetzesentwurf des preußischen Handelsministers Brefeld zurück, der den Befähigungsnachweis ablehnte, die obligatorische Zwangsinnung dagegen für alle Handwerker forderte. Dieser Entwurf war wegen starker Widerstände im Bundesrate in der Weise umgearbeitet worden, daß die obligatorische durch die fakultative, vom Mehrheitsbeschluß abhängige Zwangsinnung ersetzt wurde. In den Motiven[71]) wurde dargelegt, daß die bisherigen Maßnahmen die erforderliche Stärkung der Innungen nicht gewährleistet hätten. Nur ein Zehntel der Handwerker sei in ihnen vereinigt; dabei könne jeder Handwerker durch seinen Austritt gegebenenfalls lästigen Pflichten aus dem Wege gehen. Andererseits wäre

---

[68]) Stieda, Befähigungsnachweis, a. a. O. S. 521 ff.

[69]) A. Schäffle, Das Problem der Wirtschaftskammern. In: Zeitschr. f. d. ges. Staatswiss. 51. Jahrg. Tübingen 1895 S. 31 f.

[70]) J. Wilden, Artikel „Innungen" i. HdSt. 5. Bd. 4. Aufl. Jena 1923 S. 463 ff.

[71]) Stenobericht 9. Legisl. Per. 4. Session, 1895/97 Anlagen Bd. VI, Aktenstück Nr. 713 S. 3780 ff.

der Gedanke der Zwangsinnung namentlich in Süddeutschland, wo die Gewerbevereine sich eines großen Ansehens erfreuten, auf so heftigen Widerstand gestoßen, daß von seiner allgemeinen Verwirklichung Abstand genommen werden müsse. Sie sei nur dort einzuführen, wo die Mehrzahl der Beteiligten dem Innungszwange zustimme. Weiterhin sollte nach diesem Entwurf als Vertretungs- und Selbstverwaltungskörper für größere Bezirke die Handwerkskammer eingeführt werden. Endlich wurde der Befähigungsnachweis als allgemeine Voraussetzung für die Eröffnung eines handwerklichen Betriebes abgelehnt.

Vom 30. März bis zum 24. Juni 1887 [72]) fanden mit einigen Unterbrechungen die Verhandlungen zum Handwerkergesetz statt. Es wurde von keiner Partei mit vollem Beifall aufgenommen. Ausschlaggebend wurde schließlich die Ansicht, daß man dieses Gesetz als eine „Abschlagszahlung vorbehältlich aller weiteren Rechte" zunächst annehmen müsse [73]). Namentlich über die Zwangsinnungen entstanden heftige Debatten. Die Vorlage wurde schließlich einer Kommission unter dem Vorsitz des Abgeordneten Bassermann überwiesen. Hier wurden verschiedene Anträge auf Abänderung des Gesetzentwurfes eingereicht, die im wesentlichen nicht berücksichtigt wurden. Ebenso erging es einigen Vorschlägen des inzwischen einberufenen deutschen Innungs- und allgemeinen Handwerkertages zu Berlin. Der ganze Entwurf wurde mit unbedeutenden Abänderungen endgültig mit 183 gegen 113 Stimmen angenommen [74]).

Das Ergebnis war, gemessen an den alten Forderungen der Handwerker, sehr kärglich. Positiven Wert hatte für sie nur die Einführung der Gewerbekammern. Die Hauptforderungen der allgemeinen obligatorischen Zwangsinnung und des Befähigungsnachweises blieben unerfüllt. Um diese Ziele wurde auch weiterhin gekämpft.

5. Die letzte Phase der Vorkriegsentwicklung.

Zunächst ging das übliche Spiel der Tagungen, Petitionen und Anträge weiter. Am 15. bis 17. November 1900 tagte in Berlin der erste deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag [75]), dem im September 1901 ein zweiter folgte. Die teilweise sehr erregten Debatten beschäftigten sich jedesmal hauptsächlich mit dem Befähigungsnachweis. Eine Resolution des Allgemeinen Handwerkerkongresses zu Düsseldorf vom Jahre 1902 forderte

---

[72]) Stenobericht 9. Legisl. Per. 4. Session, 1895/97 Bd. VII, S. 5365 ff., Bd. VIII S. 5942 ff. u. S. 6153 ff. Ferner: Anlagen Bd. VII Aktenstück 906 S. 4477 ff.

[73]) a. a. O. Bd. VIII S. 5385 f.

[74]) Das Gesetz trat in Kraft teilweise im Jahre 1898 und teilweise im Jahre 1900. Siehe RGBl. 1898 S. 37 und RGBl. 1900 S. 127.

[75]) Vgl. zu Folgendem J. Wilden, Art. „Handwerk" im HdSt. a. a. O. S. 133 ff. — Wernicke, Kapitalismus und Mittelstandspolitik 2. Aufl. Jena 1922 S. 153.

wiederum Befähigungsnachweis und obligatorische Innung. Neue Argumente sind auch bei den folgenden Tagungen und Proklamationen nicht vorgetragen worden. Durch den Einfluß der Regierung bildete sich jedoch auf den Handwerkskammertagen allmählich ein neuer Gedanke aus: man wollte wenigstens den Meistertitel und damit den Befähigungsnachweis als Bedingung für die Ausbildung der Lehrlinge — abgesehen vom Baugewerbe, für das er allgemein gelten sollte — einführen. Dafür setzten sich besonders auch die Abgeordneten Hitze und Fehlisch ein. Daneben richteten sich die Forderungen der Handwerker mehr und mehr auf verschiedene konkrete Hilfsmaßnahmen. Insbesondere sollte das gewerbliche Genossenschaftswesen gefördert werden; ferner wurde die Regierung ersucht, dauernde Ausstellungen von kleingewerblichen Motoren und Vorführung neuerer Arbeitsmethoden zu veranstalten.

Ein neues Stadium der Bewegung schien erst mit dem Kammertag in Köln im Jahre 1905 zu beginnen. Eine neue Linie der Berufspolitik des Handwerks wurde eingeschlagen, der Kampf um den Befähigungsnachweis abgeblasen. Die Führung der Bewegung hatte sich — nach heftigem Kampf in den eigenen Reihen — auf dem Kölner Kammertag zu der Auffassung durchgerungen, daß die Verwirklichung des obligatorischen Befähigungsnachweises unter den bestehenden Verhältnissen nicht erwartet werden könnte. Man wollte sich nunmehr damit begnügen, das Erreichte grundsätzlich zu bejahen und in Zukunft schrittweise nur solche Ziele anzustreben, die sich mit den zeitlichen Erfordernissen im Einklang befanden. Es sollte die Zeit der organisatorischen Kleinarbeit beginnen. Die Heranbildung des Handwerks zu einem lebensfähigen berufsständisch gegliederten Wirtschaftskörper — das war fortan das Hauptziel. Einzelne praktische Mängel des Gesetzes von 1897 waren zunächst abzustellen. So hatte sich die ungenaue Abgrenzung zwischen Fabrik und Handwerk ungünstig ausgewirkt. Es galt also den Handwerksstand als solchen schärfer aus der Gesamtheit der gewerblichen Wirtschaft herauszuheben.

Der Stand der Handwerkerfrage um diese Zeit geht aus einer Denkschrift des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertags von 1907 [76]), welche beim Reichstag eine Novelle zum Gesetz von 1897 anregen sollte. Hier wurde die Grenzziehung zwischen Handwerk und Fabrik ausführlich erörtert. Ferner findet sich darin der Vorschlag, die gesetzliche Bezeichnung Zwangsinnung durch das Wort Pflichtinnung zu ersetzen, wofür naheliegende psychologische Gründe angeführt werden konnten; aber auch abgesehen davon entspricht der Begriff der Pflicht dem Berufsstandsgedanken. Weiterhin wurde gefordert, den rein organisatorischen Aufgabenkreis der Innungen

---

76) „Abgrenzung der Handels- und Handwerks-(Gewerbe-)Kammerorganisation, oder Fabrik und Handwerk". Denkschrift der Handelskammer Leipzig für den Deutschen Handelstag 1907.

und Kammern zu erweitern und darüber hinaus ihnen ausdrücklich die Befugnis der Förderung der wirtschaftlichen Interessen zu verleihen. Dabei konnte auf die Motive des Gesetzes von 1897 hingewiesen werden, bei welchen bereits die wirtschaftliche Hebung des Handwerks eine wichtige Rolle gespielt hatte.

Diese Denkschrift hatte keinen praktischen Erfolg. Die Handwerksgesetzgebung bewegte sich zunächst in anderer Richtung, als es den Forderungen der Denkschrift entsprochen hätte. Im Jahre 1908 [77]) wurde in einer Gewerbeordnungsnovelle der sogenannte „kleine Befähigungsnachweis" geschaffen, nach welchem die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen nur den geprüften Handwerksmeistern zustand. Es lag nahe, daß die Handwerker auch diese Neuerung nur als vorläufige Abschlagszahlung betrachteten. Dies war im allgemeinen jedoch nicht der Fall. Es wurde vielmehr eingesehen, daß der Zweck der Novelle nur darin liegen könne, das Lehrlings- und Prüfungswesen in eine festere Ordnung zu bringen. Damit hatte die Frage des Befähigungsnachweises in Deutschland einstweilen ihren Abschluß gefunden.

Eine neue Denkschrift vom Jahre 1909 stellte wiederum das Problem „Fabrik und Handwerk" zur Debatte, das nunmehr bis zum Kriegsausbruch im Mittelpunkt der Handwerkerfrage stand [78]). Das Bestreben der Handwerker ging dahin, einmal den Begriff Handwerk möglichst weit zu fassen, damit auch größere Betriebe zu den Beitragslasten herangezogen werden können und zum andern verlangte man eine möglichst elastische Begriffsbildung auf Grund qualitativer Merkmale, die auch der außerwirtschaftlichen, nämlich berufsständischen Eigenart des Handwerks gerecht werden sollte. Die Kennzeichnung des Handwerks lediglich nach dem Gesichtspunkt der Betriebsgröße erschien dem Handwerksstande keineswegs angemessen. Ein Teilerfolg dieser Bestrebungen konnte darin erblickt werden, daß durch einen Erlaß des Handelsministers vom 20. 12. 1912 das Merkmal der technischen oder organisatorischen Beteiligung des Betriebsinhabers an der Warenerzeugung als ausschlaggebend für den handwerksmäßigen Charakter eines Betriebes betrachtet wurde. Damit war praktisch auch das Großhandwerk dem Handwerksstande zuzurechnen, während es bis dahin nur kleine Handwerksbetriebe geben durfte und konnte.

---

[77]) RGBl. 1908, S. 356.

[78]) „Fabrik und Handwerk", Denkschrift des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages, Hannover 1909; in die gleiche Richtung weisen zwei andere Denkschriften: Die Denkschrift der Handelskammer Leipzig (s. Anm. 76) und die „Denkschrift des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages betr. Abänderungen des Handwerkergesetzes vom 26. Juli 1897", Hannover 1912. — Dazu auch ausführlich: Thilo Hampke, Denkschrift des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages betr. Abänderung des Handwerksgesetzes vom 26. Juli 1897 in: Jahrb. f. Nationalökonomie u. Statistik, III. Folge, 45. Bd. Jena 1913 S. 512 ff. — ferner auch Wernicke, Kapitalismus . . . a. a. O. S. 326 ff.

Man war also über die rein quantitative Begriffsbestimmung hinausgekommen und hatte sich der Idee vom Handwerk als einer arteigenen Wirtschaftserscheinung angenähert. Dies war der Schlußpunkt der Entwicklung der Handwerkerbewegung vor dem Kriegsausbruch.

II. Die treibenden Kräfte

1. Das wirtschaftliche Interesse.

Es wurde bei der vorstehenden Darstellung der Entwicklung bewußt darauf verzichtet, eine einheitliche Linie des Werdegangs der Handwerkerpolitik herauszuarbeiten. Vielmehr sollte gerade der Eindruck der großen Mannifaltigkeit der Fragen und Aufgaben, der Argumente und der Ergebnisse der Handwerkspolitik nach Möglichkeit nicht verwischt werden. Die Zeit von 1872 bis 1914 erscheint nur den rückschauenden Blicken des heutigen Betrachters als eine geschlossene Epoche und auch dies nur dann, wenn er das endgültige Ergebnis der Entwicklung im Sinne einer teleologischen Denkrichtung von vornherein als eine von Anfang an gegebene Aufgabe unterstellt. In Wirklichkeit war es anders. Die wirtschaftlichen, politischen, sozialen und geistigen Strömungen, die damals zusammenwirkten, gingen nach sehr verschiedener Richtung. Wir konnten zeigen, daß während der ganzen Zeit selbst innerhalb der Kreise des Handwerks weder ein einheitliches wirtschaftliches Interesse noch die gleiche Ideenrichtung vorhanden war. Will man trotzdem das Geschehen auf seine Grundelemente hin gedanklich ordnen, so muß versucht werden, aus der Vielzahl der Einzelfragen die Hauptprobleme herauszuheben und das Knäuel der ineinander verflochtenen verschiedenartigen Strömungen nach den wesentlichsten Hauptrichtungen aufzulösen.

Da ein großer Teil der in jener Epoche entstandenen Fragen und Aufgaben auch die Nachkriegszeit und die unmittelbare Gegenwart bewegt hat, wird dieser Versuch zur Ordnung des verwickelten Geschehens gleichzeitig als Vorarbeit zur Klärung der späteren und heutigen Handwerksprobleme dienen können. Denn wenn irgendwo, so wird gerade im Bereich der Handwerkspolitik eine historische Betrachtung, welche notwendig die Kräfte des Beharrens in den Vordergrund treten läßt, wünschenswert erscheinen müssen.

Wenn wir auf die bereits untersuchten Begriffselemente des Handwerkerstandes [79]) zurückgreifen, so läßt sich die Handwerkerbewegung von zwei Seiten her betrachten. Der Handwerksberuf ist in seiner Eigenart durch wirtschaftlich-technische und gesellschaftlich-berufliche Momente bestimmt. Somit werden zwei Problemgruppen hervorgehoben werden können: die Frage

---

[79]) Vgl. oben S. 16 ff.

der wirtschaftlichen Lebensfähigkeit einerseits und die der berufsständischen Formung des Handwerks andererseits. Mit dieser Scheidung gewinnen wir den Zugang zur Feststellung der korporativen berufsständischen Bindungen, der Wirtschaft, soweit sie in dem zunächst in Betracht kommenden Abschnitt aufgetreten sind [80]). Dabei ist der Hinweis auf die wirtschaftliche Seite des Problems gleichbedeutend mit der Berücksichtigung der Vertretung materieller Interessen und der berufsständische Gedanke läßt die ideelle Seite der Gemeinschaftsbindung hervortreten [81]). Diese Fragestellung ist auf die drei wichtigsten Probleme der Handwerkerbewegung anzuwenden, die durch die Stichworte Innungswesen, Handwerkskammern und Befähigungsnachweis zu kennzeichnen sind.

Im ersten Stadium der Bewegung, die bis zum Osnabrücker Statut des Jahres 1878 reicht, spielte das wirtschaftliche Interesse bei der Begründung der Forderungen noch keine Rolle. Man beschränkte sich darauf, auf dem Boden der Gewerbefreiheit zwar Besserungen der Gesetzgebung herbeizuführen, die die Mißstände im Lehrlings-, Gesellen-, Kassen-, Herbergs- und Paßwesen beseitigen sollte. Dagegen war bereits in der Folgezeit das Hauptargument der Hinweis auf ihre wirtschaftliche Lage. So sehr auch die Interessen der verschiedenen Handwerkskreise zunächst noch auseinandergingen, so war doch die Klage über den wirtschaftlichen Niedergang des Handwerks allgemein verbreitet. Man führte die Schwierigkeiten, die die Existenz des Handwerkerstands bedrohten, zunächst unmittelbar auf die liberale Gewerbeverfassung zurück. Gleich der erste Paragraph der geltenden Gewerbeordnung vom Jahre 1869 verkündet die Gewerbefreiheit mit dem Satz: „Der Betrieb eines Gewerbes ist jedermann gestattet". Vor allem war es der Titel VI der Gewerbeordnung, über den sich die Handwerker heftig stritten. Danach durften zwar die bestehenden Innnungen erhalten bleiben und auch die Errichtung neuer Innungen war gestattet; es war ihnen aber die Eigenschaft von Organen einer gewerblichen Selbstverwaltung mit behördlichen Befugnissen genommen und die Mitgliedschaft war von dem freien Entschluß der Beteiligten abhängig [82]). Man glaubte die Gewerbefreiheit deshalb als Ursache der Notlage betrachten zu müssen, weil durch sie die Grundlage dafür geschaffen worden war, daß das Handwerk von zwei Seiten her bedroht

---

[80]) Es ist hier wiederum auf die einleitenden Untersuchungen im 1. Kapitel der Arbeit hinzuweisen, siehe vor allem S. 6 ff. Aehnliche Probleme wie im folgenden werden — in vorwiegend theoretischer Fragestellung — erörtert von W. F. Bruck, Die liberale Gewerbepolitik (in: Die Wandlungen der Wirtschaft im kapitalistischen Zeitalter. Ein Sammelwerk der internat. Vereinigung f. Rechts- und Wirtschaftsphil. hersg. v. G. Briefs), Berlin-Grunewald 1932 S. 256 ff.

[81]) Deshalb wird der Ausdruck „berufsständisches Interesse" vermieden!

[82]) Der Sinn der Einführung der Gewerbefreiheit bestand vornehmlich darin, daß das auf öffentlich-rechtlicher Grundlage beruhende Monopol beseitigt werden sollte; vgl. Bruck, a. a. O. S. 267 ff. Ferner Schönberg, G. von, In seinem Handbuch der politischen Oekonomie, II. Bd. 1 Halbbd. 4. Aufl. Tübingen 1896 S. 525 ff.

werden konnte: von der Konkurrenz des kapitalintensiven Großgewerbes und derjenigen des Pfuschertums. Dieser Gedanke kehrt immer wieder in den zahlreichen Petitionen, Tagungsbeschlüssen und Reichstagsanträgen. So heißt es in den Motiven zu dem Gesetz vom 18. Juli 1881: „Die unbefriedigende Lage des Handwerkerstandes, welche allgemein empfunden wird und die gegenwärtige Bewegung hervorgerufen hat, beruht im wesentlichen auf zwei Uebelständen: der Lockerung und Verkümmerung des Gesellen- und Lehrlingsverhältnisses und der Konkurrenz, welche dem Handwerk durch den Großbetrieb von der einen, durch das sogenannte Pfuschertum von der anderen Seite erwächst"[83]). Das gleiche Motiv klingt an in der Resolution des Dritten Allgemeinen Deutschen Handwerkertages in Köln vom Jahre 1885: „Die Versammlung erkennt in obigen Forderungen (u. a. obligatorischer Befähigungsnachweis) die einzigen Mittel, um den Handwerkerstand zu halten, denselben vor den schädlichen Einflüssen des Kapitals und Pfuschertums zu schützen . . ."[84]). Daß die Bestrebungen der Handwerker in diesem Sinne zum großen Teil auf Ausschaltung der Konkurrenz gerichtet waren, betonte auch Gustav Schmoller in einem Referat bei der 5. Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik 1877: „Es war für sie (die Handwerker) ein verzeihlicher Irrtum, wenn sie ohne rechte Vorstellung von den Fortschritten des Verkehrs, der Arbeitsteilung, der Technik glaubten, die Gewerbefreiheit sei schuld an der ihnen lästigen Konkurrenz der Großindustrie und der Magazine, die ihnen nur als die Ausbeutung des armen Kleinmeisters durch den kapitalbesitzenden Kaufmann erschienen"[85]). Schmoller bejaht die Forderungen der Handwerker, soweit sie gegen die aus dem unreellen Geschäftsleben, der unlauteren Konkurrenz, dem Pfuschertum entstehenden Gefahren gerichtet sind[86]).

Einer Ausschaltung oder Einschränkung der freien Konkurrenz entsprachen jene drei Hauptprogrammpunkte der Handwerkerbewegung in ganz verschiedenem Sinne. Um diese Unterschiede festzustellen, muß man zunächst sich auf den subjektiven Standpunkt der Handwerker selbst stellen; eine weitere Frage ist dann die objektive Eignung oder Nichteignung des Befähigungsnachweises, der Pflichtinnungen und der Handwerkskammern als Mittel für das erstrebte Ziel.

Zunächst der B e f ä h i g u n g s n a c h w e i s !

Hier spielte das Motiv der Ausschaltung der Konkurrenz die größte Rolle. Das gilt allerdings nur, wenn man darunter die ursprüngliche Idee

---

83) Stenoberichte 4. Legisl. Per. 4. Session 1881 Anlagen Aktenstück Nr. 49 S. 258 f.; vgl. auch K. von R o h r s c h e i d t, Vom Zunftzwang zur Gewerbefreiheit Berlin 1898 S. 640.

84) Zit. bei Hampke, Der Befähigungsnachweis, a. a. O. S. 66.

85) Gustav Schmoller, Reform der Gewerbeordnung, Schriften d. Vereins f. Sozialpolitik Bd. 14, Leipzig 1878, S. 176.

86) ebenda S. 180.

des sogenannten großen Befähigungsnachweises versteht. In dieser Form würde die Einführung des Befähigungsnachweises bedeuten, daß nicht nur der Kleingewerbetreibende, sondern auch jeder Großindustrielle den Befähigungsnachweis hätte erbringen müssen, andernfalls ihm die Ausnutzung seiner Kapitalien in der Industrie nicht gestattet worden wäre. Die Handwerker erblickten also, wenn sie dies forderten, gerade in der Großindustrie und im Kapital die gefährlichste Konkurrenz. Die Verwirklichung des Befähigungsnachweises wäre praktisch einer Zerschlagung der Industrie gleichgekommen. „Man sagte sich, daß, wenn für Fabrikanten ebenfalls der Befähigungsnachweis gefordert werden sollte, sehr leicht der Fabrikbetrieb überhaupt lahmgelegt werden würde. Der Fabrikant müsse dann viele Jahre in seiner Jugend mit professionellen Arbeiten verbringen, ohne daß diese handwerksmäßige Geschicklichkeit für ihn als Fabrikanten später von Wert sein würde“ [87]). Auch hätte er dann in der Regel für eine ganze Reihe von Gewerben die Meisterprüfung ablegen müssen, was praktisch oft unmöglich gewesen wäre. Man denke etwa an die Unternehmungen Krupps, wo besonders viele Arten gewerblicher Tätigkeit zur Anwendung gelangen! Wenn durch die Einführung des Befähigungsnachweises gleichzeitig die Pfuscherkonkurrenz ausgeschaltet werden sollte, so ist darunter nicht nur der Wettbewerb derjenigen Handwerker zu verstehen, die ohne entsprechende Ausbildung sich niederließen und mit ihren schlechten und billigen Waren die Preise drückten. Vielmehr sollte außerdem die Konkurrenz derjenigen Gewerbetreibenden verhindert werden, die auf Grund einer sehr gedrückten Lebenshaltung zwar vielleicht gute, aber doch unverhältnismäßig billige Waren herstellen konnten. Gerade dieser Gedanke zeigt, wie stark man noch von dem alten Ideal des „standesgemäßen“ Einkommens durchdrungen war. Diejenigen Schichten der Handwerker, die für die strikte Durchführung des Befähigungsnachweises innerhalb des gesamten Gewerbes eintraten, wollten also nichts weniger als die kapitalistische Industriewirtschaft beseitigen, um zu den geruhsamen allseits gesicherten und festgeordneten Verhältnissen des Zunftzeitalters zurückzukehren. Die Triebfeder konnte dabei nur das wirtschaftlich-materielle Interesse sein.

Dasselbe gilt — wenigstens teilweise — von der Frage der Zwangsinnungen. Diese sollten an die Stelle der Zünfte treten und deren Funktionen hauptsächlich insoweit erfüllen, als sie wirtschaftlicher Natur waren. Die Regelung der Konkurrenz würde sich dann so gestalten, daß dem Handwerker durch die Ueberwachung der Innungen stabile und auskömmliche Preise gesichert wären. Es sollte also vor allem die Preisunterbietung und der unlautere Wettbewerb der Pfuscher verhindert werden. Die Klagen über das geltende Innungsrecht der Gewerbeordnung brachten dies zum Ausdruck. Es war vor allen Dingen der § 100 q, gegen den sich die Angriffe

[87]) Hampke, Der Befähigungsnachweis, a. a. O. S. 94.

der Handwerkerbewegung richteten; er enthielt die Bestimmung, daß die Innung ihre Mitglieder an der Festsetzung der Preise für ihre Waren, Leistungen usw. nicht beschränken darf. Darin erblickten die Anhänger der Zwangsinnung eine wesentliche Einschränkung ihrer Rechte, und man forderte eine Abänderung in der Weise, daß der Innung das Recht der Festsetzung von Mindestpreisen verliehen werden sollte. Gegen die Konkurrenz der Großindustrie war aber diese Bestrebung nicht gerichtet, denn die Mindestpreise der Innungen konnten sich natürlich nur auf ihre Mitglieder erstrecken. Freilich verlangten die Handwerker eine möglichst große Ausweitung des Begriffes Handwerk, damit auch das Großhandwerk von den Innungen erfaßt werden konnte [88]). Es waren zwei Motive, die hinter dieser Forderung standen: einmal sollte der preisbestimmende Einfluß der Innungen möglichst weit reichen, zum anderen verlangte man, daß die Innungsbeiträge auf eine möglichst große Anzahl von Pflichtigen ausgedehnt würde. Somit standen auch hier materielle Gesichtspunkte im Vordergrund. Immerhin war dies im Verhältnis zur Forderung des Befähigungsnachweises in geringerem Maße der Fall, weil eine Ausdehnung der Zwangsinnungen auf das gesamte Gewerbe, also auch auf die Großindustrie, nicht beabsichtigt wurde.

Noch geringere Bedeutung hatte das unmittelbare wirtschaftliche Interesse bei dem Ziel der Errichtung von Handwerkskammern [89]). Nur mittelbar kam bei dieser Forderung der Gesichtspunkt einer materiellen Verbesserung der Lage der Handwerker zur Geltung. Die Hauptaufgabe der Handwerkskammern konnte sinngemäß nur in einer umfassenden Interessenvertretung des Handwerkerstandes gegenüber der Gesetzgebung und Verwaltung bestehen. So heißt es in den Motiven des Gesetzentwurfes Bötticher vom 16. 12. 1897, daß „mit Hilfe dieser Organisation (d. h. der obligatorischen Handwerkskammer) zunächst eine umfassendere Vertretung des Handwerks zu schaffen und auf diese Weise die Mitwirkung des gesamten Handwerks bei den wichtigen Fragen, welche zu seiner Förderung noch der Lösung harren, zu sichern" [90]). Immerhin war die Forderung, besondere Handwerkerkammern einzurichten, die seit dem Handwerkertag zu Magdeburg (1882) erhoben wurde, doch so gedacht, daß diese Organisation ausdrücklich auf die Erfassung des eigentlichen Handwerks beschränkt werden sollte, im Gegensatz zu der Idee, einer allgemeinen Gewerbekammer, der man ablehnend gegenüberstand. Dadurch sollte gewährleistet sein, daß gerade die Sonderinteressen des Handwerks zur Geltung kämen. Man war der Ansicht, daß der kleine

[88]) Ernst Bouveret, Das deutsche Großhandwerk und seine Beitragspflicht zur Industrie- und Handelskammer (Archiv f. Handwerkswirtschaft Jg. 1925, Heft 4) Hannover 1925 S. 3 ff.

[89]) R. Stegemann, Die Organisation des Handwerks nach den Vorschlägen des Preuß. Handelsministers (Schmollers Jahrb. Bd. 18) Leipzig 1894 S. 134 ff.

[90]) Stenobericht 9. Legisl. Per. 4. Session 1895/97 Bd. I Anlagen, Aktenstück Nr. 17 S. 71.

Handwerkerstand allein am besten wisse, welche Maßnahmen im einzelnen zur Verbesserung seiner Lage erforderlich seien und daß durch die Handwerkskammer die Behörden entsprechende Auskünfte über das Handwerk einholen sollten. Die Verwirklichung dieser Idee hätte es von selbst mit sich gebracht, daß sehr leicht das materielle, wirtschaftliche Interesse in den Vordergrund getreten wäre. In dem Maße, wie durch die Fortschritte der Handwerkerbewegung etwa seit den 90er Jahren die Oeffentlichkeit, insbesondere die Regierung größeren Anteil an den Organisationsfragen des Handwerkerstandes nahm, drang allmählich eine andere Auffassung durch [91]). Danach wurde das Schwergewicht darauf gelegt, in den Handwerkskammern eine besondere Aufsichtsbehörde für die Innungen zu schaffen. So sollten nach den Beschlüssen des Zweiten deutschen Innungstages vom Jahre 1888 [92]) die Handwerkskammern als Aufsichtsbehörde an die Stelle der Gemeindebehörde treten; in dieser Funktion lag ihr die Kontrolle über das Innungskassenwesen ob, ferner die schiedsgerichtliche Entscheidung über Gesellen- und Lehrlingsstreitigkeiten, über die Erteilung des Befähigungsnachweises usw.

Daß bei den programmatischen Forderungen der Handwerkerbewegung das wirtschaftliche Interesse als ein wichtiges Motiv bestimmend war, geht nicht nur aus den Begründungen hervor, die für jene Forderungen vorgebracht wurden, sondern außerdem auch aus der Art, wie die „Handwerkerfrage" damals in der Oeffentlichkeit allgemein aufgefaßt wurde. Neben der Presse beschäftigten sich zahlreiche wissenschaftliche Untersuchungen mit dem Problem des wirtschaftlichen Niedergangs des Handwerkerstandes. Es war während der ganzen Zeit heftig umstritten, ob und in welchem Grade durch die Gewerbefreiheit und vor allem durch den Einfluß der modernen Industrie- und Verkehrsentwicklung der „goldene Boden" des Handwerks erschüttert war. Hinzu kam, daß mit der zunehmenden Verbreitung der Marxschen Akkumulations- und Konzentrationstheorie die Debatte durch das Hineinspielen politischer Interessen besonders erregt und zugleich getrübt wurde. Es ging dabei im Grunde um „die Frage nach der Lebensfähigkeit des Handwerks als gewerblicher Betriebsform" [93]). Der Gedankengang unserer Untersuchung erfordert kein Eingehen auf dieses Problem [94]), zumal

[91]) Hampke, Handwerker- oder Gewerbekammern? Ein Beitrag zur Lösung der gewerblichen Organisationsfrage. Jena 1893. S. 206 ff.

[92]) ebenda S. 140.

[93]) Karl Bücher, Die Entstehung der Volkswirtschaft, 6. Aufl. Tübingen 1908 S. 189.

[94]) Es ist besonders zu verweisen auf die vom Verein für Sozialpolitik durchgeführte Enquete: Untersuchungen über die Lage des Handwerks in Deutschland mit besonderer Rücksicht auf seine Konkurrenzfähigkeit gegenüber der Großindustrie. Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 62—64 Leipzig 1894—97. Vgl. ferner: Wilhelm Stieda, Die Innungsenquete, Jahrb. f. Nat. Oek. u. Stat. III. Folge Bd. 12, Jena 1896 S. 7 ff.; die Referate von K. Bücher, Hitze und Philippovich über die Handwerkerfrage in: Schriften des Vereins für Sozialpolitik Bd. 76, Leipzig 1898; das

die tatsächliche Entwicklung bis zum heutigen Tage[95]) jene Befürchtungen, die damals — und zuweilen auch in der Nachkriegszeit — noch verbreitet waren, Lügen gestraft hat.

2. Die berufsständische Idee.

Die Existenz des Handwerks als Betriebsform ist die notwendige Voraussetzung für seine Erhaltung als Berufsstand. Man muß also mit anderen Worten neben der wirtschaftlichen Seite vor allem auch die sittliche und geistige Stellung dieser Berufsschicht im gesellschaftlichen Ganzen in Betracht ziehen. Es ist theoretisch denkbar, daß das Handwerk als Betriebsform neben der Industrie mindestens im Bereiche der ihm eigenen wirtschaftlichen Aufgaben erhalten geblieben wäre, seine traditional-berufsständische Eigenart dagegen eingebüßt hätte. Freilich läßt sich beides nur gedanklich, nicht aber tatsächlich trennen. Die Erhaltung der besonderen berufsständischen Werte fördert gewiß auch die wirtschaftliche Existenzfähigkeit[96]). Gerade in der späteren Phase der behandelten Epoche der Handwerkerbewegung ist dieser Sachverhalt mehr und mehr den Anhängern der mittelständischen Gewerbepolitik bewußt geworden. Wenn Bücher die Lebensfähigkeit des Handwerks im Gegensatz zu Schmoller[97]) verhältnismäßig ungünstig beurteilt hat, so ist der Unterschied der Auffassung dieser beiden Forscher wesentlich dadurch bedingt, daß der erstere das Handwerk überwiegend als Betriebsform betrachtete und weniger als der letztere die besonderen berufsständischen Kräfte im Handwerkerstande berücksichtigt hat[98]). Daß die wirtschaftliche Lebenskraft teilweise von der geistigen und sittlichen Stellung der Gesellschaft abhängt, ist auch deshalb für das Schicksal des Handwerkerstandes von großer Be-

---

Referat von Bücher ebenda S. 16 ff. findet sich ohne wesentliche Abänderungen in seinem Werk: Die Entstehung der Volkswirtschaft, a. a. O. S. 187 ff; Freiherr zu Weichs-Glon, Das Handwerk und sein goldener Boden, in: Zeitschr. f. d. ges. Staatswiss. 53. Jg. Tübingen 1897 S. 51 ff.; Werner Sombart, Der moderne Kapitalismus, III. Bd. 2. Halbbd. München und Leipzig 1927 S. 957 ff.; Wernicke, Kapitalismus a. a. O. S. 117 ff. Dethloff, a. a. O. S. 8 ff. — Bezeichnend ist, daß gerade die älteren Arbeiten vielfach pessimistisch sind, so vor allem das zitierte Referat Büchers (S. 32) und Entstehung der Volkswirtschaft, a. a. O. bes. S. 214 f.). Anders Schmoller, Grundriß, a. a. O. Bd. I S. 421.

[95]) Der Beweis dafür, daß das Handwerk aus eigenen Kräften sich lebensfähig erhalten konnte, ist vor allem durch die Untersuchung des Enquete-Ausschusses: „Das deutsche Handwerk" (Generalbericht) I. Bd. Berlin 1930 S. 359 ff. erbracht worden.

[96]) Daß berufsständische Momente unmittelbar ökonomische Bedeutung haben können, hat bereits Justus Möser treffend beobachtet und formuliert: „Wenn ein Handwerk einmal verachtet wird, so treiben es nur arme und geringe Leute; und, was arme und geringe Leute treiben, das will selten Geschmack, Ansehen, Güte und Vortrefflichkeit gewinnen; . . . (Heinz Zimmermann, Staatsrecht und Wirtschaft bei Justus Möser. (List-Studien, H. 5) Jena 1933, S. 91).

[97]) Vgl. die in Anm. 94 angegebene Stelle.

[98]) Vgl. auch oben S. 13.

deutung geworden, weil man in Regierungskreisen seit den 90er Jahren mehr und mehr die besonderen sozialen und politischen Werte des Mittelstandes erkannt und deren Erhaltung gefördert hat. Ueberhaupt ging die allgemeine Tendenz der Handwerkerpolitik — auch innerhalb der führenden Handwerkerkreise selbst — in der Vorkriegszeit in zunehmendem Maße dahin, die berufsständischen Kräfte des Handwerks zu Ungunsten der rein wirtschaftlichen Interessen zu erhalten und zu fördern. Die einsichtigeren Elemente im kleingewerblichen Mittelstand gewannen mehr und mehr die Oberhand und dies waren gerade diejenigen, die in wirtschaftlicher Hinsicht die Notwendigkeit der Umstellung und Anpassung an die neueren Verhältnisse des kapitalistischen Wirtschaftslebens erkannten. Abgesehen von einigen Rückschlägen verlieren in den Tagungsdebatten, Beschlüssen und Reichstagsanträgen die ausgesprochen reaktionären „Zünftler" seit der Mitte der 90er Jahre immer stärker an Einfluß, und immer häufiger und ausführlicher werden Maßnahmen gefördert und Vorschläge ausgearbeitet, die spezifisch berufsständischen Inhalt haben. [99])

Um das Wesen der berufsständischen Formung des Handwerks zu erfassen, müssen wir an die Ausführungen über den Begriff Beruf und Berufsstand erinnern [100]). Es ergab sich, daß hierbei die gesellschaftliche Seite des Berufs oder der Arbeit im Vordergrunde stehen muß. Das Wesen dieser gesellschaftlichen Gliederung liegt darin, daß im gesellschaftlichen Gefüge Bindungen zwischen bestimmten Individuen bestehen und zwar handelt es sich um eine Gebundenheit die durch vorwiegend geistige und sittliche Tatbestände begründet ist und ihr besonderes Gepräge durch die Ausrichtung auf eine „berufende Instanz" erhält. Diese wird unmittelbar geschaffen durch den Zusammenschluß der Berufszugehörigen zu einer nicht nur wirtschaftlichen, sondern vor allem auch geistigen und sittlichen Gemeinschaft. Es ist weiterhin dann noch als übergeordnete mittelbare Instanz der Staat zu berücksichtigen, sofern die Gemeinschaft vom Staatswillen erfaßt wird.

Alle Bestrebungen, einen Berufsstand zu bilden oder zu erhalten, müssen also in erster Linie darauf gerichtet sein, die Berufsgemeinschaft zu fördern. Das ist das Hauptziel, dem sich alle anderen Einrichtungen und Maßnahmen unterzuordnen haben. Die mittelständische Berufsstandspolitik ließe sich etwa folgendermaßen nach Ziel und zugeordneten Mitteln gliedern:

---

[99]) In dieselbe Richtung wiesen auch die Vorschläge, die von wissenschaftlicher Seite kamen. Es ist vor allem an die Grundeinstellung des Vereins für Sozialpolitik zu denken, so z. B. die oben S. 37 zitierten Worte Schmollers. Vgl. ferner W. Stieda, Zur gewerbepolitischen Literatur der letzten Jahre in Deutschland (Jahrb. f. Nat. Oek. u. Stat. N. F. Bd. II S. 260 ff.), und die Forderungen Rohrscheidts das Schwergewicht auf die sittliche Erneuerung des Handwerks zu legen (a. a. O. S. 662 ff.).

[100]) Vgl. oben S. 13 ff.

1. Ziel: Gemeinschaft.
2. Mittel:
   a) organisatorische: Schaffung geeigneter gesellschaftlicher Formen des Zusammenschlusses (Einrichtungen der Selbstverwaltungen).
   b) pädagogische: Erziehung und Ausbildung der Berufstätigen.
   c) psychologische: Erhaltung des traditionalen Standesbewußtseins und der Standesehre.

Das Ergebnis der Handwerkerbewegung der Vorkriegszeit, wie es hauptsächlich in den Novellen zur Gewerbeordnung von 1897 und 1908 zum Ausdruck kommt, umfaßt alle soeben genannten Einrichtungen und Maßnahmen. Die Reform der Gewerbeordnung ist also wesentlich im berufsständischen Geiste durchgeführt. Das wirtschaftliche Interesse der Handwerker ist dagegen vergleichsweise wenig berücksichtigt worden. Weder die Forderung der obligatorischen Zwangsinnungen noch diejenige der allgemeinen Einführung des obligatorischen Befähigungsnachweises ist erfüllt worden. Wohl aber ist eine umfassende Regelung und Förderung der sozialen Gliederung des Handwerksstandes erreicht worden. Die Bestimmungen über die Sicherung gesunder Verhältnisse zwischen Lehrling, Geselle und Meister, sowie über die darauf aufbauende Gliederung in Innungen vorwiegend freiwilliger Natur, Innungsverbände, bis hinauf zur Handwerkskammer, das alles entspricht den „organisatorischen" Mitteln für das Ziel der Erhaltung und Förderung der Gemeinschaft [101]). Die Einführung des sogenannten kleinen Befähigungsnachweises im Zusammenhang mit der Neuordnung des gesamten Ausbildungswesens erfüllt die pädagogischen Erfordernisse zur Sicherung der berufsständischen Gemeinschaft [102]). Die gesetzlichen Vorschriften über die Ueberwachung der Selbstverwaltung von Seiten der Handwerkskammern und über die Einrichtung und Durchführung von Schiedsgerichten schaffen die äußeren Bedingungen für die Wahrung der Standesehre. Die Aufrechterhaltung oder Wiederbelebung von Standesehre und -bewußtsein ist natürlich unmittelbar auf gesetzgeberischem Wege nicht möglich. Diese Aufgaben müssen den Innungen selbst und teilweise auch unter Umständen den Handwerkskammern überlassen bleiben. Die Grundlagen dafür sind aber durch die erwähnten gesetzlichen Bestimmungen über das Innungswesen geschaffen.

Wenn somit das Hauptziel der Reformgesetzgebung in der Belebung und Stärkung des Gemeinschaftsgeistes der Handwerker erblickt werden muß, so kommt darin zum Ausdruck, daß sich schließlich die Ansichten der beweglicheren und einsichtigeren Schichten der Handwerkerbewegung und vor allem auch diejenigen der Regierung durchgesetzt haben. Daß es besonders der Regierung auf

[101]) s. oben 2a.
[102]) s. oben 2b.

dieses Ziel ankam, lag darin begründet, daß sie die Bedeutung des Mittelstandes und damit auch des Handwerks für die Sicherung des Staates erkannt hatte, eine Sicherung, die besonders angesichts der Gefahren der wachsenden „proletarischen" Arbeiterbewegung marxistischer Prägung erforderlich war [103]: „Läßt man das Handwerk fallen, so gibt man damit zweifellos auch die breiten Schichten des mittleren und kleineren Bürgertums preis, d. h. mit anderen Worten, man gibt einen Eckpfeiler jener sozialen Wirtschaftsordnung preis, welcher, auf sittlicher Grundlage fußend, allein . . . zu dem größten Wohlsein der Menschen führen kann; man gibt ihn preis, um der Sozialdemokratie in die Hände zu arbeiten [104]. Dazu ist zu bemerken, daß die Sozialdemokratie — wie wir gesehen haben — die Handwerkerbewegung, soweit sie berufsständisch orientiert war, von Anfang an bekämpft hat.

C. Der Ausbau der neueren korporativen Bindungen im deutschen Handwerk (1914–1933)

I. Der äußere Verlauf des Ausbauprozesses

1. Neue Aufgaben der Handwerkspolitik im Rahmen der Kriegswirtschaft.

Ein neuer geschichtlicher Abschnitt der Handwerkerbewegung beginnt mit dem Weltkrieg. Es kann sich auch diesmal nicht um eine erschöpfende Darstellung der Ziele und Aufgaben, der Maßnahmen und Einrichtungen handeln. Leitender Gesichtspunkt muß die Heraushebung der typischen Merkmale der berufsständischen Entwicklung bleiben.

Die Zeit des großen Krieges hatte auch das Handwerk vor neue Aufgaben gestellt. Die kriegswirtschaftlichen Handwerksprobleme gehören indessen nicht zum Gegenstande unserer Untersuchung. Es kann sich lediglich darum handeln, dem Fortgang der Handwerkerbewegung im Sinne der aus der Vorkriegszeit überkommenen Berufsstandspolitik zu betrachten: Bedeutet der Krieg also einen völligen Abbruch der bisherigen Bewegung? In welchem Maße hat sich — falls dies nicht der Fall ist — das bisher Erreichte fortentwickelt?

[103]) G. A. Salander, Der Staat im Zeitalter der liberalen kapitalistischen Wirtschaft (In: Die Wandlungen der Wirtschaft im kapitalistischen Zeitalter, herausgegeben von Götz Briefs) Berlin-Grunewald 1932, S. 362 ff.; ferner: Theodor Brauer, Mittelstandspolitik, GdS. IX. Abt. 2. Teil, Tübingen 1927 S. 378.

[104]) Weichs-Glon, a. a. O. S. 53.

Die weiteren Bestrebungen der Handwerkerbewegung knüpften an die Mängel an, die das bestehende Recht aufwies[105]). Dessen Grundlage war nach dem Handwerkergesetz von 1897 die Regelung des Innungswesens und der Handwerkskammer. Der Sinn dieser Gesetzgebung lag in der Hauptsache darin, die rein ideelle Förderung des Standesbewußtseins zu ermöglichen. Infolgedessen sind sehr bald neben die gesetzliche Standesvertretung freie berufliche Verbände getreten, die durch Selbsthilfe das erstrebten, was die Staatshilfe versagte — nämlich die Vertretung vornehmlich der wirtschaftlichen Interessen.

Die Entstehung der freien Verbandsbildung reicht bis in die Zeit zurück, da die alten Zünfte noch bestanden, ihre Gerechtsame aber bereits bedroht waren. Zu erwähnen sind besonders die „Gewerbevereine", die vor allem im Süden Deutschlands aufblühten und die verschiedenen Arten der Genossenschaften, unter welchen die Kreditgenossenschaften — seit Schultze-Delitzsch — die Hauptbedeutung zukommt. Alle diese Organisationen gewannen nach 1897 an Ausbreitung, als der Weg zu einer Uebertragung geschäftlicher und ausgesprochen wirtschaftlicher Betätigung auf die berufsständische Organisation abgeschnitten war[106]). Dadurch war eine Zersplitterung im handwerklichen Organisationswesen eingetreten. Hinzu kam, daß das 1897er Gesetz von der früheren Gesetzgebung die Vertretungsform des Innungsverbandes zwar übernommen, tatsächlich aber den größten Teil der Befugnisse den Handwerkskammern übertragen hatte; die erforderliche erschöpfende Abgrenzung dieser beiden Einrichtungen unterblieb jedoch. Mehr und mehr trat in der Folgezeit, namentlich auch während des Krieges eine gewisse Spannung zwischen Innungsverband und Handwerkskammer in Erscheinung. Es bestanden also Gegensätze zwischen den freien, vorwiegend wirtschaftlichen Vereinigungen und den Innungsverbänden einerseits, zwischen diesen und der Handwerkskammer andererseits. Um so stärker wurde der Ruf nach einer geschlossenen Gesamtvereinigung des Handwerks.

Der Mangel einer geschlossenen und umfassenden Handwerksorganisation machte sich bereits am Anfang des Krieges in der Weise bemerkbar, daß das

---

[105]) Vgl. zum Folgenden: Wernicke, a. a. O. S. 166 ff.; Walter Hofmann, Der Anteil des Handwerks an der Neuorganisation des Wirtschaftslebens (Arch. für Handwerkswirtschaft. Jg. 1922, H. 1) Hannover 1922 S. 18 ff.; L. D. Pesl, Mittelstandsfragen (Der gewerbliche und kaufmännische Mittelstand,) GdS. IX. Abt. 1. Teil, Tübingen 1926 S. 79 ff. Theodor Brauer, Mittelstandspolitik. GdS. IX. Abt. 2. Teil Tübingen 1927 S. 380 ff. H. Spitz, Das Organisationswesen im Handwerk (in: Strukturwandlungen der deutschen Volkswirtschaft, hersg. von B. Harms, 2. Bd. Bln. 1929 S. 47). W. Reichardt, Probleme der Handwerkspolitik in: Strukturwandlung . . . a. a. O. S. 63 ff.

[106]) Unsere Untersuchung hat sich mit den vorwiegend wirtschaftlichen Organisationen nicht näher zu beschäftigen, da sie nur am Rande der berufsständischen Entwicklung stehen. Das gilt ebenso von den später zu erwähnenden „Handwerkerbünden".

Handwerk bei der Vergebung der Heeresaufträge benachteiligt wurde [107]). Hauptsächlich damit hängt es zusammen, daß das Genossenschaftswesen als Selbsthilfeaktion einen starken Aufschwung erhielt [108]). Eine große Anzahl von Genossenschaften wurde neugegründet. Es lag durchaus in der Linie dieser Entwicklung, wenn damit zugleich das Bedürfnis einer allgemeinen, durchgegliederten Genossenschaftsorganisation mit eigener Spitze neben der gesetzlichen Berufsvertretung und den übrigen freien Verbänden aufgebaut werden sollte. Diese Forderung einer Gesamtwirtschaftsorganisation des Handwerks kam in den „Richtlinien für die wirtschaftliche Organisation des Handwerks zum Zwecke korporativer Uebernahme von Arbeiten und Lieferungen" vom Jahre 1915 zum Ausdruck [109]). Damit verband sich die Idee einer planmäßigen wirtschaftlichen Förderung des Handwerks. So trat jetzt gerade das Moment in den Vordergrund, das bisher aus dem Aufgabenkreis der Berufsstandsvertretung grundsätzlich ausgeschlossen war. Das eigentliche Problem lag in der Frage nach dem Verhältnis zwischen Innung als berufsständischer und Genossenschaft als wirtschaftlicher Organisation. Die Meinungen über den Aufbau und die Zusammenarbeit der alten berufsständischen und der neuen wirtschaftlichen Organisation gingen zunächst noch sehr auseinander [110]). Aus diesem Streit heraus kristallisierte sich gegen Ende des Krieges die Idee einer beide Organisationselemente umfassenden Gesamtvereinigung des Handwerks [111]).

2. Der Kampf des Handwerks um eine neue Wirtschaftsordnung in der Nachkriegszeit.

Der Wiederaufbau der deutschen Wirtschaft nach dem unglücklichen Ausgang des Krieges brachte auch für das Handwerk neue Probleme. Es galt vor allem, sich gegen die marxistisch-sozialistischen Strömungen, die sehr an Macht gewonnen hatten, durchzusetzen [112]). Die berufsständische Selbständigkeit des Handwerks war ernstlich gefährdet. Die Idee des Klassenkampfes schien diejenige der berufsständischen Gliederung verdrängen zu wollen. Die sozialistischen Parteien wollten den Handwerksstand zerschlagen, d. h. es sollten die Gesellen und Lehrlinge den Arbeitnehmern, die Meister dagegen den Arbeitgebern zugeordnet werden. Diese Lage kam deutlich zum Ausdruck in der am 5. November 1918 gegründeten Zentralarbeitsgemeinschaft der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die nach zwei Prinzipien aufgebaut

---

[107]) Karl Fritz Will, das Handwerk als Kriegslieferant (Archiv für Handwerkswirtschaft Jg. 1923, H. 3) Hannover 1923 S. 12 ff.

[108]) W. Hofmann, a. a. O. S. 22 ff.

[109]) Das deutsche Handwerksblatt, 9. Jg. Sonderheft v. 11. September 1915 S. 2.

[110]) Das deutsche Handwerksblatt, 10. Jahrg. 1916 S. 116 ff.

[111]) ebenda 11. Jahrg. 1917 S. 179 und Hofmann, a. a. O. S. 31 ff.

[112]) W. Hofmann, a. a. O. S. 31 ff.; Reichardt, a. a. O. S. 63 ff.

worden war: nach dem Gedanken der Parität zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer und dem der fachlichen Berufsgruppen. Während die Handwerker der paritätischen Zusammenarbeit mit den Arbeitnehmern zustimmten, standen sie der Frage der Berufsgruppen im allgemeinen ablehnend gegenüber; denn sie fürchteten, daß in einer solchen Organisation, welche die Spitzenvertretungen der großindustriellen Verbände und der Gewerkschaften zusammenführten, die besonderen berufsständischen Interessen des Handwerks nicht gewahrt werden könnten. Die Meinungsverschiedenheiten über diese Probleme traten in den Debatten der Nationalversammlung deutlich hervor [113]).

Die Handwerker konnten und wollten auf die Sicherung ihrer berufsständischen Organisation nicht verzichten. Andererseits waren die bisherigen Einrichtungen, insbesondere die Handwerkskammern, nicht geeignet, in dem nun einsetzenden politischen Interessenkampf aller gegen alle das Handwerk wirksam zu vertreten. Es bildeten sich daher sogenannte Handwerkerbünde, die vor allem das Ziel verfolgten, den Untergang der Kleinbetriebe durch die gesetzgeberischen Maßnahmen der Sozialisierung zu verhindern. Sie bezweckten eine freie, zwischenberufliche Interessenvertretung unter wirtschafts- und sozialpolitischen Gesichtspunkten, wobei vor allem die Einflußnahme auf Gesetzgebung und Verwaltung erstrebt wurde. Die Zuständigkeit der Gewerbekammern und Fachverbände für die überlieferte Berufsstandspolitik sollte davon nicht berührt werden. Im Vordergrund stand also der wirtschaftliche Interessenkampf. Damit war jedoch zunächst eine neue Zerspaltung im handwerklichen Organisationswesen eingetreten. Die erforderliche Zusammenfassung aller Gruppen, Vereinigungen und Interessenvertretungen wurde endlich erreicht in der Schaffung des „Reichsverbandes des deutschen Handwerks", der die Gesamtvertretung des deutschen Handwerks auf der Grundlage freiwilligen Zusammenschlusses bedeutete. Er wurde am 16. 10. 1919 in Hannover gegründet, nachdem bereits kurz vorher eine „Arbeitsgemeinschaft des deutschen Handwerks" zustande gekommen war.

Der „Reichsverband des deutschen Handwerks" bedeutete für die Handwerker die Erfüllung eines alten Wunsches nach einer einheitlichen Organisation des Berufsstandes. Er setzte sich zusammen aus den im Handwerks- und Gewerbekammertag vereinigten Handwerks- und Gewerbekammern, aus Innungs- und sonstigen Reichsfachverbänden, aus dem Hauptverband deutscher Innungskrankenkassen, den Zentralverbänden der gewerblichen Genossenschaften und den Gewerbevereinen, die im Verband deutscher Gewerbevereine und Handwerksvereine zusammengefaßt waren.

Die Sicherung des deutschen Handwerks und seine Organisationen innerhalb des deutschen Wirtschaftssystems waren die Hauptaufgaben dieses Reichs-

---

113) Stenographische Berichte der Nationalversammlung 1919 Bd. 327, insbesondere S. 789 ff.

verbandes [114]). Der schon im Handwerkerverband von 1848 enthaltene Gedanke, dem Handwerk seine Tradition und Eigenart anzuerkennen und zu bewahren, war hier zur Auswirkung gekommen, denn der Reichsverband des deutschen Handwerks hatte sich die Wahrung der „gemeinsamen Interessen" zur Aufgabe gemacht. Unter diesen gemeinsamen Interessen verstand man [114a]) nicht eine Summe von Einzelinteressen, sondern die Interessen des ganzen Handwerksstandes als solchem. Dem Wunsche nach berufsständischer Organisation entspricht aber am meisten die Aufgabe des Reichsverbandes, die Organisation des Handwerks auszubauen und zu fördern. So wurde durch diesen Verband, parallel den großen Spitzenorganisationen der Industrie, der Landwirtschafts- und anderer Wirtschaftsgebilde zum ersten Mal eine geschlossene Handwerksorganisation geschaffen, bei deren Geburt gleichermaßen die Tradition des Handwerks und die wirtschaftspolitische Notwendigkeit Pate gestanden haben.

Im einzelnen hatte sich der Reichsverband folgende Aufgaben gestellt: 1. Sicherstellung des Handwerks, a) in seiner beruflichen und b) in seiner wirtschaftlichen Organisation innerhalb der deutschen Wirtschaft; 2. Wahrung der gemeinsamen Interessen gegenüber Gesetzgebung und Verwaltung; 3. Förderung und Ausbau der fachlichen Organisation (vgl. 1a); 4. Unterstützung der genossenschaftlichen Einrichtungen (vgl. 1b); 5. Pflege der Beziehungen zu den Arbeitnehmern des Handwerks im Sinne einer Gemeinschaftsarbeit; 6. Pflege der Beziehungen zu den anderen Berufsständen.

So stark auch der Wille zur berufsständischen Gemeinschaft in der Gründung des Reichsverbandes zum Ausdruck kam, so war doch dieses Endziel noch keineswegs erreicht. Es fehlte nicht nur die gesetzliche Anerkennung, sondern bedenklich war vor allem die Verschiedenartigkeit der miteinander verbundenen Organisationsformen nach Aufbau und Zweckbestimmung. Es war im Grunde ein unorganisches Gemenge von wirtschaftlichen und berufsständischen Interessenvertretungen mannigfaltiger Art.

Die neue Spitzenvertretung des Handwerks ließ es an dem Willen, bei der in der Umbildung begriffenen deutschen Wirtschaft einen gerechten Anteil zu erhalten, nicht fehlen. Sie legte der Reichsregierung den Entwurf einer Reichshandwerksordnung vor, in dem der Versuch einer berufsständischen Gliederung erstmalig niedergelegt worden war. Auf der Grundlage der Pflichtzugehörigkeit zu einer Handwerksorganisation, zur „Pflichtinnung", sollte die organisatorisch in sich geschlossene Handwerkswirtschaft als entwick-

---

[114]) Vgl. hierzu: Berufsstandsgedanke und Berufsstandspolitik des Handwerks, im Auftrag des Vorstands des deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages, Hannover, hersg. von dessen Generalsekretär (H. Meusch, im folgenden zitiert als „Meusch, Berufsstandsgedanke") Hannover 1931 S. 44 ff.; Brauer, a. a. O. S. 382. Spitz, a. a. O. S. 58 f.

[114a]) Hans Hey, Ständische Züge i. Verbändewesen der deutschen Volkswirtschaft. München 1934 S. 54.

lungsfähiges Glied in die deutsche Wirtschaft eingefügt werden [115]). Diese Reichshandwerksordnung, die im Jahre 1921 entworfen worden ist, ist gesetzlich nicht ausgeführt worden. Ueberhaupt waren die gesetzlichen Maßnahmen zur Förderung des Handwerks in der Nachkriegszeit nicht sehr bedeutend. Sie hielten sich im Rahmen der bereits vor dem Kriege seit 1897 eingeschlagenen Richtung. Wie denn überhaupt die staatliche Wirtschaftspolitik sich im wesentlichen auf „Korrekturen" am Marktmechanismus beschränkte [116]). Weder wurde die auch nach dem Kriege noch weiter vertretene Forderung der Einführung von Pflichtinnungen erfüllt, noch fand der obligatorische Befähigungsnachweis in der Gesetzgebung Berücksichtigung. Freilich hatten die Handwerkskammern sich für die letztgenannte Idee nicht mehr eingesetzt; nur einzelne Innungsverbände versuchten von Zeit zu Zeit für den Gedanken des Befähigungsnachweises zu werben. Das ebenfalls vor dem Kriege schon viel erörterte Problem der Abgrenzung von Handwerk und Industrie trat dagegen in den Vordergrund.

Die Grundlage für die staatliche Betätigung auf dem Gebiete der Handwerkspolitik stellte der Artikel 164 der Reichsverfassung dar: „Der selbständige Mittelstand in Landwirtschaft, Gewerbe und Handel ist in Gesetzgebung und Verwaltung zu fördern und gegen Ueberlastung und Aufsaugung zu schützen". Diese Formulierung läßt erkennen, daß man von vornherein mehr an die wirtschaftlichen als an die berufsständischen Interessen des Mittelstandes gedacht hat. Von den gesetzlichen Maßnahmen der Nachkriegszeit, denen mehr die Bedeutung einer detaillierten Kleinarbeit als die durchgreifender Neuerungen zukommt, seien hier die wichtigsten erwähnt [117]).

Ein Gesetz vom 16. Dezember 1922 [118]) machte die Spitzenorganisation für Handwerk und Gewerbe, den „Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertag" (in Hannover) und den „Reichsverband des deutschen Handwerks" zu öffentlich-rechtlichen Korporationen. Gleichzeitig wurde der deutsche Handwerk- und Gewerbekammertag der Aufsicht des Reichswirtschaftsministeriums unterstellt. Zu erwähnen ist ferner, daß in den Ländern teilweise eine Erweiterung und genauere Regelung des Fortbildungs- und Berufsschulwesens durchgeführt wurde [119]). Auch die Lehrlingshaltung wurde

---

[115]) Wernet, Wirtschafts- und Organisationsgeschichte des Handwerks. In: Das Handwerk in Staat und Wirtschaft, hersg. von Carl Haußer, 3. Aufl. Berlin-Lichterfelde, S. 164; ausführlich: Meusch, Berufsstandsgedanke S. 58 ff.; ferner: Gedanken zur berufsständischen Gliederung unserer Wirtschaft und der Gesetzentwurf für die neue Berufsorganisation des Handwerks. In: Das deutsche Handwerksblatt. 17. Jg. 1923 S. 269 ff.

[116]) Franz Eulenburg, Staatliche Marktpolitik. Ein Versuch, ihren Sinn und ihre Grenzen zu bestimmen. In: Festschrift für M. Pappenheim, Breslau 1931 S. 462 f.

[117]) Deshalb wurde darauf verzichtet, auf die parlamentarischen Debatten einzugehen.

[118]) RGBl. 1922 I S. 927.

[119]) Vgl. z. B. für Preußen: Gesetz vom 31. 7. 1923 (Preuß. Gesetzessammlung 1923 S. 367).

vielfach durch landesrechtliche Bestimmungen für einzelne Berufszweige (Schornsteinfeger, Bäcker u. a.) beschränkt. Der Kampf des Handwerks gegen die Konkurrenz der Regiebetriebe, der in der Nachkriegszeit wegen der steigenden Bedeutung des Municipalsozialismus eine große Rolle spielte, hat die Gesetzgebung kaum beeinflussen können. Man ist hier über das Stadium unfruchtbarer Reichstagsdebatten im wesentlichen nicht hinausgekommen. Dasselbe gilt von den Bestrebungen der Handwerker, den § 100 q der Gewerbeordnung abzuschaffen, der den Zwangsinnungen verbietet, die Mitglieder in der Festsetzung ihrer Preise oder Waren zu beschränken [120]. Es handelte sich dabei um das Problem der Kartellierung des Handwerks, also um ausgesprochen wirtschaftliche Interessen. Dieser Frage wurde in der Nachkriegszeit in den Handwerkerkreisen in dem Maße steigende Beachtung geschenkt, als die Kartellierung der Industrie Fortschritte machte [121]. Die Bemühungen des Handwerks um eine Senkung der Steuer- und Soziallasten hatten in der Gesetzgebung keinen Erfolg. Die wichtigste gesetzliche Maßnahme in der Nachkriegszeit ist die Novelle vom 11. 2. 1929, die als ein weiterer Schritt auf dem Wege zur korporativen Bindung betrachtet werden kann. Es wurde das allgemeine Wahlrecht zu den Handwerkskammern eingeführt und die sogenannte „Handwerksrolle" geschaffen [122]. Letztere sollte – damit der Kreis der wahlberechtigten Handwerker fürderhin fest umgrenzt wäre – eine genaue Trennung zwischen Handwerk, Industrie und Handel schaffen. Damit wurde endlich die bereits vor dem Kriege geforderte begriffliche Klarstellung des Unterschiedes von Handwerk und Fabrik erleichtert und überdies praktisch die Anerkennung des „Großhandwerks" [123] gesichert, nachdem vorher schon das Reichsgericht die Zweifelsfragen meist in diesem Sinne entschieden hatte [124]. Eine gesetzliche Begriffsbestimmung des Handwerks wurde allerdings auch in dieser Novelle vermieden. Lediglich die Hauptmerkmale des Handwerksbetriebes wurden zusammengestellt. Es konnte nicht vermieden werden, daß einige Grenzfälle übrig blieben; doch war damit ein Teil der langjährigen Forderungen der Handwerkspolitik, jedenfalls als Bruchstück, erfüllt. Die Gesamtregelung blieb noch offen, vor allem das Ziel berufsständischer Selbstverwaltung auf der Grundlage der Pflichtorganisation unter staatlicher Anerkennung blieb weiterhin bestehen.

---

[120]) Reichardt, a. a. O. S. 70 f.

[121]) Vgl. Detloff, Kartellierungsbestrebungen im Handwerk (Arch. f. Handwerkswirtschaft, Jg. 1922, H. 2) Hannover 1922, passim; bereits vor dem Kriege ist J. Wilden (Preisvereinbarungen im Handwerk, Kartellrundschaft, Jg. 1911 S. 73 ff.) für eine Zwangskartellierung des Handwerks eingetreten.

[122]) RGBl. 1929/I, S. 21. – Vgl. auch Verordnung des Reichswirtschaftsministers vom 25. 4. 1929 RGBl. 1929 I S. 87.

[123]) Vgl. oben S. 33.

[124]) R. von Landmann – Rohmer, Kommentar zur Gewerbeordnung, 8. Aufl. München u. Berlin 1930, 2. Bd. I. Teil S. 86 ff.; H. Meusch, Deutsches Handwerksrecht, 3. Aufl. Essen 1936, S. 27 ff.

Hatte das Handwerk bisher im wesentlichen nur innerhalb seiner eigenen Reihen für seine Ziele geworben, so zwang es die wirtschaftliche Krise des Winters 1931/32 dazu, das gesamte deutsche Volk auf sich, seine Leistungen und seine Ziele aufmerksam zu machen: die erste „Reichshandwerkswoche" wurde abgehalten. Es sollte „im Bewußtsein" der Zeit ein breiterer Platz für Handwerk und Handwerkstum geschaffen werden, ein stärkeres Aufgeschlossensein des Volksganzen gegenüber den schaffenden Kräften, die im Handwerk zur Betätigung und Befreiung drängen" [125]), erreicht werden. Man kann hieraus deutlich ersehen, daß es dem Handwerk ernstlich daran gelegen war, den „Bereich der Handwerkspolitik über das Organisatorische hinauszurücken in die Weite umfassender berufsständischer Wirtschaftspolitik" [126]).

Hier war die Entwicklung des Handwerks zum Berufsstand so klar und eindeutig geworden, daß sie den rechten ideellen Boden abgab für den berufsständischen Aufbau der nationalsozialistischen Wirtschaftspolitik.

II. Die treibenden Kräfte

1. Das wirtschaftliche Interesse.

Soweit die äußeren Daten der Entwicklung der Handwerkerbewegung in der Zeit von 1914–1933.

Wir werden die Schilderung des Fortgangs dieser Bewegung wiederum unterbrechen, um das Verhältnis der materiell-wirtschaftlichen und ideell-berufsständischen Elemente innerhalb des behandelten Zeitraums zu bestimmen.

Zu diesem Zweck muß man sich die neue Entwicklungsrichtung vergegenwärtigen. Die wirtschaftspolitischen und geistigen Strömungen der Handwerkerbewegung waren auch diesmal alles andere als einheitlich; dennoch lassen sich einige allgemeine Merkmale feststellen.

Die Grundrichtung der w i r t s c h a f t l i c h e n Interessen der Handwerker verlief anders als in der Vorkriegszeit. Der unmittelbar auf die Ausschaltung der Konkurrenz abgestellte Kampf trat in den Hintergrund. Einzelne Maßnahmen gegen die Großindustrie und das Pfuschertum wurden nur selten gefordert. Es waren andere Gedanken, von denen die Handwerker jetzt bewegt wurden; neue wirtschaftliche, geistige und politische Strömungen, wie sie allgemein durch Krieg und Nachkriegswirren hervorgerufen waren, verbanden sich mit den altüberlieferten Vorstellungen des kleingewerblichen Mittelstandes.

---

125) M e u s c h , Berufsstandsgedanke, a. a. O. S. 56.
126) M e u s c h , Berufsstandsgedanke, a. a. O. S. 56.

Es waren die Ideen von der „Gemeinwirtschaft" als einem neuen Wirtschaftssystem, die in breiten mittelständischen Schichten und damit auch in Handwerkerkreisen mehr und mehr Eingang fanden. Man wollte in irgend einer Form die Herrschaft der reinen Privatwirtschaft zerbrechen und — eigentlich mehr aus politisch-agitatorischen denn aus nur-wirtschaftlichen Gründen — eine Art gebundener Wirtschaft an ihre Stelle setzen. Jedoch war man sich über die Durchführung dieses Wollens ebenso wenig im Klaren wie über die Rolle, die das Handwerk innerhalb dieser gebundenen Wirtschaft spielen sollte. In den Kreisen der Handwerker hatte man die Gefahren, die der Umsturz von 1918 durch die plötzlichen Möglichkeiten „zur Verwirklichung bestimmter Wirtschaftsideen, die bis dahin ausschließlich dem Bereich der Gedanken und Spekulationen angehört hatten"[127]), mit sich brachte, erkannt. Denn „nicht zuletzt erwuchs der selbständigen Handwerkswirtschaft die Gefahr, der Verwirklichung der sozialistischen Planwirtschaft mit ihrer Existenz zum Opfer zu fallen" [128]), mit anderen Worten also, das Handwerk hätte seine Tradition und noch immer vorhandene innere Stärke dem Trugbild einer zwar eifrig propagierten, aber noch völlig unerprobten sozialistischen Planwirtschaft opfern müssen. Dem konservativen Denken der Handwerksmeister aber lagen diese neuen wirtschaftlichen Ideen nicht und aus der Ueberzeugung, daß ihre Verwirklichung eine ernste Bedrohung der Existenz des Handwerkerstandes bedeutet hätte, nahmen sie den Abwehrkampf auf. Damit mußte notwendig die berufsständische Ideologie eine politische, genauer: parteipolitische Färbung annehmen. Weiterhin war die Folge dieser neuen Lage des Handwerks, daß der vom wirtschaftlichen Interesse getragene Kampf gegen das kapitalistische Großgewerbe in neuer Form erwachte. In die gleiche Richtung wiesen die gegen die Regiebetriebe gerichteten Forderungen und die Bemühungen um die Bildung von Preiskartellen.

Ursprünglich war diese Haltung aus der besonderen wirtschaftlichen Struktur des Handwerks hervorgegangen. Sie begründete seine Einstellung gegenüber der industriellen Entwicklung und der kapitalistischen Erwerbswirtschaft überhaupt, die in mehreren Punkten von der Meinung der üblichen Wirtschaftspolitik abwich; denn der Handwerker konnte sich nie mit dem „Ordnungsprinzip" der privatkapitalistischen Wirtschaft befreunden, weil dort der selbsttätige Mechanismus von Angebot und Nachfrage, der freie Tausch auf dem freien Markte und die Selbstregulierung von Erzeugung und Verbrauch auf Grund des individuellen Erwerbsstrebens vorherrschte. Zwar mußte er sich unter den Zwang fügen, aber in ihm lebte immer die Vorstellung von einem anderen „Ordnungsgrundsatz", der sich auf dem „Gemeinschaftsgedanken" aufbaute, wie er in der Zeit der Zünfte als Ordnungs-

127) Meusch, Berufsstandsgedanke, a. a. O. S. 38.
128) ebenda.

prinzip des gesamten sozialen Daseins vorhanden war. Während der ersten Phase der neueren Handwerkerbewegung (im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts) sind solche Vorstellungen jedoch selten zum Angriff gegen die bestehende Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung überhaupt verdichtet worden. Vielmehr war die Grundhaltung die, daß man dem Handwerksstande eine Ausnahmestellung, einen geschützten Raum innerhalb der bestehenden freien Marktwirtschaft einzuräumen wünschte. Jetzt aber, in der Nachkriegszeit, gingen die mittelständischen Ideen wesentlich weiter: man entwarf das Bild einer neuen Wirtschaftsordnung, bei welcher nicht nur innerhalb der eigentlich mittelständischen Schichten, sondern im Gesamtbereich des Wirtschafts- und Gesellschaftslebens die berufsständischen Ziele verwirklicht werden sollten [129]). So formte sich der Gedankenkreis der Handwerker allmählich zu einem politischen Programm. Freilich ist es zunächst nicht dazu gekommen, eine politische Partei, die alle Handwerksschichten unter diesen Forderungen vereinigt hätte, zu gründen [130]).

Wirtschaftliches Interesse und sittliche Verantwortung im Sinne berufsständischer Tradition waren in diesem „Programm" so eng ineinander verschlungen, daß die beiden Gesichtspunkte kaum zu scheiden sind. Dies ist vor allem auch deshalb nicht ohne weiteres möglich, weil der propagandistisch werbende Charakter solcher politisch ausgerichteter Forderungen weitgehend die eigentlichen Interessen zu verdecken vermag. Es ist nur soviel sicher, daß der Kampf gegen die Großindustrie den wirtschaftlichen Bedürfnissen und Interessen des Handwerksstandes entsprach. Hinzu kam, daß in jener Zeit überall Gruppeninteressen zur Einflußnahme auf die Staatsführung strebten und die dadurch gekennzeichnete Unterordnung der Politik unter dem wirtschaftlichen Interessenkampf mußte sich notwendig auch im Handwerk bemerkbar machen. Die Handwerker mußten darauf bedacht sein, ihre wirtschaftlichen Interessen zur Geltung zu bringen, wollten sie nicht von den mächtigen Gruppen der großkapitalistischen Unternehmer und der Arbeitgebervereine erdrückt werden.

Freilich sind nachhaltige Einflüsse auf die Gesetzgebung in dieser Richtung so gut wie garnicht erfolgt; so daß im ganzen gesehen, die Handwerkerbewegung den Charakter der Selbsthilfe behielt.

---

129) Die Denkhaltung der neuen Handwerkerideologie geht besonders deutlich hervor aus der programmatischen Schrift von Meusch, Berufsstandsgedanke. Insbesondere die doppelte Front gegen Liberalismus und Marxismus wird hier klar bewußt (a. a. O. S. 82 ff. u. 92 ff.).

130) Erst später, etwa seit dem Jahre 1930, wird die NSDAP. zum Träger der berufsständischen und wirtschaftspolitischen Forderungen des Mittelstands (vgl. besonders Th. Geiger, Die soziale Schichtung des deutschen Volkes. Stuttg. 1932 S. 110 ff.). Vgl. oben S. 6 das Zitat aus dem nationalsozialistischen Parteiprogramm.

2. Die berufsständische Idee.

Die berufsständischen Elemente dieser Phase der Handwerkerbewegung lassen sich mit wenigen Worten kennzeichnen, da zu den Ideen der Vorkriegszeit verhältnismäßig wenig Neues hinzukam und überdies — wie gezeigt wurde — die wirtschaftlichen Interessen im Vordergrund standen. Von den drei Formen der berufsständischen Politik, den organisatorischen, pädagogischen und psychologischen Mitteln[131]) kommt den ersteren bei weitem die Hauptbedeutung zu.

Die ganze Epoche steht unter dem Zeichen des organisatorischen Aufbaues, der seine Krönung in der Gründung des „Reichsverbandes des deutschen Handwerks" fand. Von den Aufgaben, die er sich gestellt hat (s. oben S. 48 f.) fällt in den Bereich der organisatorischen Betätigung die Förderung der berufsständischen Gliederungen und der Ausbau der fachlichen Einrichtungen, ferner die Pflege der Beziehungen zu den Arbeitnehmern des Handwerks und zu den anderen Berufsständen im Sinne einer Gemeinschaftsarbeit. Neu hervorgetreten — gegenüber der Vorkriegszeit — sind vor allem die beiden letztgenannten Aufgaben: die Förderung der Gemeinschaft mit den Arbeitnehmern, also vornehmlich den Gesellen und die Verbindung mit anderen Berufsständen. Gerade daraus geht hervor, in welcher Weise sich die geänderten wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse für die berufsständische Gemeinschaftspolitik ausgewirkt haben. Daß man sich jetzt mehr um die Gesellen und Lehrlinge kümmerte, lag daran, daß noch in weit stärkerem Maße als früher[132]) die Gefahr der Erfassung dieser Schichten von den marxistisch-sozialistischen Strömungen bestand. Das war gleichbedeutend mit der Gefahr einer Zerspaltung des gesamten Handwerksstandes; denn die Gliederung nach den Stufen: Lehrling, Geselle, Meister ist ein notwendiger Bestandteil des Handwerks als Berufsstand. In dem Bestreben, mit anderen Wirtschaftszweigen und Berufsschichten Fühlung zu nehmen, kommt die Idee der Gemeinwirtschaft zum Ausdruck. Deren Verwirklichung hätte die Zusammenfassung aller berufsständischen Elemente der Gesamtwirtschaft vorausgesetzt.

Die Arbeit an den psychologischen und pädagogischen Aufgaben hielt sich dagegen im Rahmen der bereits vor dem Kriege angebahnten Richtung. Jedoch ist eine Verstärkung des hier zu verwirklichenden Gemeinschaftswillens deutlich zu beobachten.

---

[131]) Vgl. oben S. 43.

[132]) Theod. Brauer, Mittelstandspolitik, a. a. O. S. 378.

D. Das Ergebnis der Entwicklung: Der Handwerkerstand in der berufsständischen Gliederung des nationalsozialistischen Staates (seit 1933)

I. Der äußere Verlauf der Eingliederung des Handwerks in den ständischen Aufbau

1. Die Durchführung der berufsständischen Gliederung des Handwerks.

Der neue Staat fand bereits ein vielfältiges ständisches Organisationswesen vor, das er zu seiner Neuordnung mitverwenden konnte. Diese mußte auf allen Gebieten pflichtmäßigen und öffentlichen Charakter erhalten und durch das nationalsozialistische Führerprinzip zu einem wirksameren Werkzeug der staatlichen Wirtschaftsführung und der berufsständischen Selbstverwaltung werden. Mit der Ausschaltung des Parlamentarismus und der Auflösung der freien Vereinigungen und Interessenvertretungen blieb der „Handwerkerbewegung" (im eigentlichen Sinne des Wortes) keine Möglichkeit mehr für eine politische Betätigung. Wir haben uns im folgenden daher lediglich mit den staatlichen Maßnahmen zu beschäftigen.

Der bisherige Spitzenverband des Handwerks, der „Reichsverband des deutschen Handwerks" wurde im Oktober 1933 aufgelöst und an seine Stelle trat der „Reichsstand des deutschen Handwerks", der am 3. Mai 1933 in einer Vollversammlung des Reichsverbandes gegründet wurde [133]).

Am 17. Oktober 1933 beschloß die Reichsregierung das „Gesetz über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks", das am 29. November 1933 in Kraft trat [134]). In der amtlichen Begründung zu diesem Gesetz heißt es [135]): „Das Gesetz will der Regelung des ständischen Aufbaus der Wirtschaft nicht vorgreifen, vielmehr lediglich die gesetzliche Grundlage schaffen, um das jetzt in Organisationen mannigfacher Art zergliederte Handwerk organisch zu formen und zu einem Verbande zusammen zu schweißen. Diese Neuordnung erfordert die Uebertragung des bisher den Ländern obliegenden Vollzuges des Handwerksrechts auf die Reichsregierung. Die Zusammenfassung des Handwerks muß unter Ersetzung des bisherigen demokratischen Prinzips durch den Führergrundsatz und durch die Einführung allgemeiner Pflichtinnungen zur organisatorischen Erfassung aller selbständigen Handwerker verstärkt und vertieft werden".

---

133) H. Meusch, Das Handwerk im neuen Reich (Jahrb. f. Nat. Oek. u. Stat. Bd. 141, S. 301 ff.) Jena 1935.

134) RGBl. I S. 105. – Karl Hartmann, Neues Handwerksrecht Bd. I S. 13 ff.

135) Deutscher Reichsanzeiger Nr. 284 v. 5. 12. 33.

Das Gesetz selbst ermächtigte den Reichswirtschaftsminister [136]) und den Reichsarbeitsminister [136]) „eine vorläufige Regelung auf der Grundlage allgemeiner Pflichtinnungen und des Führergrundsatzes zu treffen" (§ 1). Während im übrigen die künftige Organisation des Handwerks zunächst offen blieb, wird für die unterste Stufe des korporativen Aufbaus eine bindende Regelung vorgeschrieben: der Grundsatz der allgemeinen Innungspflichtzugehörigkeit.

Im Zuge der Durchführung des Führergrundsatzes wurde am 24. Jan. 1934 ein Reichshandwerksführer – heute „Reichshandwerksmeister" – ernannt, damit bei den notwendigen weiteren organisatorischen Maßnahmen das Handwerk in der Person seines berufenen Repräsentanten mitwirkte. Der Reichshandwerksführer war zugleich Führer einer der zwölf „Hauptgruppen der deutschen Wirtschaft", die nach dem Gesetz zur „Vorbereitung des organischen Aufbaus der deutschen Wirtschaft" vom 27. Februar 1934 [137]) durch Anordnung des Reichswirtschaftsministers vom 13. März 1934 gebildet wurden; und zwar der Hauptgruppe VIII (Handwerk).

Diese Anordnungen hatten das genannte Gesetz vom 27. Februar 1934 zur Grundlage. Danach wird der Reichswirtschaftsminister u. a. ermächtigt: „zur Vorbereitung des Aufbaus der deutschen Wirtschaft . . . Wirtschaftsverbände als alleinige Vertreter ihres Wirtschaftszweiges anzuerkennen", oder neue zu errichten (§ 1). Ferner konnte er das Führerprinzip einführen. Zur Regelung des tatsächlichen Aufbaus wurde am 15. Juni 1934 die „Erste Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks" [138]) erlassen, in welcher Richtlinien über den vorläufigen Aufbau der Handwerkerinnungen und der Kreishandwerkerschaften, sowie über die Ehrengerichtsbarkeit des Handwerks enthalten sind.

Auch in diesem Gesetz sind die künftigen Organisationsformen noch nicht bindend festgelegt worden. Nur die allgemeine Pflichtinnung ist als Fundament der berufsständischen Handwerksordnung zwingend vorgeschrieben (II. Teil, § 3 ff.). Außer den Vorschriften über die Bildung dieser Innungen und über ihre Aufgaben, unter welchen die Pflege des Gemeinschaftsgeistes und der Standesehre den Vorrang haben, enthält das Gesetz Bestimmungen über die Zusammenfassung der Innungen zu Kreishandwerkerschaften (III. Teil, §§ 56 ff.). Besonders ausführlich ist im Vierten Teil die Ehrengerichtsbarkeit geregelt. Im wesentlichen übernimmt

---

136) Damit wird die bisherige Zuständigkeit der obersten Landesbehörden ausgeschaltet.

137) RGBl. 1934 I S. 185; Hartmann, a. a. O. S. 123 ff.

138) RGBl. 1934 I S. 493; vgl. hierzu Rohmer, G.: Die neue Innungsordnung. Textausgabe mit Einleitung, Anmerkungen und Sachverzeichnis, München und Berlin 1934. – Ferner K. Leßmann, Die allgemeine Pflichtinnung im Handwerk, Kreishandwerkerschaften und Ehrengerichtsbarkeit. Eberswalde 1934. – In den folgenden Ausführungen können lediglich die wichtigsten Neuerungen des Innungsrechts Berücksichtigung finden.

der zweite Teil der Verordnungen über die Handwerkerinnungen bewährte Bestimmungen aus dem bisherigen Innungsrecht; er schließt sich ihm vor allem an, in der Festsetzung der Aufgaben der Handwerkerinnung und in der Beteiligung der Gesellschaft am Innungsleben. An die Stelle des bisherigen Gesellenausschusses sind der Gesellenwart (§§ 12, 20 und andere) und der Gesellenbeirat getreten. Auch das Maß der Beteiligung der Gesellen am Innungsleben hat sich nicht geändert. Dieser Punkt scheint uns für das Hauptproblem der heutigen berufsständischen Handwerksordnung von entscheidender Bedeutung zu sein. Deshalb soll darauf näher eingegangen werden [139]).

Mitglied der Innung dürfen nur selbständige Handwerker sein; Gesellen und Lehrlinge sind also ausgeschlossen; sie unterliegen aber den Vorschriften der Innungsverordnung. Die Interessen der unselbständigen Handwerker werden vom Gesellenwart und Gesellenbeirat vertreten. Sie haben zu diesem Zweck Sitz und Stimme im Innungsbeirat, allerdings ausdrücklich nur für diejenigen Angelegenheiten, die unmittelbar das Gesellen- und Lehrlingswesen betreffen. Somit ist die Beteiligung der Gesellen am Innungsleben verhältnismäßig gering. Dies ist auch insofern der Fall, als sie nicht der Ehrengerichtsbarkeit unterstellt sind. Zwar lag es ursprünglich in der Absicht des Gesetzgebers, auch die unselbständigen Handwerker pflichtmäßig in die Mitgliedschaft der Innungen einzubeziehen [140]). Doch hat das Gesetz mit Rücksicht auf die Aufgabe und die Gliederung der Deutschen Arbeitsfront davon Abstand genommen. Voraussetzung für die Beteiligung der Gesellen an der Innung wäre nämlich ihre Einordnung in den Gemeinschaftsgeist des Berufsstandes gewesen; dazu fehlte es noch an Pflicht- und Gemeinschaftsgefühl bei den unselbständigen Handwerkern, die in den Jahren der Nachkriegszeit bereits allzu sehr in ihrer Einstellung zu den Meistern von der Idee des Klassenkampfes beeinflußt worden waren. Deshalb offenbar sollten sie zunächst in der Arbeitsfront zum echten Gemeinschaftsgeist erzogen werden: „Man kann nicht schon heute eine vollständig umfassende ständische Selbstverwaltung in der Wirtschaft schaffen, wenn gestern die Menschen sich noch im Klassenkampfe gegenüber standen“[141]).

Die Verwaltung der Innung liegt in den Händen des Obermeisters, der die Innung gerichtlich und außergerichtlich vertritt und alle ihm zustehen-

---

[139]) Die einschlägige Literatur behandelt diese Frage sehr dürftig und vorsichtig; vgl. z. B. die betreffenden Stellen in dem Kommentar von Rohmer, a. a. O. und Meusch, Das Handwerk . . . a. a. O. S. 308 f., ferner Meusch, Deutsches Handwerksrecht, . . . a. a. O. S. 22 ff.

[140]) Auch der im Juli 1933 dem Reichswirtschaftsminister auf seine Anforderung vorgelegte Entwurf, der vom damaligen Generalsekretär des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages ausgearbeitet wurde, hatte die Mitgliedschaft der Gesellen vorgesehen, vgl. H. Meusch, Das Handwerk a. a. O. S. 309.

[141]) Rede des Reichshandwerksführers Schmidt vom 10. Juni 1934, in: Das deutsche Handwerksblatt Jg. 1934 H. 12.

den Entscheidungen selbständig und ungebunden fällt. In wichtigen Fragen muß er die Ansicht des Innungsbeirates einholen. Für Satzungsänderungen, Grundstückserwerb, Anleihen, Genehmigung des Haushaltsplans usw. ist eine Innungsversammlung zuständig, die sich aus den selbständigen Handwerkern des betreffenden, von der Innung vertretenen Handwerkszweiges zusammensetzt.

Die Kreishandwerkerschaften nehmen die gemeinschaftlichen Interessen des Handwerks und der verschiedenen Innungen eines Bezirks wahr. Man kann sie als Nachfolger der ehemaligen Innungsausschüsse ansprechen. Sie werden für die Bezirke öffentlicher Verwaltungsbehörden, zumeist Städte und Kreise, gebildet. Ihre Aufgabe besteht in der Mitwirkung bei allen das Handwerk betreffenden Verwaltungsmaßnahmen der Behörden. Ihre Verwaltung entspricht derjenigen der Innung; der Kreishandwerksmeister wird von der Handwerkskammer bestellt und ist der Repräsentant des Handwerks seines Kreises. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Obermeistern der angeschlossenen Innungen.

In der Bestimmung der Aufgaben der Pflichtinnung unterscheidet sich das neue Innungsrecht von dem früheren in der Hauptsache nur darin, daß die Pflege des Gemeingeistes und der Standesehre einen mehr realen Sinn bekommen hat, vor allem durch die Verbindung mit der handwerklichen Ehrengerichtsbarkeit; hier ist die Möglichkeit gegeben, die Einhaltung der beruflichen und wirtschaftlichen Moral zu überwachen und organisatorisch zu sichern. Bei den wirtschaftspolitischen Aufgaben ist eine wesentliche Neuerung eingetreten: durch § 96 Abs. 2 ist u. a. der § 100 q Gewerbeordnung, der lange bekämpft worden ist, aufgehoben worden; nach § 100 q durften die Mitglieder der Zwangsinnung in der Festsetzung von Preisen und in der Annahme von Kunden nicht beschränkt werden. Nun war also die Möglichkeit preispolitischer Maßnahmen der Innung gegeben; freilich konnte davon praktisch kein Gebrauch gemacht werden, da durch die „Verordnung gegen Preissteigerungen" vom 16. Mai 1934 [142]), die auch für Innungen gilt, die Festsetzung oder Empfehlung von Mindestpreisen, Mindestverarbeitungsspannen für Gegenstände des täglichen Bedarfs oder lebenswichtige Leistungen ohne Einwilligung der zuständigen Preisüberwachungsstelle untersagt ist. Ausgenommen davon sind die Nahrungsmittelhandwerke der Bäcker, Konditoren, Müller und Schlachter; diese gehören zum Reichsnährstand [143]), dessen Führung und Anordnung sie in marktpolitischer Hinsicht unterstellt sind. Das Verhältnis der beiden Reichsstände zueinander ist dann eingehend in der 3. Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes vom 16. 2. 34 [144]) gesetzlich geregelt worden.

---

[142]) RGBl. 1934, I S. 389.

[143]) § 4, Ziff. 4 der Ersten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes vom 8. 12. 33, RGBl. 1933, I S. 1000.

[144]) RGBl. 1934 I S. 100.

Neue Momente enthalten auch die Vorschriften über die Ehrengerichtsbarkeit. Sie verbinden „im besonderen Maße überkommenes Standesgut des Handwerks mit den Grundsätzen nationalsozialistischer Ehr- und Standesauffassung ..." [145]). Das Ehrengericht wird bei der Handwerkskammer gebildet; als Berufungsinstanz besteht beim Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertag ein Ehrengerichtshof. Als ehrwidriges Verhalten wird in der Verordnung besonders hervorgehoben der unlautere Wettbewerb und die Uebervorteilung der Kunden. Erstrebt wird letzten Endes die Ausbildung einer besonderen Konkurrenzmoral, die unter Aufrechterhaltung des freien Wettbewerbs auf dem Markte ein Verantwortungsgefühl gegenüber den Standesgenossen und der Volksgemeinschaft begründet [146]).

Zu dem Innungsgesetz wurden vom Reichswirtschaftsminister am 3. Juli 1934 Ausführungsbestimmungen über die Errichtung der Handwerkerinnungen gegeben [147]). Durch das vom Reichswirtschaftsminister aufgestellte Verzeichnis aller Gewerbe, das am 30. Juli veröffentlicht wurde, ist „bezüglich der Eintragung in die Handwerksrolle bei den Kammern nach zwei Seiten hin Klarheit geschaffen" [148]): einmal sind die Betriebe der darin verzeichneten Handwerkszweige, sofern sie handwerksmäßig betrieben werden, in die Handwerksrolle einzutragen; der bisher gegenüber der beabsichtigten Eintragung in die Handwerksrolle häufig vorgebrachte Einwand, es handele sich bei dem betreffenden Gewerbe nicht um ein Handwerk, ist künftig nicht mehr möglich, denn es kann gegebenenfalls nur noch bestritten werden, daß der Betrieb „handwerksmäßig" sei. Andererseits ist künftig die Eintragungsmöglichkeit auf solche Betriebe beschränkt, die einem in das Gewerbeverzeichnis aufgenommenen Zweig angehören. Dadurch ist nunmehr die Möglichkeit ausgeschlossen, daß einzelne Handwerkskammern Gewerbezweige als Handwerk anerkennen, während andere Handwerkskammern die Eintragung des betreffenden Betriebes in die Handwerksrolle ablehnen; entwickeln sich neue Handwerkszweige, so wird die Anerkennung als Handwerk durch Aufnahme in das Gewerbeverzeichnis für das ganze Reich ausgesprochen. Durch diese Regelung ist die einheitliche Grundlage für den Aufbau des handwerklichen Berufsstandes gesichert [149]).

Am 27. November 1934 wurde zur Durchführung des Gesetzes „zur Vorbereitung des organischen Aufbaus der deutschen Wirtschaft" die erste Verordnung verkündet [150]). Hiermit wurde die Einordnung in den Gesamt-

---

145) Meusch, Das Handwerk im Neuen Reich. Jb. f. Nat. u. Stat. Bd. 141, Jena 1935. S. 313. Vgl. auch P. Jeschke, Handwerk, Volk und Staat. In: Das Handwerk in Staat und Wirtschaft, hersg. von C. Haußer, Berlin 1934 S. 29 ff.

146) Meusch, Das Handwerk ... a. a. O. S. 314.

147) Rohmer, a. a. O. S. 118 ff.

148) Schild, Heinrich u. Theodor Rohlfing, Die neue Organisation des deutschen Handwerks. Berlin o. J. S. 111 ff.

149) Vgl. Hartmann, a. a. O. Bd. I, S. 22 Anm. 2 u. 3.

150) RGBl. 1934, I S. 1194.

aufbau der Wirtschaft durchgeführt: die gewerbliche Wirtschaft wird fachlich in die sechs Reichsgruppen: Industrie, Handwerk, Handel, Banken, Versicherungen und Energiewirtschaft gegliedert.

Am 18. Januar 1935 erschien die zweite Verordnung zum „Gesetzlichen vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks", die den Neuaufbau der Handwerkskammern in die Wege leitete[151]). Diese wurden auch im Rahmen des ganzen Wirtschaftsaufbaus unter das Führerprinzip gestellt. Wenn auch diese Verordnung, die eine Ergänzung zu der Verordnung über die Industrie- und Handelskammern vom 20. 8. 34[152]) darstellt, noch keine endgültige Regelung bedeutet, so dient sie doch der „Vereinfachung des Aufbaus und der Verwaltung der Körperschaften des Handwerks" und fügt sich so der „Neuordnung der Staatsverhältnisse in Reich, Ländern und Gemeinden"[153]).

Wichtiger im Zusammenhange unserer Untersuchung ist die „Dritte Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Deutschen Handwerks"[154]), die ebenfalls am 18. Januar 1935 verkündet wurde. Sie bringt dem deutschen Handwerk als grundlegende Neuerung den sogenannten „großen Befähigungsnachweis", die Handwerkskarte. Danach wird nur derjenige in die Handwerksrolle eingetragen, der die Meisterprüfung abgelegt hat oder die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen besitzt (§ 3 Abs. 1). Nur wer in die Handwerksrolle eingetragen ist, darf ein Handwerk als stehendes Gewerbe ausüben (§ 1). Die Meisterprüfung ist also grundsätzliche Voraussetzung für die Ausübung eines Handwerks. Auf diese Weise wird es in Zukunft nur solche selbständigen Handwerker geben, die eine ordnungsmäßige Lehrzeit mit abschließender Gesellenprüfung und eine Gesellenzeit mit abschließender Meisterprüfung abgelegt haben. Hierbei ist allerdings zu beachten, daß sich die „Handwerkskarte" nicht völlig mit dem Begriff des „großen Befähigungsnachweises" deckt; insofern nämlich, als dieser eine Beschränkung bestimmter Gewerbearten auf das Handwerk fordert[155]). Die Durchführung dieses Wunsches hätte aber dem Handwerk eher geschadet als Nutzen gebracht, da dadurch seine Anpassungsfähigkeit an die jeweiligen allgemeinen Entwicklungsbedingungen der Wirtschaft verloren gegangen wäre. Hauptsächlich wegen dieser Gefahr und außerdem wegen der Durchführungsschwierigkeiten ist die Forderung des großen Befähigungsnachweises in der Nachkriegszeit von den Spitzenvertretungen des Handwerks nicht mehr erhoben worden[156]). Durch die neue Verordnung sollte das Prinzip der Qualitätsleistung im Handwerk gesichert werden. Im Rahmen der gesamten

---

151) RGBl. 1935, I S. 14.
152) RGBl. 1934, I S. 790.
153) Gesetz über d. vorläufigen Aufbau d. deutschen Handwerks v. 29. 11. 1933 § 4.
154) RGBl. I S. 15; Hartmann, a. a. O. Bd. II S. 31 ff.
155) Vgl. oben S. 38.
156) Vgl. oben S. 49 f.

Volkswirtschaft war „jetzt die Erhaltung des Handwerks als Berufsstand gewährleistet — dem einzelnen Handwerker aber, soweit er hierauf leistungsmäßig einen Anspruch hat, seine Existenzmöglichkeit" [157]). Eine Ausschaltung des freien Wettbewerbs war jedoch nicht beabsichtigt.

Es folgte dann am 23. März 1935 eine Anordnung für die bezirkliche und fachliche Gliederung der Reichsgruppe Handwerk innerhalb des organischen Aufbaues der gewerblichen Wirtschaft [158]).

Damit war der Neuaufbau des deutschen Handwerks im wesentlichen vollzogen [159]).

2. Die Einordnung des Handwerkerstandes in das Gefüge des ständischen Aufbaus der deutschen Wirtschaft!

Zum richtigen Verständnis der heutigen berufsständischen Stellung des Handwerks ist weiterhin die Ordnung der gesamten Volkswirtschaft zu betrachten. Die korporative Aufbaugliederung, die sich daraus für das Handwerk ergeben hat, ist zweifach: einmal wird die eigentliche Handwerksorganisation als solche zusammengefaßt und aufgebaut, wobei sich eine vertikale Gliederung ergibt. Zum anderen ist das Handwerk seinerseits und die ihm zugehörigen Menschen in einer Organisation erfaßt, die seine Einfügung in die Neuordnung der gesamten Volkswirtschaft bewirkt. Die horizontale Gliederung innerhalb des ständischen Aufbaus der deutschen Wirtschaft ist also gleichfalls als ein Ergebnis der Maßnahmen der nationalsozialistischen Regierung zu betrachten. Den speziellen Aufbau beider Arten von Organisationsformen werden wir im folgenden zu behandeln haben.

Zunächst die vertikale Gliederung!

Die Grundlage dafür ist das neue Innungsrecht. Die Pflichtinnung wurde wieder eingeführt und die Idee ständischer Gemeinschaft gewinnt wieder Raum im Dasein des Handwerkers. Im Zusammenhange damit steht als ein weiteres wichtiges Grundelement, das aus den Gesetzen hervorgeht, die Durchführung der ständischen Selbstverwaltung. Aehnlich der Selbstverwaltung für den Bauernstand, die im Reichsnährstand durchgeführt wurde, ist sie auch im Handwerk gestaltet, wobei der Tendenz des Handwerks zur berufsständischen Absonderung von der übrigen Volksgemeinschaft dadurch besonders Rechnung getragen wurde, daß man es als Glied der Staatsverwaltung „organisch" in den Aufbau der Wirtschaft einfügte. Dadurch wird erreicht, daß sämtliche Probleme der Handwerkswirtschaft trotz der Selbstverwaltung nicht von sich aus, sondern in enger Fühlung mit dem

---

157) Reichshandwerksmeister W. G. Schmidt in: Das deutsche Handwerksblatt 29. Jg. H. 3 v. 1. 2. 35.

158) Meusch, Das Handwerksrecht, a. a. O. S. 170 ff.

159) Weitere gesetzliche Maßnahmen lagen bei Abschluß der Arbeit nicht vor.

Staat – und der Partei – geregelt werden. Dies kommt vor allem darin zum Ausdruck, daß kein Führer einer handwerklichen Organisation ohne das Einverständnis der zuständigen Parteileitung eingesetzt werden kann. Zu einer völligen Organisation des Handwerks gehört auch eine pflichtmäßige Erfassung von Gesellen und Arbeitnehmern in der Innung. Hier aber ist der Punkt erreicht, in dem sich die vertikale und die horizontale Ebene des Aufbaus schneiden. Denn, da Gesellen und Arbeitnehmer als Gesamtheit innerhalb der Deutschen Arbeitsfront erfaßt werden, hat man von einer engeren Zusammenschließung innerhalb des rein handwerklichen Aufbaus abgesehen, weil durch „die Totalität der Führung des Handwerks – der Reichshandwerksmeister ist gleichzeitig der Führer des Reichsstandes des deutschen Handwerks und der „Reichsbetriebsgemeinschaft Handwerk" in der Deutschen Arbeitsfront – die unbedingte Gewähr dafür gegeben ist"[160]), daß die Frage der Eingliederung von Gesellen und Arbeitnehmern des Handwerks einer dem gesamten „organischen" Aufbau der deutschen Wirtschaft entsprechenden Weise geschieht.

Hiermit ist die vertikale Gliederung des deutschen Handwerks durchgeführt. Sie ist im Grunde den alten Regelungen ähnlich, aber sie ist auf die Totalität und den Geist des neuen Staates hin umgeformt worden. Das Handwerk steht nach dieser neuen gesetzlichen Regelung wieder als ein fest zusammengeschweißter Block da, widerstandsfähiger, als selbst die kühnsten Träumer unter den organisationsbeflissenen Handwerksmeistern des vorigen Jahrhunderts es sich vorstellen konnten. Und doch ist es nicht in sich abgekapselt, sondern ein dienendes Glied im Gefüge der gesamten Wirtschaft. Denn trotz seiner strengen fachlich-sachlichen Gliederung ist es durch die horizontale Gliederung innerhalb des berufsständischen Aufbaus nichts anderes als eine „organische" Einheit, die sich willig und reibungslos in die Struktur des wirtschaftlichen und ständischen Aufbaus einordnet.

Nur in diesem Sinne ist das oft mißbrauchte Wörtchen „organisch" zu verstehen und nur so sollte man es, seiner Schlagworthaftigkeit entkleidet, benutzen.

Auch in der horizontal gegliederten Ordnung, in dem berufsständischen Aufbau von Volk und Wirtschaft, nimmt das Handwerk einen eigenen Raum ein[161]). Dabei ist zu beachten, daß das Fehlen eines wirtschaftlichen Gemeinsinns in der liberalen Epoche durch die Herausstellung der Begriffe Volksgemeinschaft, Führerprinzip, Leistung, ersetzt wurde. Das am 1. Dezember 1933 erlassene Gesetz zur „Sicherung der Einheit von Partei und Staat"[162]), bildet die Grundlage für den neuen Staat. Der „ständische Aufbau" des deutschen Volkes gliedert sich in drei Gruppen:

[160]) Schild, a. a. O. S. 10.

[161]) Zum Folgenden vgl. J. Jaenicke, Aufbau, Gesetz und Recht des deutschen Handwerks. Berlin 1935 S. 28 ff.

[162]) RGBl. 1933 I S. 1016.

1. die Deutsche Arbeitsfront, 2. die ständische Organisation des Handels, des Handwerks, des Gewerbes und der Industrie, 3. der Reichsnährstand. Für den Rahmen dieser Arbeit kommen nur die beiden ersten Gruppen in Betracht.

Die Hauptaufgabe der Deutschen Arbeitsfront[163])ist die Sicherung des Arbeitsfriedens, d. h. die Ueberwindung des Klassenkampfes. Dies soll dadurch erreicht werden, „daß bei den Betriebsführern das Verständnis für die berechtigten Ansprüche ihrer Gefolgschaft, bei den Gefolgschaften das Verständnis für die Lage und die Möglichkeiten ihres Betriebes geschaffen wird. Die Deutsche Arbeitsfront hat die Aufgabe, zwischen den berechtigten Interessen aller Beteiligten jenen Ausgleich zu finden, der den nationalsozialistischen Grundsätzen entspricht ....“ [164]). So umriß der Führer die Aufgaben der Arbeitsfront.

Nach den Worten R. Leys ist die Arbeitsfront „die große Klammer, um die Masse des Volkes, in der jeder Deutsche Anteil am Staate, am Aufbau des gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Lebens haben muß, zusammenzuhalten“ [165]). Diese Aufgaben sollen mit vielen Mitteln bewältigt werden, insbesondere durch weltanschauliche Schulung. Der Aufbau gliedert sich in Reichsbetriebsgemeinschaften und Reichsberufsgruppen. Das Handwerk ist als „Reichsbetriebsgemeinschaft 18“ der Deutschen Arbeitsfront eingegliedert. Der Reichshandwerksmeister ist gleichzeitig Leiter der Reichsbetriebsgemeinschaft, zu ihr gehören Betriebsführer und Gefolgschaften der Handwerksbetriebe. Sie gliedert sich in Fachgruppen und Fachschaften. Oertlich erfolgt die Unterteilung in 32 Baubetriebsgemeinschaften – die örtliche Einteilung deckt sich mit der der Arbeitsfront, also auch mit jener der NSDAP. – und weiter in Kreis- und Ortsbetriebsgemeinschaften. Die leitenden Posten werden zur Hälfte mit Meistern und zur Hälfte mit Gesellen besetzt. Die Aufgaben der Reichsbetriebsgemeinschaft liegen auf folgenden Gebieten [166]):

1. Soziale Aufgaben: Betreuung der Betriebe und Gefolgschaften, Wahrung des sozialen Friedens; Erziehung zur betrieblichen Gemeinschaft im Sinne des handwerklichen Dreiklangs von Meister, Geselle und Lehrling. –

2. Weltanschauliche: Schulung und zusätzliche Berufsausbildung: zum Beispiel Gründung oder Uebernahme der Reichsfachschulen der Bäcker und Fleischer. –

3. Kulturelle Aufgaben: Wiederbelebung des Gesellenwanderns und anderer alter Bräuche und Sitten, Zusammenarbeit mit dem Amt für

---

163) Gerhard Starcke, NSBO. und Arbeitsfront. Berlin 1934.

164) Erlaß des Führers vom 24. 10. 1934, § 7.

165) Ley, Robert, Vor der Presse im November 33, in: Durchbruch der sozialen Ehre, Berlin 1935, S. 46.

166) Aufklärungs- und Rednerinformationsmaterial usw. Lfg. 18, Bl. 25.

„Schönheit der Arbeit", dem Amt für Reisen, Wandern und Urlaub in der NS-Gemeinschaft „Kraft durch Freude". —

4. Mitwirkung bei der Bestellung und Abberufung des Gesellenwartes und des Gesellenbeirates bei der Innung. —

5. Sonderaufgabe: Vorbereitung des Reichshandwerkertages (der in dieser Form 1935 erstmalig in Frankfurt am Main durchgeführt wurde). Diese Einrichtung des Reichshandwerkertages dient der Wiederbelebung eines alten schönen Brauches, des handwerklichen Wanderns. Der Begriff des „Handwerksburschen" soll wieder zu Ehren gebracht werden; Junghandwerker in begrenzter Zahl (für das Jahr 1935 waren es 1000), die nach beruflicher Tätigkeit, charakterlicher Sauberkeit und politischer Zuverlässigkeit streng ausgewählt sind, werden auf eine achtwöchige Wanderzeit geschickt, an deren Ende sie auf dem Reichshandwerkertag empfangen werden. Bald darauf treten sie die Arbeit an den Stellen an, die für sie durch Austausch mit anderen Gesellen für ein halbes Jahr freigemacht worden sind. Durch diese eine Maßnahme wird die Oeffentlichkeit in bisher noch nicht gekannter Weise auf die Tätigkeit des Handwerks hingewiesen.

II. Der Sinn der berufsständischen Neuordnung des Handwerks

1. Die Bedeutung des wirtschaftlichen Interesses.

Die nationalsozialistischen Maßnahmen der Handwerkspolitik haben das Ziel einer umfassenden berufsständischen Ordnung praktisch verwirklicht. Damit soll nicht gesagt sein, daß nicht in Zukunft vielleicht das eine oder andere Stück der Neuordnung noch wesentlich verändert werden wird. Bisher läßt sich noch nicht beurteilen, inwieweit sich die neuen Einrichtungen bewährt haben. Darauf kommt es auch nicht an. Es kann zwar kein Zweifel darüber bestehen, daß im ganzen gesehen die berufsständischen Forderungen, wie sie sich bereits am Anfang des in unserer Untersuchung behandelten Zeitabschnittes herausgebildet haben, erfüllt worden sind. Die nationalsozialistische Handwerkspolitik ist so stark von der Idee der korporativ gebundenen Wirtschaft durchsetzt, daß es vielleicht unangebracht erscheinen könnte, wenn wir auch in diesem (dritten) Abschnitt der Handwerkerbewegung eine Sichtung nach „wirtschaftlichen" und „berufsständischen" Elementen versuchten.

Hat denn überhaupt noch das wirtschaftliche Gruppeninteresse bei der heutigen Neuordnung der Handwerkswirtschaft bestimmend mitgewirkt?

Auf den ersten Blick wird man diese Frage verneinen wollen. Sie läßt sich jedoch als Problem nicht ohne weiteres beiseite schieben. Der Eindruck,

daß seit 1933 das wirtschaftliche Interesse bei der Schaffung der Handwerksordnung keine Rolle gespielt hat, entsteht vor allem daraus, daß seit dem Beginn der nationalsozialistischen Regierung und der damit verbundenen Ausschaltung des Parlamentarismus die Gruppeninteressen überhaupt nicht mehr unmittelbar durch Einflußnahme auf die Regierung zur Auswirkung kommen konnten. Vorher – auch in der Vorkriegszeit – hat sich der eigentliche Kampf um die berufsständischen Ziele in den Parlamenten, den Regierungskommissionen und den Spitzenvertretungen des Handwerks abgespielt. Die Verwirklichung des totalen und autoritären Staates hat dem ein Ende bereitet. Früher konnte man den Weg der Auswirkung bestimmter wirtschaftlicher Interessen von den ersten Debatten in den Handwerkerverbänden an über die Resolutionen der Spitzenvertretungen und weiter über die Anträge im Reichstag bis hinauf zu den Regierungsäußerungen und Gesetzesmotiven verfolgen. Heute ist man demgegenüber darauf angewiesen, die gesetzlichen Maßnahmen selbst auf ihren rein wirtschaftlichen oder berufsständischen Charakter hin zu untersuchen. Da die allgemeine nationalsozialistische Ideologie weitgehend mit der spezifisch mittelständischen übereinstimmt [167]), ist jene Scheidung auch nach der begrifflichen Seite hin erschwert. Der ausgesprochen wirtschaftliche Charakter einer staatlichen Maßnahme ist immer daran zu erkennen, daß unmittelbare Eingriffe in den Marktmechanismus vorliegen; da grundsätzlich die Selbststeuerung der Wirtschaft durch den Preis aufrecht erhalten wurde, kann auch heute noch dieses Kriterium für die Lösung des vorliegenden Problems Verwendung finden.

Daß zum mindesten die Möglichkeit der Durchsetzung auch rein wirtschaftlicher Gruppeninteressen innerhalb der heute bestehenden Handwerksordnung offen gelassen wurde, geht zunächst daraus hervor, daß im § 43 Abs. 1 Punkt 4 des „Gesetzes über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks vom 29. November 1933" den Innungen auch die Förderung wirtschaftlicher Einrichtungen, insbesondere des Genossenschaftswesens übertragen worden ist. Weiterhin kann die Nichteingliederung der Gesellen in die Innungen in diesem Sinne gedeutet werden [168]). Dies kann als eine Konzession an das besondere Gruppeninteresse der Handwerksmeister betrachtet werden; freilich soll diese Regelung nur solange bestehen bleiben, bis die nichtselbständigen Handwerker durch die sittliche und weltanschauliche Schulung in der Arbeitsfront zur Aufnahme in die Mitgliedschaft der Innung reif geworden sind [169]). Man muß zum richtigen Verständnis dieser Frage etwas weiter ausholen.

---

167) Man vergleiche z. B. die Ideen des „Entwurfs zu einem Berufsstandgesetz des Handwerks" aus dem Jahre 1921 (Meusch, Berufsstandsgedanke, a. a. O. S. 58 ff.).
168) vgl. hierzu oben S. 57.
169) vgl. den oben S. 57 zitierten Ausspruch des Reichshandwerksmeisters.

Seit dem Erstarken der marxistischen Arbeiterbewegung im Ausgang des 19. Jahrhunderts und vor allem in der Nachkriegszeit war der Kampf der Handwerksmeister — soweit es sich um wirtschaftliche Interessen handelt — gegen zwei Fronten ausgerichtet: man versuchte die stärkere Marktposition der Großindustrie **und** zugleich den zunehmenden Einfluß der „proletarischen" Arbeiterbewegung in Wirtschaft und Staat abzuschwächen. Eine ernste Gefahr für das Handwerk bestand dabei in dem Eindringen der marxistischen Klassenkampfidee. Dadurch war nicht nur die berufsständische Gemeinschaftsbildung bedroht, die nun einmal notwendig die Gliederung Lehrling — Geselle — Meister im Handwerksbetriebe voraussetzt, sondern auch der wirtschaftliche Existenzkampf des Handwerks konnte erschwert werden; denn durch den Einfluß der marxistischen Gewerkschaften auf die Gesellen, weiterhin auch durch ihre Tarifpolitik konnte die Lohngestaltung ebenso unelastisch werden, wie dies in der Großindustrie in der Nachkriegszeit der Fall war. Daß sich das Handwerk zum großen Teil krisenfester als die Industrie erweisen konnte, war nur so lange möglich, als der Handwerksmeister im vollen Umfange selbständig über die Arbeitsbedingungen seiner Gefolgschaft bestimmen konnte. Die nationalsozialistische Regierung konnte nicht erwarten, daß die Reste der Klassenkampfideologie schnell und mühelos aus der Schicht der unselbständigen Handwerker, wo sie in zunehmendem Maß eingedrungen war, reibungslos ausgerottet werden könnten. Dazu ist, wie man richtig erkannt hat, ein langer und mühseliger Erziehungsprozeß erforderlich; diese Erziehung durchzuführen ist die Aufgabe der Deutschen Arbeitsfront. Aus diesem Grunde auch mußte hier dem Handwerk ein besonderer Platz eingeräumt werden.

Es bleibt indessen zu erwarten, daß früher oder später einmal die Gesellen in die Mitgliedschaft der Innungen aufgenommen werden, um dort den ihnen zukommenden Einfluß zu erlangen. Dabei wird ein paritätisches Verhältnis zwischen Meister und Gesellen, das seit 1919 namentlich von den freien Gewerkschaften gefordert, von den berufsständischen Interessenvertretungen des Handwerks dagegen immer abgelehnt wurde, dem Sinne der Innungsgemeinschaft nicht entsprechen. Vielmehr muß der Einfluß der Gesellen und Lehrlinge auf die Politik der Innungen gemäß dem Führerprinzip hinter demjenigen der Meister zurückstehen.

Noch deutlicher kommt die Berücksichtigung ausgesprochen wirtschaftlicher Interessen des Handwerks in der gesetzlichen Regelung der Preispolitik der Innungen zum Ausdruck. Seit dem Ausgang des 19. Jahrhunderts haben die Handwerker darum gekämpft, die Möglichkeit der selbständigen kartellmäßigen Preisregelung durch die Innungen zu erhalten[170]). Nach

---

[170]) Man trat für die Zwangsinnung hauptsächlich wegen ihrer preispolitischen Möglichkeiten ein. Vgl. oben S. 38 f.

dem Kriege hat es eine regelrechte Kartelldebatte innerhalb des Handwerks gegeben [171]). Dieser Paragraph ist nun, wie gezeigt wurde, endlich beseitigt worden. Man könnte einwenden, daß aber trotzdem heute den Innungen kartellartige Preisabreden durch die zentrale Preisüberwachung untersagt ist (vgl. oben S. 59).

Man muß aber unterscheiden, welche Maßnahmen der heutigen Regierung einen Dauerzustand bezwecken und welche aus augenblicklichen wirtschaftspolitischen Notwendigkeiten hervorgegangen sind. Das Innungsgesetz ist als das Fundament der berufsständischen Handwerksordnungen gedacht; es kommt darin also eine Staatspolitik auf weite Sicht zum Ausdruck. Die Preisüberwachung dagegen ist ein Komplex von Maßnahmen, der aus den besonderen marktpolitischen Aufgaben der Staatskonjunktur hervorging. Da die öffentliche Arbeitsbeschaffung im Wege der Kreditschöpfung finanziert wurde, bestand die Gefahr einer allgemeinen Preissteigerung verbunden mit Angstkäufen und Preistreibereien. Diese Gefahr sollte durch die allgemeine Preisüberwachung, die notwendig von einer Zentrale durchgeführt werden mußte, gebannt werden. Sie ist also als ein vorübergehendes konjunkturpolitisches Element zu betrachten und steht insofern im Gegensatz zu der berufsständischen Neuordnung der deutschen Wirtschaft, welche die gesamte Struktur der Wirtschaftsgesellschaft für immer verändern soll.

Anders verhält es sich dagegen mit dem handwerklichen Nahrungsmittelgewerbe, das außer dem Reichshandwerksstand auch dem Reichsnährstand unterstellt ist (vgl. oben Seite 59). Hier ist den Innungen die Möglichkeit der Preispolitik von vornherein und auf längere Sicht entzogen, weil im Zusammenhang mit dem Festpreissystem eine der wesentlichen Funktionen des Reichsnährstandes die Preisüberwachung ist und bleiben soll.

Im übrigen bedeutet die Einführung der Pflichtinnung keineswegs ein Zugeständnis an das wirkliche Interesse der Handwerker; denn dieser Schritt ist vor allem deshalb vollzogen worden, weil ohnehin im Laufe der Nachkriegszeit der überwiegende Teil der Handwerker von den (fakultativen) Zwangsinnungen erfaßt worden war und überdies eine zielbewußte Berufsstandspolitik die Einordnung aller Handwerker in das neugeschaffene organisatorische System voraussetzt.

Auch die Einführung des „großen Befähigungsnachweises" kann nicht als Erfüllung rein wirtschaftlicher Forderungen gedacht werden. Denn der Befähigungsnachweis war ursprünglich, im 19. Jahrhundert, als Kampfmittel gegen die Konkurrenz der Großindustrie gedacht. Zu diesem Zwecke hätte er, wie dies vor dem Kriege auch gefordert wurde, nicht auf die Betriebsform des Handwerks beschränkt bleiben dürfen. Die Industrie würde nur dann ernstlich bedroht werden, d. h. das Handwerk in der Richtung wirtschaftlicher Interessen gefördert werden, wenn jeder industrielle Fabri-

171) Vgl. oben S. 50 f. und die dort zitierten Schriften.

kant und Unternehmer zur Ablegung des Befähigungsnachweises gezwungen worden wäre (vgl. oben S. 38). Man kann also, streng genommen, die heutige gesetzliche Regelung dieser Frage nicht als „Einführung des großen Befähigungsnachweises" bezeichnen, wie dies tatsächlich noch immer geschieht [172]). Es handelt sich im Grunde um ein Mittelding zwischen großem und kleinem Befähigungsnachweis. Die terminologische Frage ist unwichtig; man muß sich nur darüber klar sein, daß die heutige obligatorische Meisterprüfung für alle Handwerker keineswegs eine Förderung der wirtschaftlich-materiellen Interessen des Handwerks bedeutet. Damit fallen auch die Einwände weg, die man früher mit Recht im Hinblick auf die praktischen Schwierigkeiten vorbringen konnte. Es ist das Handwerk mit dem Befähigungsnachweis in der heutigen Form lediglich vor den schädlichen Einflüssen des Pfuschertums gesichert worden. Darin braucht nicht unbedingt eine Ausschaltung der Konkurrenz erblickt zu werden; dies wäre erst dann der Fall, wenn der Zugang zur handwerklichen Ausbildung gesperrt werden würde.

Im ganzen gesehen ist also die Bedeutung des wirtschaftlichen Gruppeninteresses bei der Neuordnung der Handwerkswirtschaft sehr gering gewesen. Maßnahmen, die den Handwerkern unmittelbare wirtschaftliche Vorteile hätten einbringen können, sind nicht getroffen worden. Vollends kann von einer Sicherung solcher Handwerksbetriebe, die aus eigenen Kräften ökonomisch nicht leistungsfähig wären, nicht gesprochen werden. Soweit Anklänge an die Bestrebungen der Zeit des wirtschaftspolitischen Interessenkampfes zu bemerken sind, wirken sie sich nicht unmittelbar als eine Besserstellung des Handwerks gegenüber anderen Wirtschaftszweigen aus.

2. Die Bedeutung der berufsständischen Idee.

Um so mehr tritt der b e r u f s st ä n d i s ch e Gehalt der neuen Gesetze hervor. Während die staatlichen Maßnahmen am Ausgang des 19. Jahrhunderts nur zögernd und gleichsam tastend den berufsständischen Forderungen entgegenkamen und in den Nachkriegsjahren kaum wesentliche Fortschritte in dieser Richtung erzielt worden sind, ist die heutige Neuordnung der Handwerkswirtschaft in allen Zügen von berufsständischem Geiste beseelt. Das ist so deutlich, daß man darüber nicht erst viel Worte zu machen braucht. Statt dessen ist die Frage nach dem tieferen Sinn dieses großen Gesetzgebungswerkes angebracht. Damit kehren wir langsam zurück zu den Ausführungen unseres ersten Abschnittes.

Die korporativ gebundene Wirtschaft ist, was das Handwerk anbetrifft, heute in dem Maße durchgeführt, daß man praktisch von einer Vollendung sprechen kann. Es ist alles geschehen, was eine Gemeinschaft der Berufs-

[172]) Auch in den mehrfach zitierten Kommentaren wird immer vom „großen Befähigungsnachweis" gesprochen.

genossen mit ideellen Mitteln begründen kann [173]). Damit sind auch die traditionellen Werte gesichert, die das Handwerk durch die Zeit der wirtschaftlichen und politischen Wirren bis in die Gegenwart herüber gerettet hat. Es sind alle Voraussetzungen geschaffen, die erforderlich sind, um jeden Handwerker die berufsständische Gemeinschaft erleben zu lassen. Das bedeutet, daß die vorwiegend geistigen und sittlichen Kräfte dieses Berufes erhalten bleiben, die innerhalb einer reinen Marktwirtschaft verloren gehen müßten und in den vergangenen Zeiten tatsächlich auch oft verschüttet worden sind. Darin liegt der Sinn der heutigen korporativen Bindungen.

Aber dies ist nicht alles. Der auf dem Boden der nationalsozialistischen Weltanschauung begründete neue Staat erfordert mehr als nur die Erhaltung der einer bestimmten Berufsschicht eigenen sittlichen Kräfte.

Der Staat soll heute den Lebenswillen der Nation verkörpern [174]). Wenn der Staat seine Aufgabe erfüllen will, muß ihm die Wirtschaft untergeordnet sein. Da die volle Verwirklichung der Planwirtschaft eine Utopie ist, entsteht die Frage, wie der polare Gegensatz von freier Marktwirtschaft und Planwirtschaft in der Weise überwunden werden kann, daß das Wirtschaftsleben durch den Staat auf die Sicherung der Nation hin geordnet werden kann.

Der Nationalsozialismus löst dieses Problem dadurch, daß er eine berufsständisch gebundene Wirtschaft aufbaut, die in allen ihren Gliedern dem Staate unterworfen bleibt. Dabei liegt es im Wesen des Berufsstandes, daß — im Gegensatz zur reinen Planwirtschaft — ein bestimmtes Maß von Selbständigkeit und Verantwortung dieser Glieder gewahrt bleibt. Das ist gerade der Sinn aller berufsständischen Selbstverwaltung. Wenn man diese Zusammenhänge zwischen Nation, Staat und Wirtschaft vor Augen hat, kann man von einem „ständischen Aufbau" sprechen.

Das genannte Problem und die Lösung zugleich, wie sie hier angedeutet und im ersten Teil unserer Untersuchung näher ausgeführt wurde, ist mit treffenden Worten durch v. Gottl-Ottlilienfeld gekennzeichnet worden [175]):

„Nun bedarf . . . die oberste Lenkung der Wirtschaft durch den Staat, die zur Verwirklichung jener Idee (der Idee des deutschen Sozialismus) notwendig ist, erst noch der tauglichen Handhabung, um wirksame Eingriffe in das Wirtschaftsleben zu ermöglichen. Gleichsam um das Werkzeug dafür zu schaffen, gilt es, das Gefüge der Volkswirtschaft, das eine so verwirrende Fülle der Gestaltungen in sich schließt, großen Zuges zu klären und zu vereinfachen, im Sinne des ständischen Aufbaus der Wirtschaft".

---

[173]) Das Wort „ideell" ist hier ganz allgemein gebraucht im Gegensatz zum wirtschaftlichen Interesse.

[174]) Vgl. zum Folgenden die Ausführungen im I. Abschnitt oben S. 7 ff.

[175]) F. v. Gottl-Ottlilienfeld, Zeitfragen der Wirtschaft. Ueber Bolschewismus, Autarkie und deutschen Sozialismus. Berlin 1934 S. 69.

Schrifttum

Ausschuß zur Untersuchung der Erzeugungs- und Absatzbedingungen der Deutschen Wirtschaft: Das deutsche Handwerk. Bd. I. Generalbericht XI. Berlin 1930.

Beiträge zur mittelständischen Wirtschaft. Eine Vortragsreihe der Handelshochschule Königsberg-Preußen (Schriften der Handelshochschule Königsberg H. 2.) Königsberg 1935.

Berichte, Stenographische der Verhandlungen des deutschen Reichstags. 1878, 79, 81, 87, 89/90, 95/97.

Beringer, Ludwig, Die Gesetzgebung der Innungen in Deutschland und der gewerblichen Genossenschaften in Oesterreich während der letzten hundert Jahre. Mainz 1906.

Böhler, Eugen, Korporative Wirtschaft, eine kritische Würdigung. Zürich und Leipzig 1934.

Böhm, Max Hildebert, Das eigenständige Volk. Volkstheoretische Grundlagen der Ethnopolitik und Geisteswissenschaften. Göttingen 1932.

Bouveret, Ernst, Das deutsche Großhandwerk und seine Beitragspflicht zur Industrie- und Handwerkskammer (Archiv für Handwerkswirtschaft, Jahrgang 1925 H. 4), Hannover 1925.

Brauer, Theodor, Mittelstandspolitik (GdS. Abt. IX, Teil 2), Tübingen 1927.

Briefs, Goetz, Das neue soziale und wirtschaftliche Werden, in: Die Wandlungen der Wirtschaft im kapitalistischen Zeitalter. (Ein Sammelwerk der internationalen Vereinigung für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie, herausgegeben von G. Briefs). Berlin-Grunewald 1932.

Bruck, W. F., Die liberale Gewerbepolitik (in: Die Wandlungen der Wirtschaft im kapitalistischen Zeitalter, herausgegeben von Goetz-Briefs), Berlin-Grunewald 1932.

Bücher, Karl, Die Entstehung der Volkswirtschaft. 6. Aufl. Tübingen 1908.
– Artikel: „Gewerbe" im HdSt. IV. Bd. 4. Aufl. Jena 1927.

Bülow, F., Der deutsche Ständestaat, Leipzig 1934.

Coelsch, H., Deutsche Lehrlingspolitik im Handwerk. Berlin 1910.

Denkschrift der Handelskammer Leipzig für den deutschen Handelstag: Abgrenzung der Handels- und Handwerks-(Gewerbe-)kammerorganisation oder Fabrik und Handwerk. Leipzig 1907.

Denkschrift des deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages: Fabrik und Handwerk, Hannover 1909.

Denkschrift des deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages betr. Abänderung des Handwerkergesetzes vom 26. Juli 1897. Hannover 1912.

Dethloff, J., Kartellierungsbestrebungen im Handwerk (Arch. f. Handwerkswirtschaft Jg. 22, H. 2, herausgegeb. v. Institut für Handwerkerpolitik) Hannover 1922.
– Das Handwerk in der kapitalistischen Wirtschaft (Strukturwandlung der deutschen Volkswirtschaft. Herausgegeben v. B. Harms, II. Bd.) Berlin 1929.

Dobretsberger, J., „Korporative Wirtschaft". Kritische Sichtung ihrer Ideologien (Schmollers Jahrb., Bd. 56/I) München und Leipzig 1932.

Dommisch, Hans, Ein Jahr Nationalsozialismus in Regierung und Gesetzgebung. Langensalza-Berlin-Leipzig 1934.

Dunkmann, K., Soziologie der Arbeit (Handbuch der Arbeitswissenschaft Bd. 8/9. Teil I). Halle 1933.

Eulenburg, Franz, Staatliche Marktpolitik. Ein Versuch, ihren Sinn und ihre Grenzen zu bestimmen. (In Festschrift für M. Pappenheim). Breslau 1931.

Frauendorfer, Max, Der ständische Gedanke im Nationalsozialismus (Nationalsozialistische Bibliothek Heft 40), München 1932.

Geiger, Theodor, Die soziale Schichtung des deutschen Volkes (Soziographischer Versuch auf statistischer Grundlage; soziologische Gegenwartsfragen H. 1). Stuttgart 1932.

Gierke, Otto, Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft. (Das deutsche Genossenschaftsrecht I. Bd.) Berlin 1868.
– Geschichte des deutschen Körperschaftsbegriffs. (Das deutsche Genossenschaftsrecht II. Bd.) Berlin 1873.
– Die Staats- und Korporationslehre des Altertums und Mittelalters und ihre Aufnahme in Deutschland (das deutsche Genossenschaftsrecht, III. Bd.) Berlin 1881.

Gierke, Otto v., Die Staats- und Korporationslehre der Neuzeit. Durchgeführt bis zur Mitte des 17., für das Naturrecht bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts (Das deutsche Genossenschaftsrecht, IV. Bd.). Berlin 1913.

Gottl-Ottlilienfeld, Friedrich v., Zeitfragen der Wirtschaft über Bolschewismus, Autarkie und deutschen Sozialismus. Berlin 1934.

Haid, Walther, Sozialismus als Träger des neuen Reichs. (Neue deutsche Forschungen. Abt. Staats-, Kirchen-, Völkerrecht und Staatstheorie Bd. I). Berl. 1935.

Hampke, Thilo, Der Befähigungsnachweis im Handwerk (Slg. nationalökon. und stat. Abhdl. d. Staatswiss. Seminars zu Halle a. d. S. 8. Bd. H. 1). Jena 1892.
– Handwerker- oder Gewerbekammern? Ein Beitrag zur Lösung der gewerbl. Organisationsfrage. Jena 1893.
– Die Innungsentwicklung in Preußen. Eine statistische Studie. (Schm. Jb. Bd. 18, S. 195 ff.). Leipzig 1894.
– Die neue Organisation des Handwerks und die Regelung des Lehrlingswesens. (Jb. f. N. u. St., III. F. Bd. 14, S. 481 ff.). Jena 1897.
– Die deutschen Handwerkerorganisationen. Eine statistische Studie. (Jb. f. N. u. St., III. F., Bd. 25, S. 577 ff.). Jena 1903.
– Denkschrift des Dt. Handwerks- und Gewerbekammertages betr. Abänderung des Handwerkergesetzes v. 26. Juli 1897 (Jb. f. N. u. St. III. F. Bd. 45, S. 512 ff.). Jena 1913.

Haußer, Carl, Das Handwerk in Staat und Wirtschaft. 3. völlig neu bearb. Aufl. Berlin-Lichterfelde 1935.

Hartmann, Karl, Neues Handwerksrecht I/II. I. Berlin 1934.
II. Berlin 1935.

Heinrich, Walter, Die Unzulänglichkeit der Begriffe „horizontal" und „vertikal" zur Erklärung des wirtschaftlichen Verbändewesens. Ein Beitrag zur Organisationslehre der ständischen Wirtschaft. (Ständisches Leben, herausgegeben v. O. Spann, 1. Jg.). Berlin und Wien 1931.

Hey, Hans, Ständische Züge im Verbändewesen der deutschen Volkswirtschaft. München 1934.

Heyde, Ludwig, Deutsche Gewerbepolitik. Breslau 1934.

Hofmann, Walter, Der Anteil des Handwerks an der Neuorganisation des Wirtschaftslebens (Archiv für Handwerkswirtschaft, Jg. 1922, H. 1). Hannover 1922.

Hofstetter-Leu, Fr., Praktischer Grundriß der berufsständischen Ordnung. Der heutige Stand der praktischen Verwirklichung in Italien, der Schweiz und Oesterreich, unter Berücksichtigung der Regelung in Deutschland und in den USA., nachgeführt bis Mai 1934. (Eine systematisch-rechtsvergleichende Studie). 87 S. XVII. Wien 1934.

Jaenicke, J., Aufbau, Gesetz und Recht des deutschen Handwerks. Ein Buch für die Meisterprüfung, die Amtswalter und Meister des deutschen Handwerks. Berlin 1935.

Jaeger, Eugen, Die Handwerkerfrage. Berlin 1887.

Jahn, Josef, Das große Schlagwort oder: Der unsterbliche Kapitalismus. Hamburg 1934.

25 Jahre Deutscher Handwerks- und Gewerbekammertag, 1900 bis 1925. Hannover 1925.

Jeschke, Paul, Handwerk, Volk und Staat. (In: Das Handwerk in Staat und Wirtschaft, herausgegeben Carl Haußer, 3. Aufl.). Berlin-Lichterfelde 1935.

Jung, Edgar J., Sinndeutung der deutschen Revolution. Oldenburg 1933.

Keil, K., Die Neuordnung des Handwerker- und Lehrlingswesens. Eine gemeinverständliche Darstellung der vom geltenden Rechte abweichenden Vorschriften des Reichsgesetzes, betr. die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1877. Leipzig 1898.

Köttgen, J., Art. Gewerbegesetzgebung im Hd. St. IV. Bd. 4. Aufl. S. 1000 bis 1054, Jena 1927.

Kolnai, Aurel, Der Inhalt der Politik. Zeitschr. f. d. ges. Staatsw. 94. Bd. 1935.

Krieck, Ernst, Der Staat des deutschen Menschen. 1933.

Krueger, Hermann Edwin, Historische und kritische Untersuchungen über die freien Interessenvertretungen von Industrie, Handel und Gewerbe in Deutschland, insbesondere die Fach-, Zweck- und Zentralverbände gewerbl. Unternehmer. In: Schm. Jb. Bd. 32, S. 1581 ff. Leipzig 1908.

Leßmann, Kurt, Die allgemeine Pflichtinnung im Handwerk, Kreishandwerkerschaften und Ehrengerichtsbarkeit. Eberswalde 1934.

Ley, Robert, Durchbruch der sozialen Ehre. Berlin 1935.

Mansfeld-Pohl, Kommentar zum Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit. 2. Aufl. Berlin 1934.

Meusch, H., Generalsekretär, Berufsstandsgedanke und Berufsstandspolitik des Handwerks, im Auftrag des Vorstandes des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages, Hannover. Herausgegeben von dessen Generalsekretär (als Manuskript gedruckt). Hannover 1931.

Meusch, Hans, Das Handwerk im neuen Reich. Jahrb. f. Natök. u. Stat. Bd. 141, Jena 1935. S. 301 ff.

— Deutsches Handwerksrecht. 3. erweiterte Aufl. Essen 1936.

Mayer, G. E. u. Loening, Art. Gewerbegesetzgebung (Deutschland). HdSt. IV. Bd. S. 895 bis 923, 3. Aufl. Jena 1909.

Mitscherlich, Waldemar, Der moderne Wirtschaftsmensch (Weltwirtschaftl. Archiv, 20. Bd.). Jena 1924 S. 25 bis 54.

Müllensiefen, Heinz, Von der Kartellpolitik zur Marktordnung und Preisüberwachung. Berlin 1935.

Müller-Armack, Alfred, Staatsidee und Wirtschaftsordnung im neuen Reich. 62 S. Berlin 1933.

Pape, R., Die Regelung des Lehrlings- und Gesellenprüfungswesens im Handwerk. Handbuch f. Handwerker und Leitfaden für die Mitglieder der Gesellenprüfungsausschüsse. Leipzig 1902.

Pesl, L. D., Mittelstandsfragen (Der gewerbliche und kaufmännische Mittelstand) G. d. S. IX. Abt. 1. Teil S. 70 bis 119. Tübingen 1926.

Philippovich, Eugen, Organisation der Berufsinteressen in: Zeitschr. für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung. 8. Bd. S. 1 ff. Wien und Leipzig 1899.

Poeverlein, Robert, Gesundes deutsches Handwerk, Leipzig 1934.

Prince-Smith, John, Zur Physiologie des Verkehrs (Ges. Schriften, 1. Bd. Herausgegeben v. O. Michaelis). Berlin 1877.

Raue, Ernst, Die ideologischen Grundlagen der Staats- und Wirtschaftsauffassung des Nationalsozialismus. Mit vergleichender Betrachtung des Faschismus. Berl. 1934.

Reichardt, W., Probleme der Handwerkspolitik. (Strukturwandlungen der deutschen Volkswirtschaft, Bd. 2, S. 63 ff.). Berlin 1929.

Rößle, Karl, Die Grundzüge der handwerklichen Selbstkostenrechnung. 2. Neubearb. Aufl. Karlsruhe 1925.

Rößle, Wilhelm, Ständestaat und politischer Staat. (Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart, H. 113). Tübingen 1934.

– Die Erneuerung des Handwerks. Rede bei der feierlichen Uebernahme des Rektorats April 1935 (Schriften der Handelshochschule Königsberg/Pr. Heft 5). 2. Aufl. Königsberg 1935.

Rohmer, Gustav, Die neue Innungsordnung. Erste Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks vom 15. Juni 1934 nebst Ausführungsbestimmungen. Textausgabe mit Einleitung, Anmerkungen und Sachverzeichnis. München und Berlin 1934.

v. Rohrscheidt, Kurt, Vom Zunftzwange zur Gewerbefreiheit. Eine Studie nach den Quellen. Berlin 1898.

Roscher, Wilhelm, System der Volkswirtschaftslehre, Bd. 3. Berlin 1917.

Rosner, Ruth-Alice, Die geschichtliche Entwicklung der heutigen Idee des Ständestaates. Breslauer Diss. 1934, Würzburg 1935.

Salander, G. A., Der Staat im Zeitalter der liberalen kapitalistischen Wirtschaft. (In: Die Wandlungen der Wirtschaft im kapitalistischen Zeitalter. Ein Sammelwerk der Intern. Vereinigung für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie. Herausgegeben von Goetz-Briefs). Berlin-Grunewald 1932. S. 338–371.

Schäffle, A., Das Problem der Wirtschaftskammern. Zeitschr. f. d. ges. Staatswiss. Bd. 51, S. 1 ff., 300 ff., 495 ff. Tübingen 1895.

– Die kleingewerbl. Körperschaftsbildung. Zeitschr. f. d. ges. Staatswiss. Bd. 53, S. 77 ff. Tübingen 1897.

Schild, Heinrich u. Theodor Rohlfing, Die neue Organisation des deutschen Handwerks. Berlin o. J.

Schmoller, Gustav, Die Reform der Gewerbeordnung (Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 14 S. 173–203). Leipzig 1878.

– Grundriß der Allgemeinen Volkswirtschaftslehre. Bd. 1: Leipzig 1900, Bd. 2: Leipzig 1904.

– Die soziale Frage. Klassenbildung, Arbeiterfrage, Klassenkampf. München und Leipzig 1918.

Schönberg, G. M., Handbuch der politischen Oekonomie. 2. Bd. 1. Halbbd. Tübingen 1896.

Schriften des Vereins f. Sozialpolitik, Bd. 10. Die Reform des Lehrlingswesens. 16 Gutachten und Berichte. Leipzig 1875.

Schriften des Vereins für Sozialpolitik. Bd. 14: Verhandlungen von 1877 (3. Sitzg. Reform der Gewerbeordnung). Leipzig 1878.

Schriften des Vereins für Sozialpolitik. Bd. 62—64. Untersuchungen über die Lage des Handwerks mit bes. Rücksicht auf seine Konkurrenzfähigkeit gegenüber der Großindustrie. Leipzig 1894—1897.

Schriften des Vereins für Sozialpolitik. Verhandl. v. 1897 Bd. 76 (Handwerkerfrage etc.). Leipzig 1898.

Schultze, Die Lehrlingsausbildung in Fabriken. Jb. f. Nat. u. St. III. F. Bd. 45, S. 174 ff. Jena 1913.

Sombart, Werner, Der moderne Kapitalismus. III. Bd. Das Wirtschaftsleben im Zeitalter des Hochkapitalismus. (Die Grundlagen — Der Aufbau — Der Hergang der hochkapitalistischen Wirtschaft — Die Gesamtwirtschaft). 1927. München und Leipzig.

Spann, Othmar, Tote und lebendige Wissenschaft. Kl. Lehrbuch der Volkswirtschaft. Jena 1929. 3. Aufl.

— Der wahre Staat. 3. Aufl. Jena 1931.

Spitz, H., Das Organisationswesen im Handwerk (Strukturwandlungen der deutschen Volkswirtschaft Bd. II, D. 42 ff.). Berlin 1929.

Starcke, Gerhard, NSBO. und Arbeitsfront. Berlin 1934.

Stavenhagen, Kurt, Das Wesen der Nation. (Rigaer volkstheoret. Abhandl. Heft 1). Berlin 1934.

Stegemann, R., Die Organisation des Handwerks nach den Vorschlägen d. preuß. Handelsministers. Schm. Jb. Bd. 18, S. 123 ff. Leipzig 1894.

Stieda, Wilhelm, Zur gewerbepolitischen Literatur d. letzten Jahre i. Deutschl. (Jb. f. N. u. St., N. F. Bd. 2, S. 260 ff.). Jena 1881.

— Das gewerbliche Lehrlingswesen (Literaturbericht). Jb. f. Nat. ök. u. St. N. F. Bd. 20 S. 607 ff. Jena 1890.

— Der Befähigungsnachweis. Lpz. 1895. Schmollers Jahrb. Bd. 19, S. 219 ff., 517 ff.

— Die Innungsenquete. (Jb. f. N. u. St. III. F. 12. Bd.). Jena 1896.

— Art. Handwerk im HdSt. V. Bd. S. 377—393, 3. Aufl. Jena 1910.

Tartarin-Tarnheyden, Die Berufsstände. Berlin 1923.

Tönnies, Ferdinand, Gemeinschaft und Gesellschaft. Grundbegriffe der reinen Soziologie. 8. Aufl. Leipzig 1935.

Verhandlungen der Versammlung des Verbandes deutscher Gewerbevereine 1892 ff.

Völtzer, Friedrich, Vom Werden des deutschen Sozialismus. Zeitschr. f. d. ges. Staatswiss. Bd. 96, H. 1. 1935.

Voigt, Andreas, Die Organisation des Kleingewerbes. Zeitschr. f. d. ges. Staatsw. Bd. 51, S. 267 ff. Tübingen 1895.

Vogel, Emanuel Hugo, Grundzüge einer sozialorganischen Privatwirtschaftsverfassung. Eine verfassungspolitische Studie z. Frage: Ständischer Wirtschaftsstaat oder sozialorganische Kooperativverfassung. Berlin 1931.

Waenting, Heinrich, Gewerbliche Mittelstandspolitik. Eine — rechtshistorisch — wirtschaftspolitische Studie auf Grund österreichischer Quellen. Leipzig 1898.

— Gewerbepolitische Anschauungen in Wissenschaft und Gesetzgebung des 19. Jahrhunderts in Festschrift f. Schmoller. Bd. II. Leipzig 1908.

Wandlungen, Die, der Wirtschaft im kapitalistischen Zeitalter. Ein Sammelwerk der Internationalen Vereinig. f. Rechts- und Wirtschaftsphilosophie. Unter Mitarbeit von W. Andreae, E. Berger, Th. Brauer. W. F. Bruck, D. Darmstädter, S. Helander, O. v. Mering, A. Meusel, K. Ritter, W. Röpke, G. A. Salander. G. Wünsch). Berlin-Grunewald 1932.

Weber, Max, Wirtschaft und Gesellschaft i. G. d. S. III. Abtlg. 1. Teil-Tübingen 1922. S. 80 ff. und S. 177 ff.

Weichs-Glon, Freiherr zu, Das Handwerk und sein goldener Boden. Zeitschr. f. d. ges. Staatswiss. Bd. 53, S. 51 ff. Tübingen 1897.

Wernet, W., Wirtschafts- und Organisationsgeschichte des Handwerks. (Das Handwerk im Staat und Wirtschaft, herausgegeben von Carl Haußer, III. Teil. 1. Abschnitt. S. 113–176). Berlin-Lichterfelde 1935.

Wernicke, Kapitalismus und Mittelstandspolitik. 2. Aufl. Jena 1922.

Westphal, Max, Die Organisation des Handwerks. Schmollers Jb. Bd. 32, S. 1115 ff. Leipzig 1908.

Wilden, J., Art. Handwerk im HdSt. 4. Aufl. V. Bd. S. 130–145, Jena 1923.
– Art. Innungen im HdSt. V. Bd. S. 463–468, 4. Aufl. Jena 1923.

Will, Karl Fritz, Das Handwerk als Kriegslieferant (Arch. f. Handwerkswirtschaft, Jg. 1923, H. 3). Hannover 1923.

Zimmermann, Heinz, Staat, Recht und Wirtschaft bei Justus Möser. Eine einführende Darstellung (List-Studien, H. 5). Jena 1933.

Periodische Schriften

Aufklärungs- und Rednerinformationsmaterial der Reichspropagandaleitung der NSDAP. und des Propagandaamtes der Deutschen Arbeitsfront.

Preußisches Finanzministerialblatt.

Preußische Gesetzsammlung.

Deutsche Handwerkerzeitung (früher „Der Handwerker"). Organ für die Besten aller Stände. Offizielles Publikations-Organ des Centralausschusses der Vereinigten Innungsverbände Deutschlands. Berlin (wöchentlich) Jg. 6, 1894; Jg. 7, 1895; Jg. 8, 1896.

Das deutsche Handwerksblatt. Mitteilungen des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages. Hannover. 9 Jg. 1915; 10. Jg. 1916; 11. Jg. 1917; 17. Jg. 1923, 28. Jg. 1934; 29 Jg. 1935.

Nordwestdeutsche Handwerkszeitung. Amtliches Organ der Handwerkskammer zu Altona, Aurich, Flensburg, Hannover, Harburg, Hildesheim, Oldenburg, Osnabrück und Stadthagen. Organ des Nordwestdeutschen und Niedersächsischen Handwerkerbundes. Hamburg (wöchentlich).

Reichsgesetzblatt I.

Deutscher Reichs- und Staatsanzeiger.

Tätigkeitsberichte, herausgegeben vom Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertag. Hannover.

Lebenslauf

Ich wurde am 3. März 1907 in Berlin-Hermsdorf als Sohn des Ingenieurs Emil Hannemann und seiner Frau Antonie, geb. Treichel geboren.

Die Reifeprüfung bestand ich an der Oberrealschule zu Berlin-Zehlendorf. Anschließend studierte ich drei Semester Volkswirtschaft an den Universitäten Freiburg i. Br. und Wien; dann Philosophie, Psychologie, Literaturwissenschaft und Zeitungskunde in Freiburg i. Br. und Köln. Nach längerer beruflicher Tätigkeit als Schriftleiter nahm ich meine volkswirtschaftlichen Studien in Frankfurt a. M. wieder auf und bestand dort im April 1935 das Diplom-Volkswirt-Examen.

Druck: Buchdruckerei und Verlag Kichler GmbH., Frankfurt a. M., Neue Mainzerstr. 53